

Inhaltsverzeichnis

08.12.2016 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgerradweg)	Vorlage: 660/2016-7
	Vorlage	
	Vorlage: 660/2016-7	Vorlage: 660/2016-7
	1. Entwurf Verwaltungsvereinbarung	Vorlage: 660/2016-7
	Vorlage: 660/2016-7	
	2. Übersichtsplan Bürgerradweg	Vorlage: 660/2016-7
	Vorlage: 660/2016-7	
	3. Stellungnahme Landesbetrieb zur Kostenschätzung	
Top Ö 5	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an	Vorlage: 850/2016-10
	Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)	
	Vorlage	
	Vorlage: 850/2016-10	Vorlage: 850/2016-10
	Synopse Gebührensatzung	
Top Ö 6	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	Vorlage: 543/2016-11
	Vorlage	
	Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	1 - Deckblatt Stellenverzeichnis 2017	Vorlage: 543/2016-11
	Vorlage: 543/2016-11	
	2 - Vorwort zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2017 ff	
	Vorlage: 543/2016-11	Vorlage:

	543/2016-11
3 - Änderungen Stellenplan 2017 - MehrungMinderung Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
4 - Änderungen Stellenplan 2017 - Stellenumwandlungen Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
5 - Änderungen Stellenplan 2017 - Produktänderungen Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
6 - Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
7 - Stellenplan Beamte 2017 neu Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
8 - Stellenplan tarifl. B. 2017 neu Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
9 - Stellenübersicht Beamte 2017 neu Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
10 - Stellenübersicht tarifl. B. 2017 neu Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
11 - Stellen KW-Vermerk 2017 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
12 - Stellen KU-Vermerk 2017 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
13 - Übersicht Ausbildungskräfte 2017 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
14 - Stellenverzeichnis 2017 17.08.2016 anonym Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
15 - Deckblatt Stellenplan 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage:

		543/2016-11
	16 - Stellenplan Beamte 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	17 - Stellenplan tarilf. B. 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	18 - Stellenübersicht Beamte 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	19 - Stellenübersicht tarifl. B. 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	20 - Stellen KW-Vermerk 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	21 - Stellen KU-Vermerk 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	22 - Übersicht Ausbildungskräfte 2018 Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	1.Ergänzungsvorlage Vorlage: 543/2016-11	Vorlage: 543/2016-11
	2.Ergänzungsvorlage Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	Vorlage: 596/2016-2
Top Ö 8	Vorlage Vorlage: 596/2016-2	Vorlage: 596/2016-2
Top Ö 9	Übersicht zu Hebesatzszenarien 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	Vorlage: 960/2016-2
Top Ö 10	Vorlage Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Sommersberg	Vorlage: 792/2016-7
	Vorlage Vorlage: 792/2016-7	Vorlage:

		792/2016-7
Top Ö 11	Übersichtskarte	
	3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Satzungsbeschluss	Vorlage: 793/2016-7
	Vorlage	
	Vorlage: 793/2016-7	Vorlage: 793/2016-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 793/2016-7	Vorlage: 793/2016-7
	2. Abwägung	
	Vorlage: 793/2016-7	Vorlage: 793/2016-7
	3. Bebauungsplan	
	Vorlage: 793/2016-7	Vorlage: 793/2016-7
	4. Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 793/2016-7	Vorlage: 793/2016-7
	5. Begründung	
	Vorlage: 793/2016-7	Vorlage: 793/2016-7
Top Ö 12	6. Stellungnahmen der TÖB	
	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	Vorlage: 864/2016-11
	Vorlage	
	Vorlage: 864/2016-11	Vorlage: 864/2016-11
Top Ö 14	Synopse Rechnungsprüfungsordnung	
	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	Vorlage: 902/2016-2
	Vorlage	
	Vorlage: 902/2016-2	Vorlage: 902/2016-2
	01 Gesamtergebnisrechnung 2014	
	Vorlage: 902/2016-2	Vorlage: 902/2016-2
	02 Gesamtbilanz 31.12.2014	
	Vorlage: 902/2016-2	Vorlage:

		902/2016-2
	03 Gesamtanhang 2014	
	Vorlage: 902/2016-2	Vorlage: 902/2016-2
	04 Gesamtlagebericht 2014	
Top Ö 15	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	Vorlage: 888/2016-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	01 Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2017	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	02 Erfolgsplan Übersicht	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	03 Erfolgsplan Erläuterungen	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	04 Finanzplan	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	05 Kalkulation	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	06 Übersicht Investitionen	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	07 Vermögensplan	
	Vorlage: 888/2016-SBB	Vorlage: 888/2016-SBB
	08 Fünfjahresplan Investitionen	
Top Ö 18	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" der NRW-Landesregierung	Vorlage: 856/2016-5
	Vorlage	
	Vorlage: 856/2016-5	Vorlage: 856/2016-5
	Antrag	
Top Ö 19	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute	Vorlage:

Schule 2020" - Investitionsmittel abrufen

854/2016-5

Vorlage

Vorlage: 854/2016-5

Vorlage:
854/2016-5

Antrag

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FDP, SPD und UWG vom 14.10.2016 betr. Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion

Vorlage:
872/2016-5

Vorlage

Vorlage: 872/2016-5

Vorlage:
872/2016-5

Erklärung

Vorlage: 872/2016-5

Vorlage:
872/2016-5

Gemeinsamer Antrag

Top Ö 20

Einladung



Sitzung Nr.	81/2016
Rat Nr.	8/2016

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 18.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 08.12.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

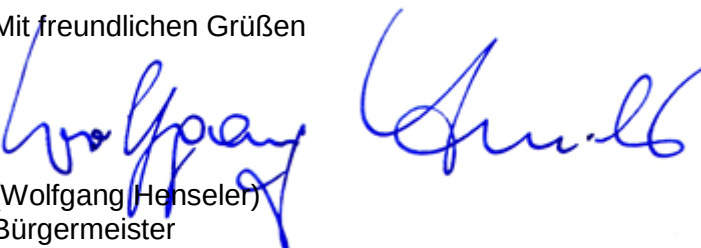
Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgerradweg) (StEA 04.10.2016, Rat 25.10.2016, StEA 02.11.2016, StEA 23.11.2016)	660/2016-7
4	Benutzungs- und Gebührensatzungen betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte (HFA 01.12.2016)	964/2016-5
5	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung) (FAVHS 29.11.2016)	850/2016-10
6	Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018 (Rat 08.09.2016, HFA 01.12.2016)	543/2016-11
7	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018	595/2016-2
8	Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen (HFA 01.12.2016)	596/2016-2
9	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der He- besätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsat- zung) vom 21.03.1997 (HFA 01.12.2016)	960/2016-2
10	Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Som- mersberg (StEA 02.11.2016)	792/2016-7
11	3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hem- merich; Satzungsbeschluss (StEA 02.11.2016)	793/2016-7
12	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim (RPrA 30.11.2016, HFA 01.12.2016)	864/2016-11

13	Aktualisierung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim (RPrA 30.11.2016, HFA 01.12.2016)	865/2016-11
14	Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 (HFA 01.12.2016)	902/2016-2
15	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (BA 23.11.2016)	888/2016-SBB
16	Unterbringung von Flüchtlingen	974/2016-5
17	Arbeitsplätze für Flüchtlinge	965/2016-11
18	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" der NRW-Landesregierung (ASS 22.11.2016)	856/2016-5
19	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute Schule 2020" - Investitionsmittel abrufen (ASS 22.11.2016)	854/2016-5
20	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FDP, SPD und UWG vom 14.10.2016 betr. Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion (ASS 22.11.2016)	872/2016-5
21	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2016 betr. Landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW-Urban	968/2016-7
22	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	977/2016-1
23	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
24	Bestellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (RPrA 30.11.2016, HFA 01.12.2016)	951/2016-11
25	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 24.09.2016	788/2016-1
26	Mitteilung zur Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des fairen Handels	966/2016-1
27	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	978/2016-1
28	Anfragen mündlich	

Im Anschluss an die Ratssitzung möchte ich Sie herzlich zu einem Umtrunk im Vorraum des Ratssaales einladen.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Ausschuss für Stadtentwicklung	04.10.2016
Rat	27.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	660/2016-7
Stand	13.09.2016

Betreff Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Bau eines Bürgeradweges zwischen Widdig und Hersel aufgrund der hohen finanziellen Belastung für die Stadt Bornheim nicht weiter zu verfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landesbetrieb Straßen NRW eine Aufnahme des Radwegebaus in das reguläre Arbeitsprogramm des Landesbetriebes zu erwirken.

Sachverhalt

Wie in der Vorlage 276/2015-7/1 ausgeführt, ist der Landesbetrieb Straßen NRW in dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung für den Bau des Bürgeradweges von den zuvor besprochenen Finanzierungsmodalitäten abgewichen. In jahrelangen Abstimmungen war vorabgestimmt worden, dass ein Teil der Baukosten über Fördermittel des Landes NRW finanziert werden sollte, die restlichen Kosten vom Landesbetrieb übernommen werden sollten. Die geschätzten Baukosten lagen bei ca. 800.000,- €.

Die Stadt Bornheim sollte die Planungskosten in Höhe von ca. 60.000,- € übernehmen. Dieser Betrag ist bereits im Haushalt der Stadt eingestellt.

Der Landesbetrieb sieht sich nun nicht mehr in der Lage, die zuvor getroffenen Zusagen umzusetzen.

Stattdessen wird vom Landesbetrieb in einem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Herstellung dieses kombinierten Rad- / Gehweges folgende Kostenverteilung vorgeschlagen:

Die Stadt Bornheim soll die Kosten übernehmen, die über die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinausgehen werden. Die geschätzten Gesamtbaukosten liegen bei ca. 800.000,- €.

Die Höhe der voraussichtlichen Fördermittel des Landes NRW setzen sich wie folgt zusammen:

Voraussichtliche Höhe der Fördermittel des Landes NRW			
Strecke Bürgeradweg außerorts	1,960 km	180.000,- € / km	352.000,- €
Strecke Bürgeradweg innerorts (OD Widdig)	0,400 km	90.000,- € / km	36.000,- €
Gesamtstrecke	2,360 km		388.000,- €

Somit würde bei einem Fördermittelanteil von 388.000,- € des Landes ein Eigenanteil von ca. 412.000,- € bei der Stadt Bornheim verbleiben.

Zusammen mit den Planungskosten von ca. 60.000,- € kämen auf die Stadt Bornheim Gesamtkosten in Höhe von mind. 472.000,- € zu.

Die Beantragung der Förderung des Radwegebaus kann ausschließlich durch den Landesbetrieb beim Land NRW durch die Anmeldung im Landesprogramm „Bürgerradwege NRW“ erfolgen. Der Landesbetrieb erhält einmal jährlich eine Liste mit den zu fördernden Bürgeradwegen.

Eine Fördermittelgarantie über die o.g. bisherigen Finanzierungs-Ansätze des Landes existiert nicht. Falls der Fördermittelanteil des Landes im nächsten Jahr geringer ausfallen sollte, kämen auf die Stadt Bornheim weitere Kosten zu. Die mögliche Summe wäre erst nach Zugang der Förderliste an den Landesbetrieb zu ermitteln.

Durch ein Ratsmitglied wurde der Verwaltung im Oktober 2015 eine alternative Kostenschätzung eines Ingenieurbüros für die Planung eines Radweges in Höhe von ca. 350.000,- € vorgelegt. In dieser Kostenschätzung wurde jedoch von einem Zweirichtungsradweg in einer Breite von lediglich 2 m ausgegangen. Kosten für die Versickerung des Niederschlagswassers wurden explizit nicht berücksichtigt. Diese Kostenschätzung wurde dem Landesbetrieb mit der Bitte um Überprüfung und Stellungnahme weitergeleitet.

Der Landesbetrieb hat mit Schreiben vom 05.02.2016 seinen finanziellen Ansatz für seine Kostenschätzung in Höhe von ca. 800.000,- € bestätigt. Diese Schätzung beruht auf langjährigen Erfahrungswerten und geht von den vorgeschriebenen Standards beim Bau eines Zweirichtungsradweges mit geplanter Benutzungspflicht aus.

So muss die Bauausführung dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Die Standardbreiten eines Radweges mit Begegnungsverkehr von 3,0 m müssen eingehalten werden, zumal es sich um einen gemeinsamen Geh-/Radweg handelt. Auch auf eine funktionierende Entwässerung kann nicht ersatzlos verzichtet werden, insbesondere da das Plangebiet im Bereich des Wasserschutzgebietes Urfeld (Trinkwasserschutzgebiet, Zone III A) liegt. Eine aufwändige Baustellenführung und Baustellungsicherung während des Baus im laufenden Verkehr sind ebenfalls Faktoren, die sich auf Baukosten auswirken.

Die detaillierten Ausführungen des Landesbetriebes zu den planungsrelevanten Kriterien können dem Antwortschreiben des Landesbetriebes entnommen werden. All diese Belange sind bei der überschlägigen alternativen Kostenschätzung des Ingenieurbüros nicht berücksichtigt worden.

Aufgrund der hohen Kosten für die Stadt Bornheim, bei gleichzeitig hoch priorisierten anderen Straßenbaumaßnahmen sowie zusätzlich einer unklaren Förderung, wird von der Verwaltung auch im Hinblick auf die Haushaltssituation nachdrücklich empfohlen, das Projekt eines Bürgerradweges nicht weiter zu verfolgen.

Nach Aussage des Landesbetriebes Straßen NRW könnte der Radweg zwischen Widdig und Hersel alternativ zur Förderung über einen Bürgerradweg auch in das Programm Radwegebau an Landesstraßen des Landesbetriebes aufgenommen werden. Die Finanzierung würde hierbei für die Strecke außerorts (1,960 km) komplett vom Landesbetrieb übernommen, innerorts (0,400 km) wären die Kosten hälftig zwischen Landesbetrieb und Stadt zu teilen. Die Realisierung dieser Maßnahme wäre vermutlich nicht mit oberster Priorität, sondern mittel- bis langfristig einzustufen. Nach derzeitiger Einschätzung kann es sich hierbei um einen Zeitraum von 5 – 10 Jahren handeln.

Finanzielle Auswirkungen

Auf die Kostendarstellung im Sachverhalt wird verwiesen.

Für die nächsten Haushaltsjahre sind bei Beschlussfassung entsprechend Beschlussentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Erst zum Zeitpunkt der Realisierung des Radweges durch den Landesbetrieb, müssen von der Stadt Bornheim für die 0,400 km Strecke innerorts die Hälfte der Kosten getragen werden. Nach den derzeitigen Kostenschätzungen beläuft sich dies auf einen Betrag von ca. 70.000,- €.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Entwurf Verwaltungsvereinbarung
2. Übersichtsplan Bürgerradweg
3. Stellungnahme Landesbetrieb zur Kostenschätzung

Verwaltungsvereinbarung

20.8.14

zwischen

dem **Land** Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
diese handelnd durch den
Leiter der Regionalniederlassung Vile – Eifel

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt –

und

der **Stadt Bornheim**,
diese vertreten durch ihren Bürgermeister

nachstehend „**Stadt**“ genannt -

über

die Herstellung eines kombinierten Rad- / Gehweges entlang der L 300 zwischen Hersel und Widdig.

Vorbemerkungen

Die bestehende Landesstraße 300 verbindet die Ortsteile der Stadt Bornheim Hersel und Widdig, weiterhin stellt die L 300 die überörtliche Verbindung zwischen Bonn über Bornheim nach Wesseling dar. Entsprechend dieser Verkehrsbedeutung ist auch die Verkehrsbelastung dieses Streckenabschnittes mit fast 6700 Fahrzeugen pro Tag relativ hoch. Um den Radverkehr hier sicherer zu führen, kommen die Beteiligten überein, im Rahmen des Landesprogramms „Bürgerradwege NRW“ einen kombinierten Rad- Gehweg herzustellen und damit einen Radweg-Lückenschluss zwischen Hersel und Widdig zu schaffen.

I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt, nachstehend als „Beteiligte“ bezeichnet, kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, entlang der L 300 zwischen Hersel und Widdig einen parallelen Rad- / Gehweg herzustellen.
2. Der betreffende Abschnitt befindet sich ab 1.1.2015 sowohl auf der freien Strecke der L 300 (Straßenbaulast für Fahrbahn einschl. Rad-Gehwege liegt bei der Straßenbauverwaltung), als auch innerhalb der OD Widdig (Baulast der Gehwege liegt bei der Stadt).

Bereiche:

L300, Abschnitt 3, NK 5208 013 O nach NK 5208 029 O

freie Strecke km 0,720 bis 2,680

ab 1.1.2015 OD Widdig km 2,680 bis 3,080

3. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach einem von der Stadt aufzustellenden Vorentwurf (nach RE 2012), der nach Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung Bestandteil dieser Vereinbarung wird.
4. Grundlagen der Vereinbarung sind:
 - das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
 - die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO),
 - die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR)
 - die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)
 - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - das Landeswassergesetz (LWG) NRW und
 - die sonst für die Straßenbauverwaltung, bzw. die Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.
5. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Übersichtsplan
 - Anlage 2: Ablöseberechnung

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme (Vorentwurf nach RE 2012 sowie Ausführungsplanung) einschl. der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit allen Beteiligten und Behörden erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung. Hierzu beauftragt die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung ein qualifiziertes Ing. Büro zur Herstellung des entspr. Vorentwurfes sowie der Ausführungsplanung.
2. Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. der Baugenehmigungsbehörde verbleiben bei der Straßenbauverwaltung als Baulastträger der L 300.
3. Der von der Stadt für die Baumaßnahme aufzustellende Vorentwurf wird nach Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung Bestandteil dieser Vereinbarung.

Auf der Grundlage des genehmigten Vorentwurfes lässt die Stadt die Ausführungsplanung einschl. Markierungs- und Beschilderungsplänen erstellen.

4. Die Pläne der Beschilderung und Markierung sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
5. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt in Abstimmung mit der Stadt durch die Straßenbauverwaltung.
6. Der für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt.
6. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
Die Straßenbauverwaltung wird zur Finanzierung die Maßnahme im Landesprogramm „Bürgerradwege NRW“ anmelden. Über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie den Zeitpunkt der Zuweisung entscheidet das zuständige Landesministerium.
7. Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit wird von der Straßenbauverwaltung wahrgenommen.
8. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Beteiligten abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

Sofern im Rahmen dieser Baumaßnahme auch Maßnahmen an städtischen Einrichtungen durchgeführt werden, überwacht die Stadt die Gewährleistung dieser Bauteile und teilt der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

9. Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung für die Maßnahme ist Herr Hermann-Josef Bongard, Tel. 02251 / 796 137 Mobil: 01520 1594285
hermann-josef.bongard@strassen.nrw.de

II Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Baumaßnahme

1. Die Stadt trägt die Kosten der baureifen Planung einschl. aller evtl. erforderlicher Gutachten, Stellungnahmen und sonstiger Genehmigungen.
2. Die Straßenbauverwaltung übernimmt für den Bereich der freien Strecke die Baukosten zum Neubau des Rad- und Gehweges entlang der L 300 bis zu der Höhe, die vom Land NRW für diese Maßnahme als Bürgerradweg zur Verfügung gestellt wird.

Im Regelfall werden für Bürgerradwege 180.000,-€ / km veranschlagt,

hier: km 0,720 – 2,680 = 1,960 km

1,960 km * 180.000,-€ / km = 352.800,-€

3. Entsprechend den OD-Richtlinien Nr. 12a sind die Baukosten eines kombinierten Rad-Gehweges innerhalb einer Ortsdurchfahrt zwischen den Beteiligten hälftig zu teilen. In vorliegendem Fall beteiligt sich die Straßenbauverwaltung innerhalb der OD Widdig mit dem hälftigen Anteil des Bürgerradweges in Höhe von 90.000,-€ je km.
 hier: $\text{km } 2,680 - 3,080 = 0,400 \text{ km}$
 $0,400 \text{ km} * 90.000,-\text{€} / \text{km} = 36.000,-\text{€}$
4. Je nach Haushaltslage des Landes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Summe der Landesbeteiligung an Bürgerradwegen (Abs. 2 und 3) ändert.
5. Die Stadt übernimmt die Baukosten, die über die vom Land NRW für die Maßnahme zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hinausgehen in Ergänzung zu Abs. 2 und 3. Dies gilt auch für den Fall, das vom Land NRW eine geringere Summe als im Regelfall zugewiesen wird.
6. Eine evtl. Fahrbahnerneuerung der L 300 einschl. der erforderlichen Nebenarbeiten erfolgt zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
7. Sollte sich bei der Entwurfsbearbeitung herausstellen, dass es sinnvoll erscheint, Leistungen für die Stadt innerhalb dieser Baumaßnahme mit auszuführen, so trägt die Stadt diese Kosten aus ihrem Veranlassungsbereich.

§ 4 Grunderwerb

1. Die Grunderwerbsverhandlungen sowie die Bauerlaubnisverträge werden von der Stadt durchgeführt bzw. abgeschlossen. Die notariellen Grunderwerbsverträge werden entspr. den zukünftigen Eigentumsverhältnissen von den Beteiligten abgeschlossen, das heißt innerhalb der OD Widdig durch die Stadt, außerhalb durch die Straßenbauverwaltung.
2. Verpflichtende Erklärungen gegenüber Dritten zu Grunderwerbspreisen, Entschädigungen und sonstige Leistungen werden bei Grunderwerbsverhandlungen von der Stadt nur in Absprache mit der Straßenbauverwaltung abgegeben.
3. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe und Vermarkung werden bis zur Höhe des offiziellen Gutachterpreises wie die Baukosten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel nach § 3, Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung übernommen. Evtl. Grunderwerbskosten, die den offiziellen Gutachterpreis übersteigen, sowie Kosten die über die zugewiesenen Haushaltsmittel des Landes hinausgehen, werden von der Stadt übernommen.
4. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches wird von der Straßenbauverwaltung veranlasst. Für die Übernahme der hieraus sowie aus den erforderlichen notariellen Beurkundungen entstehenden Kosten gilt das gleiche wie vor in Abs. 3.

§ 5 Änderungen von Versorgungsleitungen

1. Vor Baubeginn der Baumaßnahme werden die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der zwischen den Versorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträgen von der Straßenbauverwaltung mit der Stadt abgestimmt.

2. Soweit Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Anlagen im Zuge der Baumaßnahme betroffen sind und verlegt werden müssen, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten und den jeweiligen Versorgungsunternehmen.
3. Die Beteiligten veranlassen die ggfl. notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter, sofern sie gegen diese Rechte geltend machen können.
4. Soweit Kosten für die Verlegung bzw. Sicherung von Leitungen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsverhältnisse getragen werden müssen, gehören diese zu den Baukosten und werden nach § 3 dieser Vereinbarung abgerechnet.
5. Die Benutzung von Straßengrundstücken für Ver- und Entsorgungsleitungen ist, sofern keine Rahmenverträge bestehen, im Einzelfall im Wege der Sondernutzungserlaubnis oder durch Bundesmustervertrag zu regeln.

§ 6

Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung

1. Die Kosten der Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung werden getrennt als gesonderte Positionen in die für jeden Beteiligten zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen (Lose / Abschnitte) aufgenommen.
2. Soweit Kosten eines Baulastträgers in den Leistungspositionen eines anderen Beteiligten enthalten sind, werden diese im Verhältnis der jeweils anteiligen Baukosten zwischen den Beteiligten geteilt.

§ 7

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den beteiligten nicht vereinbart.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Sofern Leistungen für die Stadt mit ausgeführt werden, leistet die Stadt entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahmen wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine geprüfte Abrechnung über die Maßnahme und den eventuellen Kostanteil der Stadt übersenden.
4. Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird unter Beachtung des § 202 BGB auf 10 Jahre ab Abnahme der Maßnahme verlängert.

III Sonstige Regelungen

§ 9

Baulast und Unterhaltung nach der Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast an den jeweiligen Straßenteilen nach Fertigstellung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. In Ergänzung hierzu wird unter Bezug auf § 35, Abs. 4 (StrWG NW) und den OD-Richtlinien folgendes vereinbart:

2.1 die Straßenbauverwaltung bleibt Baulastträger (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) der L 300 einschl. der gesamten Nebenanlagen außerhalb der OD Widdig.

Bereich: L300, Abschnitt 3, NK 5208 013 O nach NK 5208 029 O
km 0,720 - 2,680 rechts

2.2 die Straßenbauverwaltung bleibt innerhalb der OD Widdig Baulastträger (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) der Fahrbahn einschl. der Entwässerungsrinnen.

Bereich: L300, Abschnitt 3, NK 5208 013 O nach NK 5208 029 O
km 2,680 - 3,080 rechts

2.3 die Stadt übernimmt innerhalb der OD Widdig die Unterhaltung (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) des kombinierten Rad- / Gehweges.

Bereich: L300, Abschnitt 3, NK 5208 013 O nach NK 5208 029 O
km 2,680 - 3,080 rechts

3. Die Straßenbauverwaltung löst die Unterhaltung, die sie selbst an den kombinierten Rad- Gehwegen innerhalb der OD hätte durchführen müssen durch Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages entspr. der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) an die Stadt ab. In die Berechnung der Ablösesumme geht der jeweilige hälftige Kostenanteil der Straßenbauverwaltung entspr. § 3 dieser Vereinbarung ein (siehe Anlage 3).
4. Die Stadt verpflichtet sich den kombinierten Rad- Gehweg so zu unterhalten, dass die theoretische Lebensdauer des Rad- Gehweges von 25 Jahren erreicht wird. Wird nach Ablauf dieser Lebensdauer von 25 Jahren eine Erneuerung des Rad- Gehweges erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung wieder an den Herstellungskosten, eine erneute Beteiligung an den Unterhaltungskosten erfolgt nicht mehr.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschl. der Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 12
Inkrafttreten / Vorbehalte

Diese Vereinbarung tritt in Kraft nach Ableistung der Unterschriften durch die Beteiligten.

Für die Stadt

Für die Straßenbauverwaltung

Bornheim, den

Euskirchen, den

Der Bürgermeister

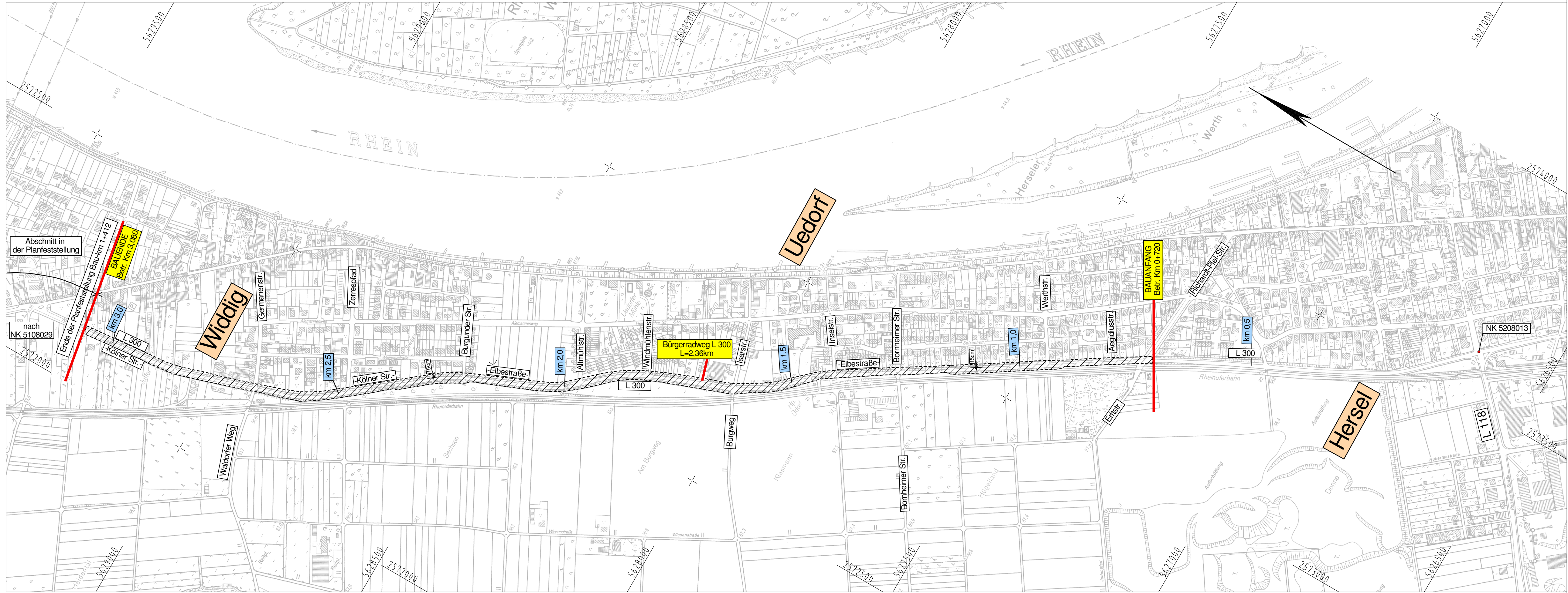
Der Leiter der Niederlassung Ville-Eifel
i.V.

.....
(Wolfgang Henseler)

.....
(Matthias Bächler, RegBauDir)

Y 2572647.998
X 5629816.387

Y 2574360.320
X 5626879.049



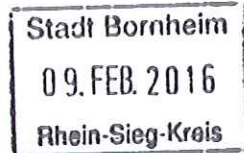
Y 2571537.857
X 5629169.230

Y 2573250.179
X 5626231.892

		Regionalniederlassung Ville - Eifel			
Straße		von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich	
L 300		5208013/3	5108029/3	0,72 - 3,08	
Nächster Ort : Bornheim - Widdig					
Anbau eines komb. Rad-/Gehweges zw. Bornh.-Hersel u. Bornh. - Widdig (Bürgeradweg)					
Vorentwurf					
ges. Bau-km Bau-km 0,720 bis 3,080, L=2,36 km					
Grundplan erstellt	Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung	
bearbeitet	06/2012	Yüksel			
gezeichnet	06/2012	Rohwedder			
geprüft					
Entwurfsdatum:.....				gesehen/geprüft	
Ort, Aufgestellt					
Der Leiter der Regionalniederlassung Ville - Eifel					
i.A.				i.A.	

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
z.Hd. Frau Bongartz
Postfach 1140
53308 Bornheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Andreas Müller
Telefon: 02251-796-202
Fax: 02251-796-222
E-Mail: a.mueller@strassen.nrw.de
Zeichen: 44/2.40.02.02/L 300-7785
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 05.02.2016

**L 300, Bornheim – Bürgerradweg „Hersel-Widdig“
hier: Stellungnahme zur Kostenschätzung**

Ihr Schreiben vom 09.12.2015

Anlagen: 3 Abbildungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

in dem gemeinsamen Gesprächstermin vom 03.02.2016 wurde das weitere Vorgehen erörtert und der Landesbetrieb gebeten, die vorgenommene Kostenschätzung von 800.000,- € ausführlicher darzulegen. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Modellprojekts „Bürgerradwege“ aufgrund der Unterhaltungspflicht und Verkehrssicherungslast des Landesbetriebs Straßenbau NRW, die Bauausführung dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss. Einem Abweichen von der üblichen Bauweise z.B. mit reduzierten Standards sind bei Bürgerradwegen somit enge Grenzen gesetzt.

Bei der Schätzung des Kostenansatzes von 800.000,- € sind folgende planungsrelevanten Kriterien eingeflossen:

- 1) Entsprechend den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) besteht bei einem gemeinsamen Geh- und Radweg mit Zeichen 240 StVO Benutzungspflicht für Radfahrer (Vgl. ERA, S. 27f). Die Entwurfparameter sollten sich mit den Empfehlungen der ERA decken. Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur ein einseitiger Zweirichtungsradschulterweg in Fahrtrichtung Widdig realisierbar ist, sehen die ERA ein Regelmaß von 3,00 m vor. Da es sich bei dem Bürgerradweg zudem um einen gemeinsamen Geh-/Radweg handelt, sollte von dieser Breite nicht abgewichen werden (Vgl. ERA, S. 26f). Der Begegnungsfall von 2 Radfahrern mit Fußgängern erfordert ausreichende Breiten.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

20/248

- 2) Aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen (u.a. Grundstücksgrenzen und Bahnstrecke) zur Realisierung der Mindestbreite des Bürgeradweges stehen für die Entwässerung keine ausreichenden Seitenräume zur Verfügung. Die Abgrenzung zur Straßenfahrbahn kann aus Entwässerungsgesichtspunkten nur mittels einer Straßenrinne erfolgen. Aspekte wie das Versickerungspotential und sonstige nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung (RAS-Ew 2005) sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Entwässerung kann aus baulich resultierenden Zwängen mit hoher Wahrscheinlichkeit nur über eine neu zu errichtende Kanalisation erfolgen. Die Entwässerung eines 3,00 m breiten Bürgeradweges über 2 Fahrstreifen in das westlich der L 300 liegende Bankett ist nicht möglich. Bei Starkregen wäre die Verkehrssicherheit auf der Fahrbahn nicht mehr gewährleistet.
- 3) Unter Berücksichtigung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten 2002 der FGSV (RiStWag) ist unabhängig von einer Prüfung der Durchlässigkeit des Bodens festzuhalten, dass der Ausbaubereich im Bereich des Wasserschutzgebietes Urfeld (Trinkwasserschutzgebiet, Zone III A) liegt. Sollte der Baubereich (basierend auf der Durchlässigkeit des Bodens) der Stufe 3 zuzuordnen sein (Vgl. Punkt 6.2.6.4. RiStWag) ist das Niederschlagswasser zu sammeln und in dauerhaft dichten Rohrleitungen oder in abgedichteten Mulden, Gräben oder Rinnen aus dem Schutzgebiet hinauszuleiten.
- 4) Der Bau des Bürgeradweges kann nur unter Verkehr auf der L 300 erfolgen. Dies führt aufgrund der in vielen Abschnitten begrenzten Flächen zwischen Bahnstrecke und den Privatgrundstücken zu einer aufwendigen Baustellenführung und Baustellensicherung (arbeitsschutzrechtliche Kostenfaktoren).
- 5) Voraussetzung für eine bauliche Umsetzung ist die Erlangung des Baurechts durch die Stadt. Hierzu empfehle ich ein B-Plan-Verfahren. Baulich angelegte Radwege dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung und nach Sicherung der Konfliktpunkte (z.B. Grundstückszufahrten) in Gegenrichtung freigegeben werden (Vgl. ERA S. 26). Auf der freien Strecke zwischen Hersel und Widdig sind rund 10 Anliegerzufahrten und sonstige Einmündungsbereiche zu berücksichtigen (Vgl. Anlagen 1-3).

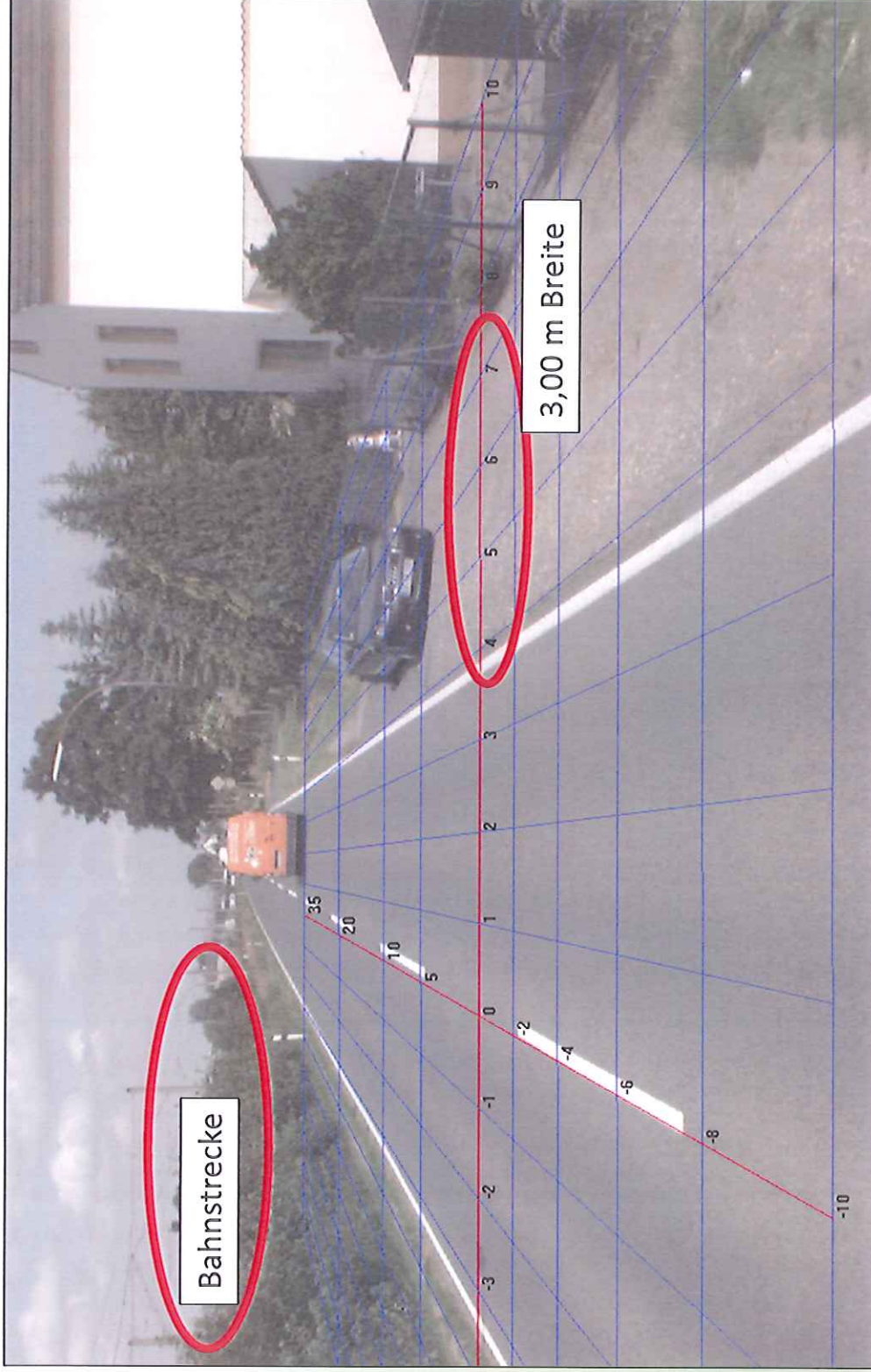
Bei Berücksichtigung der aufgeführten für die Planung relevanten Aspekte ergibt sich die Kostenschätzung in Höhe von rund 800.000,- € für den Bürgeradweg. Die Schätzung beruht auf Erfahrungswerten des Landesbetriebes und kann aktuell nicht differenzierter vorgenommen werden.

Die weitere Vorgehensweise können wir in einem weiteren Gespräch erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

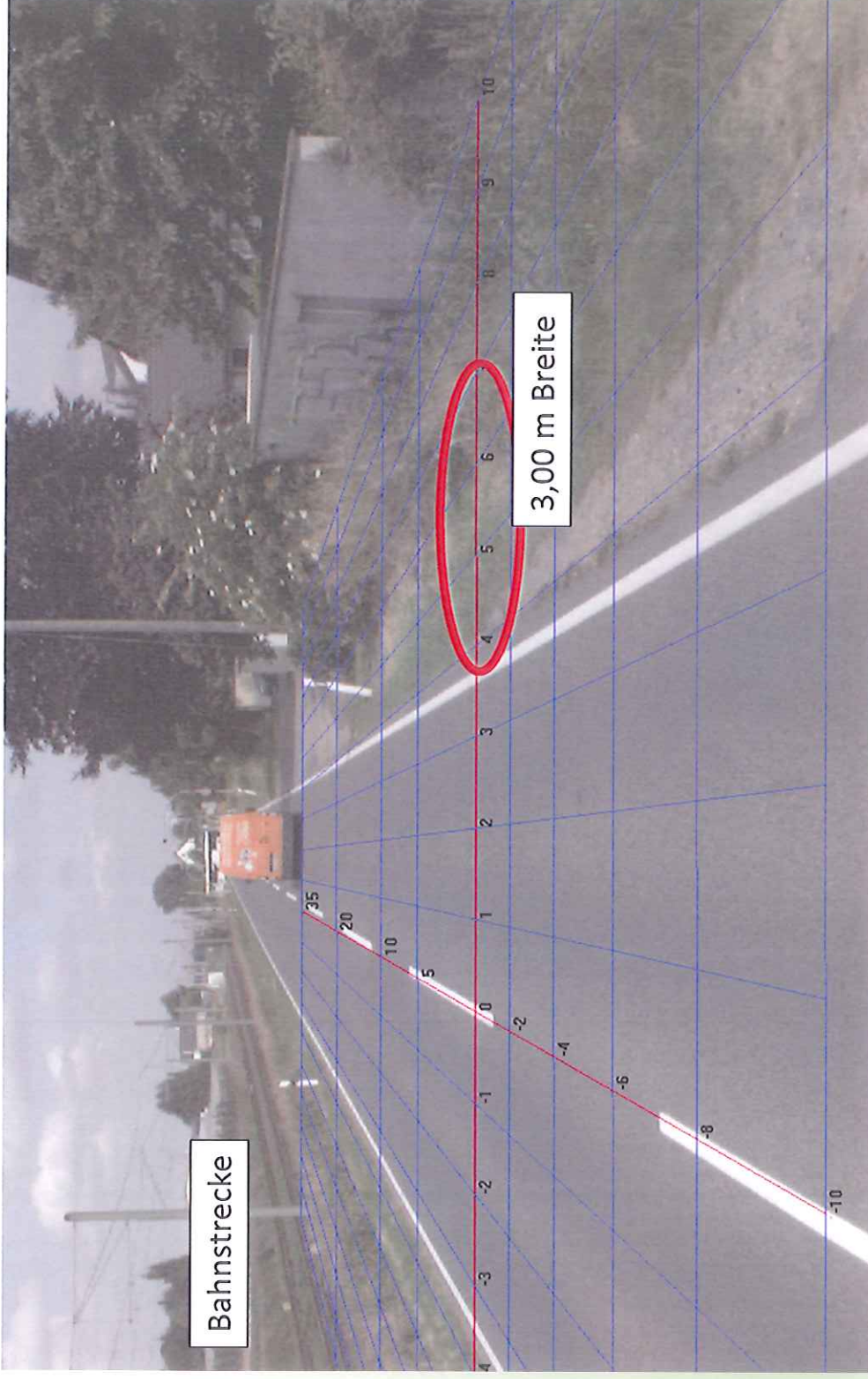


Bernd Egenter



Anhang 1: L 300, KM 0+869 in FR Widdig (Quelle: Stradivari 2015)

Stellungnahme zur Kostenschätzung - Anhang 1

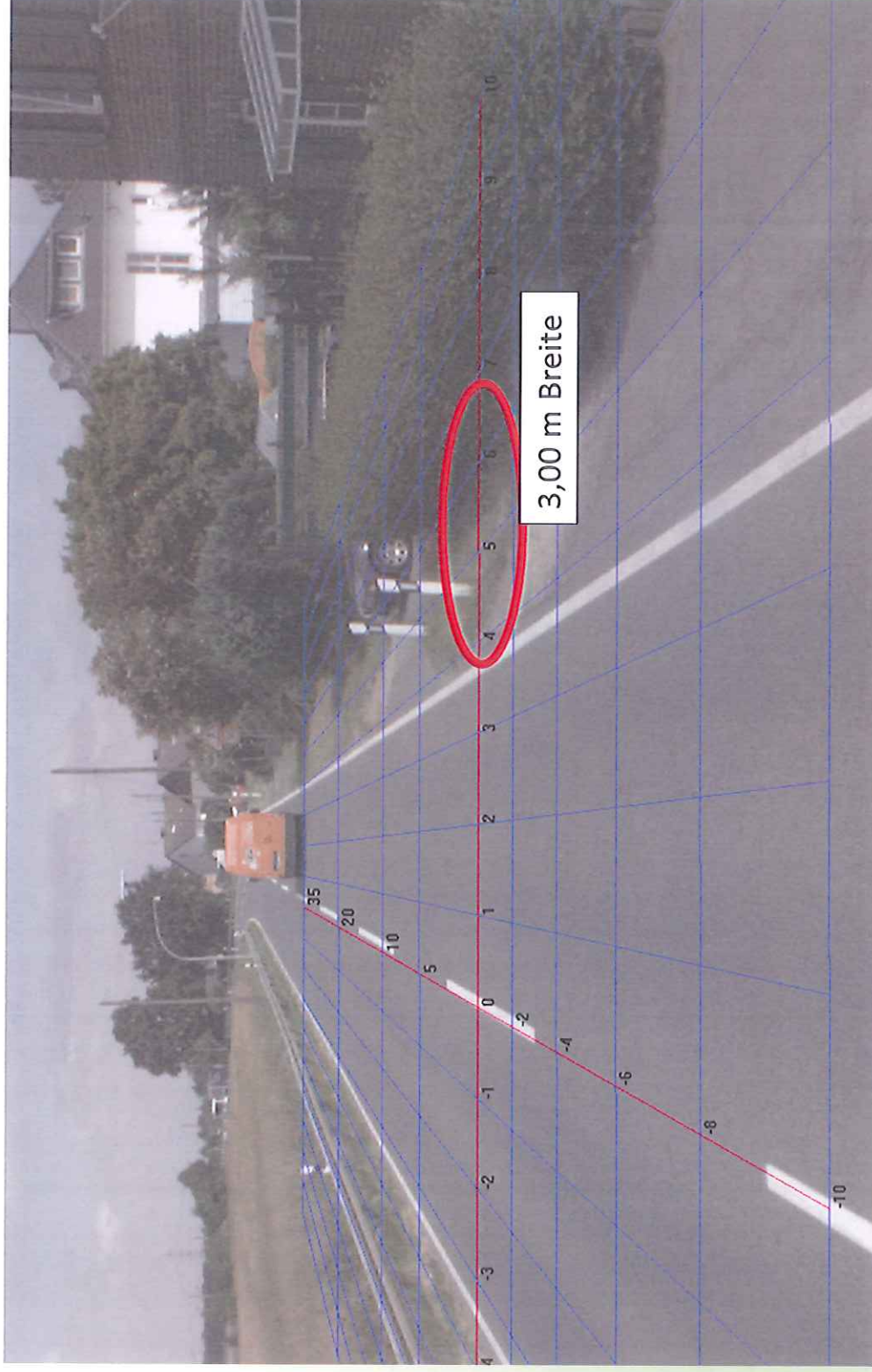


Bahnstrecke

3,00 m Breite

Anhang 2: L 300, KM 1+039 in FR Widdig (Quelle: Stradivari 2015)

Stellungnahme zur Kostenschätzung - Anhang 2



Anhang 2: L 300, KM 1+700 in FR Widdig (Quelle: Stradivari 2015)

Fachausschuss "Volkshochschule"	29.11.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	850/2016-10
Stand	24.10.2016

Betreff Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim (Gebührensatzung)

Beschlussentwurf Fachausschuss "Volkshochschule"

Der Fachausschuss Volkshochschule empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom _____

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1 Anmeldung

- (1) Für die Teilnahme an allen gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung bei der Volkshochschule erforderlich. Der hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter /Die hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterin legt fest, inwieweit auch für eine gebührenfreie Veranstaltung eine vorherige Anmeldung benötigt wird.
- (2) Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email, über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) oder das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs während der Geschäftszeiten der Volkshochschule bearbeitet. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen eine abweichende Anmeldeart festlegen. Diese wird in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.
- (3) Wer ohne vorherige Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Veranstaltung erscheint, hat keinen Anspruch darauf, an der Veranstaltung teilnehmen zu können.
- (4) Die Volkshochschule erteilt keine Anmeldebestätigung. Sie informiert die/den Angemeldete/n nur dann, wenn die Veranstaltung bereits ausgebucht ist, ausfällt oder sich organisatorische Änderungen ergeben.

§ 2 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Insbesondere gilt eine Information des Dozenten / der Dozentin bzw. ein Fernbleiben von der Veranstaltung nicht als Abmeldung.

- (2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei

mehrwöchigen Kursen	am 2. Tag vor dem zweiten Unterrichtstag
eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung
Prüfungen	am Tag des Anmeldeschlusses

vorliegt.

§ 3 Einschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Die Volkshochschule kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Vorliegen bestimmter sachlicher oder persönlicher Voraussetzungen (z.B. Nachweis von Vorkenntnissen, Mindestalter) abhängig machen. Diese werden in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.

Die Mindestteilnahmezahl beträgt 10 Personen, soweit in der Ankündigung der Veranstaltung nichts anderes angegeben ist. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin legt die Höchstteilnahmezahl sowie die Mindestteilnahmezahl für die Veranstaltung fest. Die jeweils festgesetzte Mindestteilnahmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 7 des Gebührentarifes erhoben wird, soll 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten.

- (2) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist nicht möglich, wenn der/die Teilnehmende offene Teilnahmegebühren aus vorangegangenen Semestern trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.

- (3) Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine konkrete Veranstaltung oder für eine bestimmte Dauer von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangehender Mahnung und Androhung des Ausschlusses, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung oder durch querulatorisches Verhalten,
- Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten / der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der Volkshochschule,
- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit, etc.),
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder der Agitationen aller Art,
- Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

- (4) Dozenten / Dozentinnen und Beschäftigte der Volkshochschule können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen störenden Teilnehmer / eine störende Teilnehmerin nach vorheriger mündlicher Mahnung - in Ausnahmefällen unmittelbar - zeitweise oder ganz von der Teilnahme am laufenden Unterrichtstag ausschließen. Der Leiter / Die Leiterin

der Volkshochschule ist von dem Ausschluss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Teilnahmebescheinigung und Evaluation

- (1) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung, wenn
 - er/sie an mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit teilgenommen hat,
 - die Veranstaltung bzw. die letzte von mehreren Veranstaltungseinheiten nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, und
 - er/sie die Teilnahmegebühr sowie ggf. die Gebühr nach Ziffer 11 des Gebührentarifes entrichtet hat.Die Bescheinigung enthält keine Bewertung/ Benotung der Teilnahme.
- (2) Die Volkshochschule ist berechtigt, zur Qualitätssicherung ihrer Veranstaltungen Befragungen der Teilnehmenden durchzuführen. Die Befragung ist freiwillig und erfolgt anonym.

§ 5 Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten / eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten / einer Dozentin angekündigt wurde.
- (2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort, Zeitpunkt, Höchstteilnahmezahl und Mindestteilnahmezahl der Veranstaltung ändern.
- (3) Die Volkshochschule ist bemüht, für Unterrichtsstunden, die aus von der Volkshochschule nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung des Dozenten / der Dozentin, Sperrung des Raumes) ausfallen müssen, einen Nachholtermin festzulegen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6 Absage von Veranstaltungen durch die Volkshochschule

Die Volkshochschule kann bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl, Ausfall des Dozenten / der Dozentin oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen eine Veranstaltung absagen. Hat die Veranstaltung noch nicht begonnen, soll sie die Teilnehmenden spätestens bis zum zweiten Tag vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bei Absage einer bereits begonnenen Veranstaltung informiert die Volkshochschule die Teilnehmenden unmittelbar nach der Entscheidung über die Absage.

§ 7 Haftung

Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Dozenten / Dozentinnen sind eigenverantwortlich tätig.

§ 8 Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung angemeldet hat oder wer an einer entsprechenden Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Wer aus persönlichen Gründen (Krankheit, dienstliche Belange, Betreuung Angehöriger u.a.) nicht an einer Veranstaltung teilnimmt, ist dennoch grundsätzlich zur Zahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet.

- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingegangen ist (§ 2 Abs. 2) oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5).
- (4) Ist ein Lastschriftzug der Teilnahmegebühr aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, trägt der/die Gebührenpflichtige die Gebühr für die Rücklastschrift.

§ 10 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden.
Soweit Teilnahmegebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann vom Gebührentarif abgewichen werden.
Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen.
- (3) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Gebührevorgaben vorrangig.
- (4) Auslagen (z. B. Material, Fahrtkosten, Unterakunfts- und Verpflegungskosten, Softwarelizenzen an Dritte) können auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden.
- (5) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn
 1. die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnahmezahl angepasst wird, oder
 2. bei unveränderter Gebühr die geplanten Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden.
 Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen.
Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden.
Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.

§ 11 Ermäßigung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für
 1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %;
 3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester,
 4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel,
 5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel,
 6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel,
 7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel,

8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen,
 9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester.
- (2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spätestens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung.
 - (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.
 - (4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.
 - (5) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben.
 - (6) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.

§ 12 Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühr befreit sind

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, wenn im Einzelfall die Erhebung von Gebühren unbillig wäre,
2. eine notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Teilnehmers / einer schwerbehinderten Teilnehmerin (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist fällig bei
 - mehrtägigen/mehrwöchigen Kursen spätestens bis zum dritten Veranstaltungstermin,
 - bei Prüfungen, Einbürgerungstests o.ä. spätestens am Tag der Anmeldung,
 - bei allen übrigen Veranstaltungen (eintägige Kurse, Wochenendkurse, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.) vor Beginn der Veranstaltung,
 - bei Teilnahmebescheinigungen mit der Anforderung.

Werden Veranstaltungen in Kooperation, im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule abweichende Fälligkeitstermine festlegen.
- (2) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 60,00 € kann die Gebühr auf Antrag auch in Raten gezahlt werden. Die Raten sollen gleichhoch sein und 30,00 € nicht unterschreiten. Die letzte Rate ist spätestens am letzten Veranstaltungstag fällig.

§ 14 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Zahlung der Gebühr ist möglich
 - durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats. Dieses ist für jede Anmeldung neu zu erteilen. Vor der Abbuchung erhält die / der Zahlungspflichtige eine Vorabankündigung mit Datum der Einziehung.
 - durch Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse Bornheim unter Angabe der Kursnummer und des Namens des Teilnehmers / der Teilnehmerin.
 - durch Barzahlung / Kartenzahlung am Kassenautomaten im Rathaus Bornheim zu den Öffnungszeiten des Rathauses.

- an der Abendkasse bei Einzelveranstaltungen, soweit dies bei der Veranstaltung vorher angekündigt wurde.
- (2) Sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei ihrer Anmeldung einen Bildungsscheck/eine Bildungsprämie o.ä. vorgelegt hat, zahlt er/sie nur die um den öffentlichen Zuschuss reduzierte Teilnahmegebühr. Erhält die Volkshochschule ohne ihr Verschulden von der Bewilligungsbehörde keinen entsprechenden Zuwendungsbescheid, muss der Teilnehmer / die Teilnehmerin nachträglich die volle Teilnahmegebühr zahlen.

§ 15 Erstattung der Gebühr

Die gezahlte Teilnahmegebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen erstattet:

1. in voller Höhe, wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterrichtstages absagt oder die / der Gebührenpflichtige sich rechtzeitig nach § 2 Abs. 2 abgemeldet hat,
2. anteilig die Gebühren je Unterrichtsstunde, wenn die Volkshochschule
 - a. eine Veranstaltung ganz oder teilweise nach dem dritten Unterrichtstag absagt,
 - b. für ausgefallene Unterrichtsstunden keinen Nachholtermin ansetzt, oder
 - c. einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin gem. § 3 Abs. 3 oder 4 von einer Veranstaltung ausschließt.

Die Gebühr nach Ziffer 10 des Gebührentarifes (Servicepauschale) wird nicht erstattet.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 außer Kraft.

Sachverhalt

Bei der Überprüfung der Rechtsgrundlagen im Zuge der Rezertifizierung des Qualitätsmanagements ist aufgefallen, dass für die Teilnahmebedingungen, wie sie seit Jahren im Programmheft stehen bzw. angewendet werden, eine satzungsgemäße Grundlage fehlt. Die bisherige Gebührensatzung wird deshalb um Regelungen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erweitert und wegen des großen Umfangs als Neufassung vorgelegt.

Bislang umfasste die Satzung lediglich Fristen für eine von der Gebührenbezahlung befreiende Abmeldung. Nunmehr trifft sie auch Aussagen zu Anmeldung, Beschränkung der Teilnahme, Teilnahmebescheinigungen, Evaluation, organisatorischen Änderungen bzw. Absage einer Veranstaltung sowie zur Haftung. Klarer formuliert wurden Regelungen, wie Kurse trotz Unterschreiten der Mindestteilnahmezahl durchgeführt werden können.

Aufgenommen wurde, dass die Gebühren für die Teilnahme an Integrationskursen entsprechend den Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhoben werden. Die Verwaltung schlägt ferner vor, Begleitpersonen von Schwerbehinderten die kostenlose Begleitung zu ermöglichen, sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B eingetragen ist.

Der Gebührentarif ist unverändert.

Aus der beigefügten Synopse sind die Veränderungen im Detail erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind sehr gering, so liegen die Mindereinnahmen durch die Gebührenbefreiung der Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei ca. 200,00 € / Jahr.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Gebührensatzung

Synopse
Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind <u>kursiv und fett</u> gedruckt.	Erläuterung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 29.09.1987 aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. S. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1978 (GV. NW. 1978 S. 268/SGV. NW. S. 610) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:	Satzung über die Erhebung von Gebühren <i>und</i> die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren <i>und</i> die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:	Aufnahme von Regelungen zur Teilnahme bzw. Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule.
	§ 1 Anmeldung (1) Für die Teilnahme an allen gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung bei der Volkshochschule erforderlich. Der hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter /Die hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterin legt fest, inwieweit auch für eine gebührenfreie Veranstaltung eine vorherige Anmeldung benötigt wird. (1) Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email, über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de)	

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.	Erläuterung
	<i>oder das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs während der Geschäftszeiten der Volkshochschule bearbeitet. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen eine abweichende Anmeldeart festlegen. Diese wird in der Ankündigung der Veranstaltung genannt.</i> (2) <i>Wer ohne vorherige Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Veranstaltung erscheint, hat keinen Anspruch darauf, an der Veranstaltung teilnehmen zu können.</i> (3) <i>Die Volkshochschule erteilt keine Anmeldebestätigung. Sie informiert die/den Angemeldete/n nur dann, wenn die Veranstaltung bereits ausgebucht ist, ausfällt oder sich organisatorische Änderungen ergeben.</i>	z.B. telefonische Anmeldung für Einzelveranstaltung
	§ 2 Abmeldung (1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über das Teilnehmer-Login der Homepage möglich. Insbesondere gilt eine Information des Dozenten / der Dozentin bzw. ein Fernbleiben von der Veranstaltung nicht als Abmeldung. (2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei mehrwöchigen Kursen am 2. Tag vor dem zweiten Unterrichtstag	Bisher in § 5 geregelt. Anpassung der Regelungen an die ausgeübte Praxis. Bei der bisherigen Regelung war eine Abmeldung bis zum Vorabend des zweiten Unterrichtstages möglich, so dass die VHS keine Möglichkeit mehr hatte, die Veranstaltung bei Unterschreitung

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.		Erläuterung
	eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung	der Mindestteilnahmezahl abzusagen. Mehrwöchige Kurse finden über mehrere Wochen an einem Tag in der Woche statt, mehrtägige an mehreren Tagen innerhalb weniger Wochen (i.d.R. 1 Woche) Bislang war keine Frist für die Abmeldung von Prüfungen festgelegt.
	Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung	
	Prüfungen vorliegt.	am Tag des Anmelde-schlusses	
	§ 3 Einschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen (1) Die Volkshochschule kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Vorliegen bestimmter sachlicher oder persönlicher Voraussetzungen (z.B. Nachweis von Vorkenntnissen, Mindestalter) abhängig machen. Diese werden in der Ankündigung der Veranstaltung genannt. Die Mindestteilnahmezahl beträgt 10 Personen, soweit in der Ankündigung der Veranstaltung nichts anderes angegeben ist. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin legt die Höchstteilnahmezahl sowie die Mindestteilnahmezahl für die Veranstaltung fest. Die jeweils festgesetzte Mindestteilnahmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 7 des Gebühren-tarifes erhoben wird, soll 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten. (2) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist nicht mög-		Ermöglicht die Durchführung von Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Frauen, Eltern, Migranten) bzw. mit differenzierten Niveaustufen eines Lehrthemas. Die Höchstteilnahmezahl ist abhängig von den Lernzielen, Raumgröße etc., aber auch von Vorgaben einiger Curricula (z.B. des BAMF). Abweichungen von der Mindestteilnahmezahl sind in § 10 Abs. 5 geregelt. Der letzte Satz entspricht § 2 Abs. 4 der bisherigen Satzung. Konkretisierung des § 5 Abs. 3

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind <i>kursiv und fett</i> gedruckt.	Erläuterung
	<i>lich, wenn der/die Teilnehmende offene Teilnahmegebühren aus vorangegangenen Semestern trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.</i> <i>(3) Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine konkrete Veranstaltung oder für eine bestimmte Dauer von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:</i> • <i>Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangehender Mahnung und Androhung des Ausschlusses, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung oder durch querulatorisches Verhalten,</i> • <i>Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten / der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der Volkshochschule,</i> • <i>Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit, etc.),</i> • <i>Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder der Agitationen aller Art,</i> • <i>Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.</i> <i>(4) Dozenten / Dozentinnen und Beschäftigte der Volkshochschule können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen störenden Teilnehmer / eine störende Teilnehmerin nach vorheriger mündlicher Mahnung - in Ausnahmefällen unmittelbar - zeitweise oder ganz von der Teilnahme am laufenden Un-</i>	der bisherigen Satzung + Regelung, wer die Entscheidung trifft. Die Absätze 2 bis 4 ermöglichen, Teilnehmende (TN) von der Teilnahme ganz oder teilweise auszuschließen, wenn • sie die Teilnahmegebühr aus früheren Semestern nicht gezahlt haben (trotz Mahnung) oder • sich die TN ungebührlich verhalten oder den Unterricht stören. Eine bereits gezahlte Gebühr wird anteilig für die Unterrichtsstunden erstattet, von denen die TN ausgeschlossen wurden (§ 15 Zf. 2 lit. c).

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.	Erläuterung
	<i>terrichtstag ausschließen. Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule ist von dem Ausschluss unverzüglich zu unterrichten.</i>	
	§ 4 Teilnahmebescheinigung und Evaluation (1) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung, wenn • er/sie an mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit teilgenommen hat, • die Veranstaltung bzw. die letzte von mehreren Veranstaltungseinheiten nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, und • er/sie die Teilnahmegebühr sowie ggf. die Gebühr nach Ziffer 11 des Gebührentarifes entrichtet hat. Die Bescheinigung enthält keine Bewertung/ Benotung der Teilnahme. (2) Die Volkshochschule ist berechtigt, zur Qualitätssicherung ihrer Veranstaltungen Befragungen der Teilnehmenden durchzuführen. Die Befragung ist freiwillig und erfolgt anonym.	TN haben unter den hier genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung (z.B. für das Finanzamt, die Krankenkasse o.ä.). Legitimiert die Befragung der TN im Rahmen des Qualitätsmanagementverfahrens und stellt klar, dass die Beteiligung der TN freiwillig ist.
	§ 5 Organisatorische Änderungen (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten / eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten / einer Dozentin angekündigt wurde. (2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort, Zeitpunkt, Höchstteilnahmezahl und Mindestteilnahmezahl der Veranstaltung ändern.	Bislang ist im Benutzungsverhältnis mit den TN nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen die VHS eine angekündigte Leistung, an der die TN teilnehmen möchten, verändern oder nicht erbringen darf.

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind <u>kursiv und fett</u> gedruckt.	Erläuterung
	<i>(3) Die Volkshochschule ist bemüht, für Unterrichtsstunden, die aus von der Volkshochschule nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung des Dozenten / der Dozentin, Sperrung des Raumes) ausfallen müssen, einen Nachholtermin festzulegen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.</i>	
	<i>§ 6 Absage von Veranstaltungen durch die Volkshochschule</i> <i>Die Volkshochschule kann bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl, Ausfall des Dozenten / der Dozentin oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen eine Veranstaltung absagen. Hat die Veranstaltung noch nicht begonnen, soll sie die Teilnehmenden spätestens bis zum zweiten Tag vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bei Absage einer bereits begonnenen Veranstaltung informiert die Volkshochschule die Teilnehmenden unmittelbar nach der Entscheidung über die Absage.</i>	
	<i>§ 7 Haftung</i> <i>Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Dozenten / Dozentinnen sind eigenverantwortlich tätig.</i>	Begrenzung der Haftung der Volkshochschule auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Zudem haftet die VHS nicht für die Arbeit der Dozenten/Dozentinnen.
§ 1 Gebühr Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschu-	§ 8 Gebühr Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschu-	

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.	Erläuterung						
le werden gemäß § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.	le werden gemäß § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.							
§ 5 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung angemeldet hat oder wer an einer entsprechenden Veranstaltung teilnimmt. Wer aus persönlichen Gründen (Krankheit, dienstliche Belange, Betreuung Angehöriger u.a.) nicht an einer Veranstaltung teilnimmt, ist dennoch grundsätzlich zur Zahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet. (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule schriftlich, per Fax oder per Email eingegangen ist. Sofern die Volkshochschule im Einzelfall für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei <table><tr><td>mehrwöchigen Kursen</td><td>am Tag vor der zweiten Unterrichtseinheit</td></tr><tr><td>eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.</td><td>am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung</td></tr><tr><td>Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz</td><td>am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung</td></tr></table>	mehrwöchigen Kursen	am Tag vor der zweiten Unterrichtseinheit	eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung	Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung	§ 9 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung angemeldet hat oder wer an einer entsprechenden Veranstaltung teilnimmt. (2) Wer aus persönlichen Gründen (Krankheit, dienstliche Belange, Betreuung Angehöriger u.a.) nicht an einer Veranstaltung teilnimmt, ist dennoch grundsätzlich zur Zahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet. (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingegangen ist (§ 2 Abs. 2) oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5).	 <
mehrwöchigen Kursen	am Tag vor der zweiten Unterrichtseinheit							
eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung							
Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung							

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind <u>kursiv und fett</u> gedruckt.	Erläuterung
vorliegt. (3) Die Geschäftsstelle der Volkshochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen von der vorherigen Zahlung noch offener Teilnahmegebühren abhängig machen. (4) Ist eine Einzugsermächtigung der Teilnahmegebühr aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, trägt der/die Gebührenpflichtige die Gebühr für die Rücklastschrift.	(4) Ist ein Lastschrifteinzug der Teilnahmegebühr aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, trägt der/die Gebührenpflichtige die Gebühr für die Rücklastschrift.	
§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Gebühr wird nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet. (2) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden. Soweit Teilnahmegebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann vom Gebührentarif abgewichen werden. Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen. (3) Auslagen (z. B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und	§ 10 Höhe der Gebühr (1) Die Gebühr wird nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet. (2) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden. Soweit Teilnahmegebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann vom Gebührentarif abgewichen werden. Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen. (3) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Gebührenvorgaben vorrangig. (4) Auslagen (z. B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und	z.B. Gebührenvorgaben des BAMF für die Teilnahme an Integrationskursen

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.	Erläuterung
Verpflegungskosten, Softwarelizenzen an Dritte) können auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden. (4) Eine gebührenpflichtige Veranstaltung kann mit weniger als 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen (Mindestteilnahmezahl) in der Regel nur durchgeführt werden, wenn alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Veranstaltung 1. bereit sind, die erhöhte Gebühr nach dem Gebührentarif zu zahlen, oder 2. bei der normalen Gebühr mit einer anteiligen Kürzung der geplanten Unterrichtsstunden einverstanden sind. Der zuständige Programmbereichsleiter / Die zuständige Programmbereichsleiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen sowie dem Dozenten/der Dozentin der Veranstaltung, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mehreren Unterrichtseinheiten hat er/sie diese Entscheidung vor der zweiten Unterrichtseinheit zu treffen. Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden. Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr. Die jeweils festgesetzte Mindestteilnahmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 7 des Gebührentarifes erhoben wird, soll 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten.	Verpflegungskosten, Softwarelizenzen an Dritte) können auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden. (5) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn 1. die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnahmezahl angepasst wird, oder 2. bei unveränderter Gebühr die geplanten Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen. Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden. Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.	Die bisherige Satzung war hier nicht eindeutig: einerseits entschied der/die hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter/in (HPM) im Benehmen mit den TN, andererseits war die Zustimmung aller TN zur Erhöhung der Gebühr bzw. der Kürzung erforderlich. Das Verfahren bei eintägigen Veranstaltungen war bisher nicht eindeutig geregelt. Sprachliche Anpassung, weil in der VHS-Satzung nicht der Begriff "Programmbereichsleiter" sondern "hauptamtlich pädagogischer Mitarbeiter" verwendet wird.

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind <u>kursiv und fett</u> gedruckt.	Erläuterung
§ 3 Ermäßigung der Gebühr (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für 1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %, 3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester, 4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel, 5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel, 6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel, 7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel, 8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen, 9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester. (2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spä-	§ 11 Ermäßigung der Gebühr (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für 1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %; 3. Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW für max. 2 Veranstaltungen im Semester, 4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), 4. Kapitel, 5. Empfänger/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), 3. Kapitel, 6. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 3. Kapitel, 7. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), 4. Kapitel, 8. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen, 9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester. (2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spä-	

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.	Erläuterung
testens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung. (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt. (4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II o-der aus vergleichbaren Normen hat. (5) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.	testens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung. (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt. (4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat. (5) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben. (6) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.	In Eltern-Kind-Kursen kann die Zielsetzung des Unterrichtes nur mit einem Elternteil zusammen erreicht werden. Das Elternteil zahlt die Gebühr nach dem Gebührentarif.
§ 4 Gebührenbefreiung Von der Zahlung der Gebühr sind Teilnehmer/Teilnehmerinnen befreit, wenn im Einzelfall die Erhebung von Gebühren unbillig wäre.	§ 12 Gebührenbefreiung Von der Zahlung der Gebühr befreit sind 1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, wenn im Einzelfall die Erhebung von Gebühren unbillig wäre, 2. eine notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Teilnehmers / einer schwerbehinderten Teilnehmerin (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).	Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Erlass von Forderungen aus Billigkeitsgründen ist in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim geregelt (§ 15 Abs. 2 Nr. 5). In vielen öffentlichen Einrichtungen sind notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte kos-

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind <u>kursiv und fett</u> gedruckt.	Erläuterung
		tenbefreit. Da es sich um wenige Fälle im Jahr handelt, schlägt der Bürgermeister vor, zur Förderung von Inklusion auch für den Besuch von VHS-Veranstaltungen Begleitpersonen von der Gebühr zu befreien.
§ 6 Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebühr ist fällig bei mehrtägigen Kursen spätestens bis zum zweiten Veranstaltungstermin, bei allen übrigen Veranstaltungen (eintägige Kurse, Wochenendseminare, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.) vor Beginn der Veranstaltung. (2) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 60,- € kann die Gebühr auf Antrag auch in Raten gezahlt werden. Die Raten sollen gleichhoch sein und 30,00 € nicht unterschreiten. Die letzte Rate ist spätestens am letzten Veranstaltungstag fällig.	§ 13 Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebühr ist fällig bei • mehrtägigen/<i>mehrwöchigen</i> Kursen spätestens bis zum <i>dritten</i> Veranstaltungstermin, • <i>bei Prüfungen, Einbürgerungstests o.ä. spätestens am Tag der Anmeldung,</i> • bei allen übrigen Veranstaltungen (eintägige Kurse, Wochenendkurse, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.) vor Beginn der Veranstaltung, • <i>bei Teilnahmebescheinigungen mit der Anforderung.</i> Werden Veranstaltungen in Kooperation, im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule abweichende Fälligkeitstermine festlegen. (2) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 60,00 € kann die Gebühr auf Antrag auch in Raten gezahlt werden. Die Raten sollen gleichhoch sein und 30,00 € nicht unterschreiten. Die letzte Rate ist spätestens am letzten Veranstaltungstag fällig.	Es fehlte eine Erwähnung der mehrwöchigen Kurse analog der Abmeldefristen in § 2 Abs. 2 bzw. eine Regelung der Fälligkeit bei Prüfungen etc. und angeforderten Teilnahmebescheinigungen.
	§ 14 Zahlung der Gebühr (1) Die Zahlung der Gebühr ist möglich • <i>durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats.</i>	Festlegung der möglichen Zahlungsweisen. Schließt insbesondere

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.	Erläuterung
	<i>Dieses ist für jede Anmeldung neu zu erteilen. Vor der Abbuchung erhält die / der Zahlungspflichtige eine Vorabankündigung mit Datum der Einziehung.</i> • <i>durch Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse Bornheim unter Angabe der Kursnummer und des Namens des Teilnehmers / der Teilnehmerin.</i> • <i>durch Barzahlung / Kartenzahlung am Kassenautomaten im Rathaus Bornheim zu den Öffnungszeiten des Rathauses.</i> • <i>an der Abendkasse bei Einzelveranstaltungen, soweit dies bei der Veranstaltung vorher angekündigt wurde.</i> <i>(2) Sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei ihrer Anmeldung einen Bildungsscheck/eine Bildungsprämie o.ä. vorgelegt hat, zahlt er/sie nur die um den öffentlichen Zuschuss reduzierte Teilnahmegebühr. Erhält die Volkshochschule ohne ihr Verschulden von der Bewilligungsbehörde keinen entsprechenden Zuwendungsbescheid, muss der Teilnehmer / die Teilnehmerin nachträglich die volle Teilnahmegebühr zahlen.</i>	re Zahlung vor Ort in Kursen oder Exkursionen aus. Die Abrechnung des Bildungsschecks ist erst nach der Veranstaltung möglich. Insofern
§ 7 Erstattung der Gebühr Hat ein Gebührenpflichtiger/eine Gebührenpflichtige bereits die Gebühr für eine ausgefallene Veranstaltung entrichtet, wird die gesamte gezahlte Gebühr erstattet. Gleiches gilt bei einer rechtzeitigen Abmeldung von der Veranstaltung.	§ 15 Erstattung der Gebühr <i>Die gezahlte Teilnahmegebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen erstattet:</i> <i>1. in voller Höhe, wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterrichtstages absagt oder die / der Gebührenpflichtige sich rechtzeitig nach § 2 Abs. 2 abgemeldet hat,</i> <i>2. anteilig die Gebühren je Unterrichtsstunde, wenn die Volkshochschule</i>	Aufnahme einer Regelung, in welcher Höhe gezahlte Gebühren erstattet werden, wenn eine bereits begonnene Veranstaltung abgesagt werden muss oder ausgefallene Unterrichtsstunden nicht nachgeholt werden können.

Stand inkl. 12. Änderungssatzung, 29.5.2014	Neufassung Veränderungen zur bisherigen Satzung sind kursiv und fett gedruckt.	Erläuterung
	<i>a. eine Veranstaltung ganz oder teilweise nach dem dritten Unterrichtstag absagt,</i> <i>b. für ausgefallene Unterrichtsstunden keinen Nachholtermin ansetzt, oder</i> <i>c. einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin gem. § 3 Abs. 3 oder 4 von einer Veranstaltung ausschließt.</i> Die Gebühr nach Ziffer 10 des Gebührentarifes (Servicepauschale) wird nicht erstattet.	
§ 8 In-Kraft-Treten (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 25. November 1981 außer Kraft.	§ 16 In-Kraft-Treten (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 außer Kraft.	

Gebührentarif

Bisherige Satzung			Neufassung (unverändert)		
1.	Normalgebühr für Veranstaltungen, soweit nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, je Teilnehmer/Teilnehmerin		1.	Normalgebühr für Veranstaltungen, soweit nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, je Teilnehmer/Teilnehmerin	
	1.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		1.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		2,40 €			2,40 €
	1.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		1.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		3,00 €			3,00 €
	1.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		1.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		4,40 €			4,40 €
2.	Gebühr für Veranstaltungen der Programmbe- reiche 2 - Kultur und Kreatives Gestalten sowie 3 - Gesundheit		2.	Gebühr für Veranstaltungen der Programmbe- reiche 2 - Kultur und Kreatives Gestalten sowie 3 - Gesundheit	
	2.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		2.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		2,50 €			2,50 €
	2.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		2.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		3,10 €			3,10 €
	2.2	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		2.2	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		4,55 €			4,55 €
3.	Gebühr für Veranstaltungen, in denen der Un- terricht an Personalcomputern durchgeführt wird, je Teilnehmer / Teilnehmerin		3.	Gebühr für Veranstaltungen, in denen der Un- terricht an Personalcomputern durchgeführt wird, je Teilnehmer / Teilnehmerin	
	3.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		3.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		3,40 €			3,40 €
	3.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)		3.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)
		4,25 €			4,25 €

	3.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	6,20 €
4.	Gebühr für Veranstaltungen, für die ein Honorar nach § 2 Nummer 2.2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim gezahlt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs
5.	Gebühr für berufsorientierte Veranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als Gebühr nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs
6.	Einzelveranstaltungen		mindestens 5,00 €
7.	Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorar- und Sachkosten /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro
8.	'Bildung auf Bestellung'		mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 + 19,25 € je Ustd.

	3.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	6,20 €
4.	Gebühr für Veranstaltungen, für die ein Honorar nach § 2 Nummer 2.2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim gezahlt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs
5.	Gebühr für berufsorientierte Veranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als Gebühr nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs
6.	Einzelveranstaltungen		mindestens 5,00 €
7.	Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorar- und Sachkosten /. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro
8.	'Bildung auf Bestellung'		mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 + 19,25 € je Ustd.

9.	Teilnahme an einer Prüfung, zzgl. der externen Prüfungsgebühren je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens 10,00 €
10.	für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) je Teilnehmer/Teilnehmerin	4,00 €
11.	Teilnahmebescheinigungen für vorangegangene Semester je zu bescheinigende Teilnahme	5,00 €
12.	Gebühr für jede nicht erfolgreiche Einzugsermächtigung gem. § 5 Abs. 4	4,00 €

9.	Teilnahme an einer Prüfung, zzgl. der externen Prüfungsgebühren je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens 10,00 €
10.	für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) je Teilnehmer/Teilnehmerin	4,00 €
11.	Teilnahmebescheinigungen für vorangegangene Semester je zu bescheinigende Teilnahme	5,00 €
12.	Gebühr für jede nicht erfolgreiche Einzugsermächtigung gem. § 5 Abs. 4	4,00 €

Rat	08.09.2016
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	543/2016-11
Stand	17.08.2016

Betreff Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat verweist die Stellenpläne für die Jahre 2017 und 2018 zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Stellenpläne 2017 und 2018 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt festzusetzen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt

1. den Stellenplan 2017 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	2,00	
A14	3,42	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,94	
A11	11,63	
A10	12,46	
A9 g.D.	1,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	2,21	
A7	1,00	
Gesamt	57,38	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	3,00	
14	3,46	
13	1,51	
12	10,81	
11	20,28	
10	11,77	
9	39,89	0,34 KU 08
8	37,20	
6	25,76	
5	19,73	
4	0,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	1,92	
S15	6,18	0,51 KU S8a, 0,77 KU S13
S14	8,00	
S13	3,00	
S12	6,23	
S11b	12,40	
S11	0,63	
S10	1,00	
S9	1,00	
S8a	93,76	
S7	0,87	
S3	33,56	
Gesamt	351,01	

2. den Stellenplan 2018 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	2,00	
A14	3,42	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	7,94	
A11	11,63	
A10	12,46	
A9 g.D.	1,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	2,21	
A7	1,00	
Gesamt	57,38	

Tariflich Beschäftigte

15	3,00	
14	3,46	
13	1,51	
12	10,81	
11	20,28	
10	11,77	
9	39,89	0,34 KU 08
8	37,20	
6	25,76	
5	19,73	
4	0,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	1,92	
S15	6,18	0,51 KU S8a, 0,77 KU S13
S14	8,00	
S13	3,00	
S12	6,23	
S11b	12,40	
S11	0,63	
S10	1,00	
S9	1,00	
S8a	93,76	
S7	0,87	
S3	33,56	
Gesamt	351,01	

Sachverhalt

Der Beschlussentwurf des Stellenplanes in der Form des Stellenverzeichnisses weist aus:

1. für 2017:
 - 57,38 Stellen Beamte
 - 351,01 Stellen tariflich Beschäftigte
 - 408,39 Stellen insgesamt
2. für 2018:
 - 57,38 Stellen Beamte
 - 351,01 Stellen tariflich Beschäftigte
 - 408,39 Stellen insgesamt

Die Änderungen im Stellenplanentwurf 2017 gegenüber 2015 und 2018 gegenüber 2016 werden in den Anlagen erläutert. Die Stellenpläne wurden dem Personalrat zur Anhörung vorgelegt. Die Stellungnahme des Personalrates wird nachgereicht, sobald diese vorliegt.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 - Deckblatt Stellenverzeichnis 2017
- 2 - Vorwort zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2017 ff
- 3 - Änderungen Stellenplan 2017 – Mehrung/Minderung
- 4 - Änderungen Stellenplan 2017 – Stellenumwandlungen
- 5 - Änderungen Stellenplan 2017 – Produktänderungen
- 6 - Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016
- 7 - Stellenplan Beamte 2017 neu
- 8 - Stellenplan tarifl. B. 2017 neu
- 9 - Stellenübersicht Beamte 2017 neu
- 10 - Stellenübersicht tarifl. B. 2017 neu
- 11 - Stellen KW-Vermerk 2017
- 12 - Stellen KU-Vermerk 2017
- 13 - Übersicht Ausbildungskräfte 2017
- 14 - Stellenverzeichnis 2017 17.08.2016 anonym
- 15 - Deckblatt Stellenplan 2018
- 16 - Stellenplan Beamte 2018
- 17 - Stellenplan tarifl. B. 2018
- 18 - Stellenübersicht Beamte 2018
- 19 - Stellenübersicht tarifl. B. 2018
- 20 - Stellen KW-Vermerk 2018
- 21 - Stellen KU-Vermerk 2018
- 22 - Übersicht Ausbildungskräfte 2018



-Stellenverzeichnis 2017
-Stellenplan 2017

Vorwort zum Stellenplanentwurf 2017/2018

Der vorliegende Stellenplanentwurf berücksichtigt die Ausweisung von Stellenmehrbedarfen im Bereich der Leistungsgewährung, Sozialarbeit (Ratsbeschluss vom 07.04.2016, Vorlage Nr. 143/2016-11) und Hausmeisterleistungen in Amt 5. Diese Anpassung basiert auf der seit 2015 anhaltenden Entwicklung durch die Zuweisung von Flüchtlingen. Die in diesem Zusammenhang bestehende Inanspruchnahme der Amtsleitung bei Amt erfordert die Ausweisung einer zusätzlichen Stelle der Abteilungsleitung in der Schulverwaltung. Diese Aufgaben wurden bisher von der Amtsleitung wahrgenommen.

Für die Begleitung von erweiterten Angeboten von Sprachkursen ist eine Teilzeitstelle bei der Volkshochschule eingerichtet worden.

Der Entwurf sieht ebenfalls die Einrichtung einer Stelle für die Amtsleitung des Amtes 2 vor. Die Tätigkeiten wurden bislang durch den Kämmerer wahrgenommen. Mit der Übertragung der Dezernatsleitung für das Dezernat IV wird eine entsprechende Neuausweisung einer separaten Stelle erforderlich, da der Steuerungsaufwand eine weitere Aufgabenwahrnehmung durch den Kämmerer nicht mehr zulässt.

Für die Steuerung im Bereich des Beteiligungsmanagements sieht der Entwurf eine Teilzeitstelle in Amt 2 vor. Die Stelle wird durch entsprechende Kostenerstattungen durch die Leistungsbezieher refinanziert.

Die regelmäßigen und rechtlich vorgeschriebenen Prüfungen der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und der Feuerwehrfahrzeuge erfordern die Einrichtung einer Stelle eines zusätzlichen Gerätewarts (Ratsbeschluss vom 26.01.2016, Vorlage Nr. 012/2016-3).

Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW.

Der Einsatz von festen Vertretungen/Springerkräfte für Personalausfälle ist wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Betriebserlaubnisse und der Betreuungsqualität. Der Bedarf wurde entsprechend der Entwicklung angepasst. Die Eingruppierungen des beschlossenen Tarifvertrages des Sozial- und Erziehungsdienstes wurden berücksichtigt.

Zur Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge sieht der Stellenplanentwurf eine refinanzierte Stelle bei Amt 4 vor (Ratsbeschluss vom 07.04.2016, Vorlage Nr. 199/2016-2). Ferner ist im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine zusätzliche Stelle vorgesehen, die der aktuellen Fallentwicklung Rechnung trägt.

Im Rahmen der Personalentwicklung ist auch weiterhin die Übernahme von Nachwuchskräften und Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen. In Amt 7 wird aufgrund eines absehbaren Ausscheidens eines Stelleninhabers bereits frühzeitig eine Nachfolge im Rahmen eines Mentoringverfahrens eingearbeitet.

Der Stellenplan berücksichtigt ferner Rückkehrfälle aus Erziehungsurlaub, Stundenanpassungen und Stellenumwandlungen im Rahmen von Nachbesetzungen. Die Ergebnisse aus erfolgten Bewertungsverfahren wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die einzelnen Veränderungen mit Zu- und Abgängen in den einzelnen Vergütungs- und Besoldungsgruppen sind in der Erläuterung zum Stellenverzeichnis detailliert dargestellt, die Bestandteil dieser Zusammenstellung ist.

Redaktioneller Hinweis:

Unter der Rubrik Abordnung/Gestellung zu Stadtbetrieb Bornheim AöR sind die Beamtinnen und Beamten im Stellenverzeichnis und Stellenplan dargestellt, welche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Ihren Dienst im Stadtbetrieb versehen. In den vorhandenen Fällen besteht das Dienstverhältnis mit der Stadt Bornheim fort. Die Stellen sind somit weiterhin im Stellenplan darzustellen und gelten als besetzt.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird auf den Druck des Stellenverzeichnisses 2018 verzichtet, da dieses identisch mit dem Stellenverzeichnis 2017 ist. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 ist beigelegt.

Erläuterungen Stellenveränderungen 2015/2016 zu 2017/2018

1. Mehrung / Minderung Stellenanteile

Stelle	Org. Einheit	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
19338	PR	EG 12		0,5	Freistellung PR
19339	PR	S 12		0,5	Freistellung PR
753	1.1	EG 13		-0,49	Anpassung an Stunden- volumen
773	1.1	A 14		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
19340	1.2	EG 6		0,51	Neue Stelle
755	11.1	A 10		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
759	11.1	EG 8		-0,44	Anpassung an Stunden- volumen
760	11.1	EG 6		-0,47	Anpassung an Stunden- volumen
784	11.1	EG 9		-0,44	Anpassung an Stunden- volumen
19288	11.1	EG 6		0,51	Neue Stelle (Volumen aus Stelle 753)
746	Pool	EG 8		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
18442	Pool	A 10		0,5	Neue Stelle
796	12	EG 9		0,27	Anpassung an Stunden- volumen
856	6.2	A 12		0,07	Anpassung an Stunden- volumen
876	6.3	EG 11			Wegfall KW - Vermerk
884	6.3	EG 2		-0,61	Anpassung an Stunden- volumen
2453	6.3	A 10		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
888	7.1	EG 11		-0,18	Interne Verschiebung zur Schaffung Stelle 19291
890	7.1	EG 11		-0,18	Interne Verschiebung zur Schaffung Stelle 19291
891	7.1	EG 10		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
892	7.1	EG 11		0,35	Anpassung an Stunden- volumen
11078	7.1	EG 11		-0,5	Anpassung an Stunden- volumen
11079	7.1	EG 12		-0,36	Interne Verschiebung zur Schaffung Stelle 19291

19291	7.1	EG 11		0,72	Neue Stelle
821	7.2	EG 12		0,16	Anpassung an Stunden- volumen
19105	9.1	EG 10		1	Neue Stelle
902	9.1	EG 9		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
905	9.2	EG 9		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
2586	4.1	S 12		-0,15	Anpassung an Stunden- volumen
10887	4.1	S 11b		-1	Stelle gelöscht (Wegfall Zuschüsse)
19159	4.1	S 14		1	Neue Stelle
19335	4.1	S 14		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
900	4.2	A 10		-0,73	Anpassung an Stunden- volumen
931	4.2	A 8		-0,12	Anpassung an Stunden- volumen
1055	4.2	S 11		0,03	Anpassung an Stunden- volumen
1067	4.2	S 8a		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
2557	4.2	S 3		0,14	Anpassung an Stunden- volumen
5667	4.2	S 8a		0,03	Anpassung an Stunden- volumen
6608	4.2	S 8a		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
6611	4.2	S 8a		-0,5	Anpassung an Stunden- volumen
8639	4.2	S 8a		0,2	Anpassung an Stunden- volumen
15346	4.2	S 8a		-0,22	Anpassung an Stunden- volumen
15672	4.2	S 3		0,27	Anpassung an Stunden- volumen
15868	4.2	S 3		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
2460	4.2	S 8a		0,02	Anpassung an Stunden- volumen
2495	4.2	S 8a		0,32	Anpassung an Stunden- volumen
6594	4.2	S 3		0,09	Anpassung an Stunden- volumen
16166	4.2	S 8a		-0,02	Anpassung an Stunden- volumen
16383	4.2	S 3		-0,11	Anpassung an Stunden- volumen

18731	4.2	S 8a		1	Neue Stelle
6603	4.2	S 8a		-0,54	Anpassung an Stunden- volumen
6607	4.2	S 8a		0,46	Anpassung an Stunden- volumen
1094	4.2	S 8a		0,06	Anpassung an Stunden- volumen
5694	4.2	S 3		-0,23	Anpassung an Stunden- volumen
8637	4.2	S 8a		0,02	Anpassung an Stunden- volumen
18440	4.2	S 3		0,78	Neue Stelle
2360	4.2	S 8a		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
6586	4.2	S 8a		0,08	Anpassung an Stunden- volumen
1099	4.2	S 3		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
5693	4.2	S 3		-0,32	Anpassung an Stunden- volumen
5696	4.2	S 8a		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
8636	4.2	S 8a		-0,35	Anpassung an Stunden- volumen
16168	4.2	S 8a		0,18	Anpassung an Stunden- volumen
16403	4.2	S 8a		0,02	Anpassung an Stunden- volumen
18474	4.2	S 8a		0,77	Neue Stelle
2361	4.2	S 15		-0,26	Anpassung an Stunden- volumen
2364	4.2	S 8a		0,26	Anpassung an Stunden- volumen
2365	4.2	S 8a		0,23	Anpassung an Stunden- volumen
2367	4.2	S 8a		-0,1	Anpassung an Stunden- volumen
2596	4.2	S 8a		0,01	Anpassung an Stunden- volumen
6587	4.2	S 8a		0,13	Anpassung an Stunden- volumen
16169	4.2	S 8a		-0,36	Anpassung an Stunden- volumen
2371	4.2	S 8a		0,09	Anpassung an Stunden- volumen
2376	4.2	S 3		-0,01	Anpassung an Stunden- volumen
17464	4.2	S 3		0,23	Anpassung an Stunden- volumen

18047	4.2	S 3		-0,02	Anpassung an Stunden- volumen
2416	4.2	S 8a		-0,03	Anpassung an Stunden- volumen
2418	4.2	S 8a		-0,1	Anpassung an Stunden- volumen
2419	4.2	S 8a		-0,18	Anpassung an Stunden- volumen
2423	4.2	S 3		0,18	Anpassung an Stunden- volumen
2560	4.2	S 8a		-0,85	Anpassung an Stunden- volumen
16382	4.2	S 8a		0,06	Anpassung an Stunden- volumen
2425	4.2	S 8a		-0,36	Anpassung an Stunden- volumen
5698	4.2	S 8a		0,21	Anpassung an Stunden- volumen
6592	4.2	S 8a		-0,15	Anpassung an Stunden- volumen
6615	4.2	S 8a		0,36	Anpassung an Stunden- volumen
16152	4.2	S 8a		-0,13	Anpassung an Stunden- volumen
16384	4.2	S 8a		-0,23	Anpassung an Stunden- volumen
2437	4.2	S 8a		-0,12	Anpassung an Stunden- volumen
2594	4.2	S 8a		-0,08	Anpassung an Stunden- volumen
5703	4.2	S 8a		0,05	Anpassung an Stunden- volumen
6601	4.2	S 8a		0,03	Anpassung an Stunden- volumen
2583	4.2	S 3		-0,18	Anpassung an Stunden- volumen
6590	4.2	S 8a		-0,59	Anpassung an Stunden- volumen
2449	4.2	S 3		0,09	Anpassung an Stunden- volumen
6596	4.2	S 3		-0,49	Anpassung an Stunden- volumen
17460	4.2	S 3		-0,69	Anpassung an Stunden- volumen
17461	4.2	S 3		-0,46	Anpassung an Stunden- volumen
19273	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle
19274	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle
19275	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle
19276	4.2	S 3		0,54	Neue Stelle

19290	5.1	A 12		1	Neue Stelle
803	5.1	A 9mD+Z		-0,46	Anpassung an Stunden- volumen
941	5.1	A 8		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
961	5.1	EG 3		0,1	Anpassung an Stunden- volumen
988	5.2	EG 5		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
19106	5.2	EG 9		0,77	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19263	5.2	EG 9		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19264	5.2	EG 9		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19265	5.2	EG 9		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19267	5.2	EG 5		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19284	5.2	S 12		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19285	5.2	S 11b		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19286	5.2	S 11b		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19287	5.2	S 11b		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 07.04.2016)
19292	10.2	EG 8		0,39	Neue Stelle
19289	2	A 14		1	Neue Stelle
793	2.1	EG 8		0,48	Anpassung an Stunden- volumen
795	2.1	A 10		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
804	2.1	A9mD		0,07	Anpassung an Stunden- volumen
820	2.2	EG 8		0,82	Anpassung an Stunden- volumen
794	2.1	EG 9		-0,11	Anpassung an Stunden- volumen
806	2.3	A 12		0,11	Anpassung an Stunden- volumen (aus St. 807)

807	2.3	A 11		-0,11	Anpassung an Stunden- volumen (zu St. 806)
19336	2.3	A 11		0,5	Bedarf
833	3.1	EG 8		0,25	Anpassung an Stunden- volumen
834	3.1	EG 8		0,43	Anpassung an Stunden- volumen
2497	3.1	EG 8		-0,61	Anpassung an Stunden- volumen
18170	3.1	EG 9		0,77	Neue Stelle
19271	3.2	EG 5		1	Neue Stelle (Ratsbeschluss vom 26.01.2016)
843	3.2	EG 9		0,5	Anpassung an Stunden- volumen
845	3.3	EG 8		-0,12	Anpassung an Stunden- volumen
17321	Pool	EG 8		-0,82	Stelle gelöscht - wurde zur Aufstockung and. Stellen verwendet
778	Pool	A 10		0,37	Stellenanteil aus Pool EZ (ohne Zählung) in Pool ohne Amtszuw.

2. Stellenumwandlungen

Stelle	Org. Einheit	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
774	1	EG 14 EG 15		-1 +1	Stellenbewertung
753	1	A 13 EG 13		-1 +0,51	Verschiebung (Stelle war im stpl 2016 VZ, ab 2017 TZ, dafür neue Stelle mit Restvolumen - St. 19228)
943	1.1	EG 8 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
747	1.2	EG 6 EG 5		-1 +1	Stellenbewertung
751	1.2	EG 10 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
739	11	A 16 A 15		-1 +1	Stellenbewertung
754	11.1	A 10 A 12		-1 +1	Stellenbewertung
756	11.1	A 10 EG 9		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarifr. Beschäftigte/n
757	11.1	A 12 A 11		-1 +1	Stellenbewertung
759	11.1	EG 6 EG 8		-1 +0,56	Stellenbewertung
778	Pool	A 12 A 10		-0,37 +0,37	Stellenbewertung
935	Pool	EG 9 A 10		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
854	6	A 15 EG 15		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
860	6.1	EG 9 EG 11		-1 +1	Stellenbewertung
902	9.2	A 10 EG 9		-0,5 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
903	9.2	EG 9 A 9mD		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
1035	4.1	S 15 EG 10		-1 +1	Stellenbewertung
2571	4.1	S 11Ü S 12		-1 +1	Stellenbewertung
772	4.1	EG 6 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
1068	4.2	S 10 S 13		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
1057	4.2	S 13Ü S 16		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE

15346	4.2	S 7 S 8a		-0,41 +0,63	Stellenbewertung
1077	4.2	S 15 S 16		-0,92 +0,92	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
1091	4.2	S 10 S 13		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2358	4.2	S 7 S 9		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
1097	4.2	S 10 S 13		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
5696	4.2	S 3 S 8a		-0,21 +0,26	Stellenbewertung
2361	4.2	S 13Ü S 15		-0,77 +0,51	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2369	4.2	S 13Ü S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2413	4.2	S 13 S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2593	4.2	S 3 S 8a		-1 +1	Bedarfsplanung
2424	4.2	S 13Ü S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
5698	4.2	S 3 S 8a		-0,56 +0,77	Bedarfsplanung
6591	4.2	S 13Ü S 15		-0,77 +0,77	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
2432	4.2	S 13Ü S 15		-1 +1	Umsetzung neuer Tarifvertrag SuE
5699	4.2	S 3 S 8a		-1 +1	Bedarfsplanung
940	5	EG 12 A 13hD		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
803	5.1	A 10 A9mD+Z		-1 +0,54	Stellenbewertung
981	5.2	EG 12 EG 10		-1 +1	Stellenbewertung
761	5.2	EG 6 EG 5		-1 +1	Stellenbewertung
801	5.2	EG 5 EG 9		-1 +1	Stellenbewertung
986	5.2	EG 9 A 10		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
2410	10.2	A 8 EG 8		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
5705	2.1	A 9gD EG 9		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
2597	2.1	EG 11 EG12		-1 +1	Stellenbewertung
800	2.2	EG 6 EG 8		-1 +1	Stellenbewertung

810	2.2	A 8 EG 8		-1 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
819	2.2	EG 9 EG 8		-1 +1	Stellenbewertung
794	2.3	EG 8 EG 9		-0,62 +0,51	Stellenbewertung
828	3	EG 6 EG 8		-1 +1	Stellenbewertung
829	3	EG 10 A 11		-1 +1	Nachbesetzung durch Beamten/in
843	3.3	A 9mD+Z EG 9		-0,5 +1	Nachbesetzung durch Tarif. Beschäftigte/n
778	Pool	A 12 A 10		-0,37 +0,37	Bedarfsplanung

3. Produktänderungen

Stelle	Org. Einheit	Bewertung	Name	Veränderung	Grund
785	11.1 5.1	EG 6		-0,5 +0,5	50 % Zuweisung von Prod. 01 zu Prod. 06
874	6.3 7.1	EG 10		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 10 zu Prod. 09
872	6.3 7.1	EG 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 10 zu Prod. 09
2500	2 Inklusion/ Demogr.	A 14		-1,0 +1,0	Neuer Dezernats- verteilungsplan Einrichtung neuer Stabstelle
740	11 2.3	EG 12		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 01 zu Prod. 16
741	11 2.3	EG 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 01 zu Prod. 16
935	4.2 Pool	A 10		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 06 zu Prod. 01
761	7.1 5.1	EG 6		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 09 zu Prod. 05
838	3.1 9.1	A 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 02 zu Prod. 12
801	2 5.2	EG 5		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 16 zu Prod. 05
772	1.1 4.1	EG 9		-1,0 +1,0	Stelle verschoben von Prod. 01 zu Prod. 06

Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016 aus Stellenverzeichnis 2016

Im Stellenverzeichnis für das Jahr 2017 ist in Spalte 9 der Besetzungsstatus zum 30.06.2016 angegeben. 0 = am 30.06.2016 unbesetzt 1 = am 30.06.2016 besetzt Im Folgenden werden die mit „0“ aufgeführten Stellen im Stellenverzeichnis hinsichtlich der Entwicklung ab 30.06.2016 erläutert:		
762	Pool Auszubildende	Stelle wird am 01.08.2016 besetzt
763	Pool Auszubildende	Stelle wird am 01.08.2016 besetzt
768	Pool Auszubildende	Stelle wird am 01.08.2017 besetzt
18442	Pool Beschäftigte ohne Amtszuw.	Stelle wird am 01.09.2017 besetzt (Nachwuchskraft)
745	Amt 11.1	Besetzung geplant – Stelle ist ausgeschrieben
854	Amt 6	Stelle zum 01.01.2017 umgewandelt. Besetzung bereits am 01.01.2015 erfolgt (Beamtenstelle wurde mit tarifl. Besch. nachbesetzt)
779	Amt 6.3	Besetzung geplant
11078	Amt 7.1	Stelle gesperrt – Aufgabenerledigung durch Externe
919	Beigeordnete	Stelle wird zum 15.08.2016 besetzt
1042	Amt 4.1	Besetzung geplant
10887	Amt 4.1	Stelle befristet – derzeit keine Besetzung
1055	Amt 4.1	Stelle bereits besetzt
2555	Amt 4.1	Stelle bereits besetzt
8639	KIGA Knippstr.	Besetzung geplant
16383	KIGA Rilkestr.	Besetzung geplant
6606	KIGA Rathausstr.	Besetzung geplant
2367	KIGA Brachstr.	Stelle bereits besetzt
6615	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
16151	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
16152	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
16384	KIGA Margaretenstr.	Besetzung geplant
5701	KIGA Römerstr.	Besetzung erfolgt zum 01.07.2016
6590	KIGA Burgwiesenweg	Besetzung geplant
8634	KIGA Burgwiesenweg	Besetzung geplant
17461	KIGA Vertretung	Besetzung geplant
945	KIGA Praktikanten	Besetzung im Juli 2016 geplant
981	Amt 5.2	Besetzung bereits erfolgt
761	Amt 5.2	Besetzung geplant
795	Amt 2.1	Besetzung geplant
829	Amt 3.1	Besetzung erfolgt zum 01.07.2016
19271	Amt 3.2	Besetzung geplant

Stellenplan Teil A: Beamte

Laufbahngruppe	BesGr	Zahl der Stellen 2017		Zahl der Stellen 2016	besetzte Stellen am 30.06.2016	Vermerke Erläuterungen	
		insgesamt	davon ausgesondert			ku	kw
Beamte auf Zeit	A16	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B6	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B2	1,00	1,00	1,00	1,00		
		3,00	3,00	3,00	3,00		
höherer Dienst	A13	2,00	0,00	2,00	3,00		
	A14	3,42	0,00	2,37	2,42		
	A15	2,00	0,00	2,00	1,00		
	A16	2,00	1,00	3,00	2,51		
		9,42	1,00	9,37	8,93		
gehobener Dienst	A9	1,00	0,00	2,00	0,88		
	A10	12,46	0,00	11,23	10,17		
	A11	11,63	0,00	9,25	8,51		
	A12	7,94	0,00	6,76	6,52		
	A13gD	2,00	0,00	2,00	1,84		
		35,03	0,00	31,24	27,92		
mittlerer Dienst	A7	1,00	0,00	1,00	1,00		
	A8	2,21	0,00	4,23	2,12		
	A9Z	0,54	0,00	0,50	0,54		
	A9mD	6,18	0,00	5,11	6,18		
		9,93	0,00	10,84	9,84		
Insgesamt		57,38	4,00	54,45	49,69	0,00	0,00

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzten am 30.06.2016	Vermerke / Erläuterungen
15	3,00	1,00	1,00	
14	3,46	4,46	4,46	
13	1,51	1,00	1,00	
12	10,81	11,51	9,23	
11	20,28	20,07	18,21	
10	11,77	10,64	8,64	
9	39,89	29,99	34,83	0,34* KU 08
8	37,20	32,35	34,22	
6	25,76	31,21	27,93	
5	19,73	15,23	16,63	
4	0,73	0,73	0,73	
3	4,10	4,00	3,89	
2	0,17	0,78	0,17	
1	3,05	3,05	2,71	
S17	1,00	1,00	1,00	
S16	1,92	0,00	1,92	
S15	6,18	2,82	6,08	0,51* KU S8a, 0,77* KU S13
S14	8,00	6,00	5,77	
S13a	0,00	5,54	0,00	
S13	3,00	1,00	3,00	
S12a	0,00	1,73		
S12	6,23	2,00	4,23	
S11b	12,40	0,00	9,03	
S11a	0,00	6,50		
S11	0,63	5,50	0,00	
S10	1,00	4,00	1,00	
S09	1,00	0,00	1,00	
S08a	93,76	0,00	85,10	
S07	0,87	2,28	0,87	
S06	0,00	88,25	0,00	
S03	33,56	35,83	29,62	
Insgesamt	351,01	328,47	312,27	

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
 -Beamte-

11200 Stadt Bornheim

Datum: 01.01.2017

Seite: 1

Produkte		Wahlbeamte			höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst				Summe
Prod	Bezeichnung	A16	B6	B2	A13	A14	A15	A16	A9	A10	A11	A12	A13-gD	A7	A8	A9Z	A9-mD	
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00		1,42	1,00			3,37	3,00	2,65	1,00					15,44
02	Sicherheit und Ordnung				1,00				1,00		1,00	1,00					2,00	6,00
03	Schulträgeraufgaben				1,00							1,00			0,87	0,54		3,41
04	Kultur						1,00				1,00							2,00
05	Soziale Hilfen									1,00	0,37						1,00	2,37
06	Kinder Jugend und Familienhilfe					1,00				4,27					0,73			6,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung										1,00							1,00
10	Bauen und Wohnen									2,10	1,00	1,68		1,00	0,61		0,50	6,89
12	Verkehrsflächen und Anlagen										1,00	1,00					1,00	3,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		1,00		1,73	1,39	0,61	1,00				0,68	7,41
99	abgeordnete Beamte SBB							1,00				1,88					1,00	3,88
	Insgesamt	1,00	1,00	1,00	2,00	3,42	2,00	2,00	1,00	12,46	11,63	7,94	2,00	1,00	2,21	0,54	6,18	57,38

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
 -Tariflich Beschäftigte-

11200 Stadt Bornheim

Datum: 01.01.2017

Seite: 1

Prod	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	09	08	06	05	04	03	02	01	S17	S16	S15	S14	S13	S12	S1-1b	S11	S10	S09	S0-8a	S07	S03	Summe
01	Innere Verwaltung	1,00	0,46	0,51	0,50	1,77	1,00	9,90	3,08	5,23	2,46										0,50	1,00							27,41
02	Sicherheit und Ordnung					1,00	1,00	5,35	12,04	3,00	4,23																		26,62
03	Schulträgeraufgaben							1,00	1,00	13,53	6,01	0,73	4,10																26,37
04	Kultur			1,00	1,00		1,00		2,44		2,03																		7,47
05	Soziale Hilfen						1,00	7,77			4,00										1,00	4,00							17,77
06	Kinder Jugend und Familienhilfe	1,00				4,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00			0,17	3,05	1,00	1,92	6,18	8,00	3,00	4,73	7,40	0,63	1,00	1,00	93,76	0,87	33,56	179,27
08	Sportförderung								1,00																				1,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung		1,00		2,31	3,86	1,77	1,00	0,52																				10,46
10	Bauen und Wohnen	1,00			3,00	7,65	3,00	4,59		2,00																			21,24
12	Verkehrsflächen und Anlagen		1,00		1,00	2,00		2,00																					6,00
13	Natur- und Landschaftspflege							1,77																					1,77
14	Umweltschutz		1,00				1,00		0,65																				2,65
15	Wirtschaft und Tourismus				1,00			1,00																					2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft				2,00			4,51	13,48	1,00																			20,99
	Insgesamt	3,00	3,46	1,51	10,81	20,28	11,77	39,89	37,20	25,76	19,73	0,73	4,10	0,17	3,05	1,00	1,92	6,18	8,00	3,00	6,23	12,40	0,63	1,00	1,00	93,76	0,87	33,56	351,01

Stelle					KW Informationen			
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	%	Umfang Std.	KW - Datum	%	wegfallender Umfang Std.	KW - Vermerk
Summen:			Stellenumfang:		0,00	0,00		
			<u>wegfallender Anteil:</u>			0,00	0,00	
			verbleibender Stellenumfang:		0,00	0,00		

Stelle					KU Informationen		
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang %	Std.	KU - Datum	Tarifgruppe	KU - Vermerk
Sachbearbeiter 1.2							
00000750	AN	09	33,80	13,18		08	
KIGA Sechtem Brachstraße							
00002361	AN	S15	51,30	20,01		S13	
KIGA Walberberg Margaretenstraße							
00006591	AN	S15	76,90	29,99		S08a	
Summen:							
			162,00	63,18			

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit
-Beamte zur Anstellung-

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. 2017	Zahl der Beamtinnen a P./ Beamten a.P. 2016	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen z.A./ Räte z.A.	A13	0	0	0	
Inspektorinnen z.A./ Inspektoren z.A.	A 9	2	2	2	
Sekretärinnen z.A. Sekretäre z.A.	A 6	0	0	0	

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit
-Nachwuchskräfte und informatiorisch beschäftigte Dienstkräfte-

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2017	Beschäftigt am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	1	3	
Sekretäranwärter/in	Anwärterbezüge	0	0	
Verwaltungspraktikantinnen/ Verwaltungspraktikanten	fester Satz	10	10	
Auszubildende Praktikantinnen/ Praktikanten	Ausbildungsvergütung	6	6	
	fester Satz	5	4	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017
Abrechnungskreis				Seite	- 1 -
				Stand	23.06.2016 13:34:07
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10
					P&I LOGA
					Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Bürgermeister							
00000734	00000734	Bürgermeister	B06	B06	BM	01	100,00	1	
		Vorzimmer BGM/BEIG							
00000748	00000748	Vorzimmerkraft BM	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
00000749	00000749	Vorzimmerkraft Beigeordnete	EG 08	EG 08	AN	01	100,00	1	
		Gleichstellungsbeauftragte							
00000738	00000738	Gleichstellung, Datenschutzbeauftragte	A12 0,65	A12 0,65	AR	01	100,00	1	
		Personalrat							
00000752	00000752	Sekretariat Personalrat	EG 05 0,46	EG 05 0,46	AN	01	100,00	1	
00002411	00002411	Personalratsvorsitz	S11 Ü	S11b	AN	01	100,00	1	
	00019338	Freistellung Personalratsmitglied		EG 12 0,50	AN	01	100,00		
	00019339	Freistellung Personalratsmitglied		S12 0,50	AN	01	100,00		
		1 Rechts- und Vergabeamt, Ratsbüro							
00000774	00000774	Amtsleitung, Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht, Antikorruptionsbeauftragte	EG 14	EG 15	AN	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 1.1							
00000753	00000753	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Arbeitsrecht	A13hD	EG 13 0,51	AN	01	100,00	1	
00000773	00000773	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Beamtenrecht	A14 0,37	A14 0,42	VOR	01	100,00	1	
00000775	00000775	Stellungnahmen, Vertretung vor Gericht Arbeitsrecht	EG 14 0,46	EG 14 0,46	AN	01	100,00	1	
00000783	00000783	Zentrale Vergabestelle, Beschaffung von Büromöbeln, Betreuung der Zentralen Telefonanlage, Behindertenbeauftragter	A11	A11	AM	01	100,00	1	
00000943	00000943	Zentrale Vergabestelle, Beschaffung Büromöbel	EG 08	EG 09	AN	01	100,00	1	
		1.2 Ratsbüro, Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog							
00000742	00000742	Abteilungsleitung Ratsbüro	A12	A12	AR	01	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 2 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Sachbearbeiter 1.2							
00000743	00000743	Ratsinformationssystem	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000744	00000744	Pressearbeit, Beschwerdemanagement, Amtsblatt Homepagebetreuung	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000747	00000747	Ratsbüro, Vorlagendienst	EG 06	EG 05	AN	01	100,00	1	
00000750	00000750	Sitzungsdienst Schriftführung	EG 09 0,34 KU	EG 09 0,34 KU	AN	01	100,00	1	
00000751	00000751	Pressearbeit	EG 10	EG 09	AN	01	100,00	1	
	00019340	Ratsbüro, Vorlagendienst		EG 06 0,51	AN	01	100,00		
		8 Rechnungsprüfungsamt							
00000825	00000825	Amtsleitung	A14	A14	VOR	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 8							
00000826	00000826	Verwaltungsprüfung	A11	A11	AM	01	100,00	1	
00000859	00000859	Technische Prüfung	EG 11 0,77	EG 11 0,77	AN	01	100,00	1	
		11 Personal- und Organisationsamt							
00000739	00000739	Amtsleitung	A16	A15	VD	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 11.1							
00000754	00000754	Abteilungsleitung	A10	A12	AR	01	100,00	1	
00000755	00000755	Abrechnungsverfahren Tarifr. Beschäftigte, Koordination der Versicherungsleistungen, Praktikanten	A10 0,50	A10	OI	01	100,00	1	
00000756	00000756	Abrechnungsverfahren Tarifr. Beschäftigte, Abwicklung Einstellungsverfahren	A10	EG09	OI	01	100,00	1	
00000757	00000757	Tarif- und Besoldungsrecht, Abwicklung Einstellungsverfahren, Beteiligungen Personalrat, Beratung bei Personalfragen	A12	A11	AM	01	100,00	1	
00000758	00000758	Zeiterfassungsprogramm, Beschaffung/Ausgabe von Büromaterial, Zeitschriften/Abos für Gesamtverwaltung, Abrechnung Fahrtenbücher,	EG 06	EG 06	AN	01	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 3 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Reisekosten							
00000759	00000759	Zuarbeit Bewerbungsverfahren, Probezeit, Einstellungsuntersuchung, Abrechnung Tarifr. Beschäftigte, Umsetzung LOB	EG 06	EG 08 0,56	AN	01	100,00	1	
00000760	00000760	Zentraler Posteingang, Ausstellung Dienstausschreibung, Schriftverkehr an Bedienstete aus besonderen Anlässen, Aussagegenehmigungen, Nebentätigkeiten, Bildungsurlaub	EG 06	EG 06 0,53	AN	01	100,00	1	
00000784	00000784	Stellenplan, Personalkostenplanung inkl. Analysen, Zentrale Haushaltsplanung für ges. Amt 11, Zentrale Statistik, Stellenbeschreibungen, Stellenbewertungen, Abrechnungsverfahren Beamte	EG 09	EG 09 0,56	AN	01	100,00	1	
00000788	00000788	Telefonzentrale, Hausmeisterdienste	EG 05	EG 05	AN	01	100,00	1	
00000895	00000895	Zentrale Beihilfestelle, Verwaltung Mitgliedschaften, Zuweisung von Auszubildenden/Studenten, Beratung zu Ausbildungs-/Studienordnungen	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
	00019288	Koordination und Anmeldungen von Seminaren, Zeiterfassungsprogramm		EG 06 0,51	AN	01	100,00		
		Abgeordnete Beamte/Beschäftigte							
00000915	00000915	Abordnung SBB	A16	A16	Ltd. VD	99	100,00	1	
00000917	00000917	Abordnung SBB	A11 0,88	A11 0,88	AM	99	100,00	1	
00000918	00000918	Abordnung SBB	A9mD	A9mD	AI	99	100,00	1	
00000924	00000924	Abordnung SBB	A11	A11	AM	99	100,00	1	
		Pool Auszubildende							
00000762	00000762	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg- ütung	Ausbildungsverg- ütung	AZUBI	01	100,00	0	
00000763	00000763	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg- ütung	Ausbildungsverg- ütung	AZUBI	01	100,00	0	
00000765	00000765	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg- ütung	Ausbildungsverg- ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000766	00000766	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg- ütung	Ausbildungsverg- ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000767	00000767	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg- ütung	Ausbildungsverg- ütung	AZUBI	01	100,00	1	
00000768	00000768	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-	Ausbildungsverg-	AZUBI	01	100,00	0	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 4 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00015511	00015511	Nachwuchs g.D. Bachelor	ütung	ütung	ANW	01	100,00	1	
00015512	00015512	Nachwuchs g.D. Bachelor	A 09 z.A.	A 09 z.A.	ANW	01	100,00	1	
00017318	00017318	Nachwuchs VA	Ausbildungsverg-ütung	Ausbildungsverg-ütung	AZUBI	01	100,00	1	
		Pool Beschäftigte ohne Amts-Zuweisung							
00000746	00000746		EG 08 0,41	EG 08 0,51	AN	01	100,00	1	
00000778	00000778		A12 0,37	A10 0,37	OI	01	100,00	1	
00000935	00000935		EG 09	A10	OI	01	100,00	1	
	00018442			A10	OI	01	100,00	0	
		Pool Erziehungsurlaub							
00002373	00002373		S6 0,90	S6 0,90	AN	06	100,00	0	
00002448	00002448		S3 0,90	S3 0,90	AN	06	100,00	0	
00005403	00005403		S6	S6	AN	06	100,00	1	
		Hausmeisterpool Rathaus AVH							
00000785	00000785	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000786	00000786	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	03 01	50,00 50,00	1	
00000787	00000787	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000967	00000967	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
00000968	00000968	Hausmeisterdienste	EG 06	EG 06	AN	01 03	50,00 50,00	1	
		Sachbearbeiter 11.2							
00000745	00000745	Archivdienstleistungen	EG 10	EG 10	AN	01	100,00	0	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 5 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000771	00000771	Koordination Planung/Bau Sportplätze Veranstaltungsmanagement Betreuung Vereine, Künstler, Kulturforum Arbeitsschutz	A11	A11	AM	04	100,00	1	
00000780	00000780	Elektrofachkraft	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00000781	00000781	Wirtschaftsförderung, Ansprechpartner EU-DLR	EG 12	EG 12	AN	15	100,00	1	
00000782	00000782	Wirtschaftsförderung	EG 08	EG 08	AN	15	100,00	1	
00000972	00000972	Sicherheitsfachkraft	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
00001032	00001032	Archivdienstleistungen	EG 06 0,18	EG 06 0,18	AN	01	100,00	1	
00002462	00002462	Ausstattung Sporthallen, Hallenbelegung/Vereine	EG 08	EG 08	AN	08	100,00	1	
		11.3 Informations-Technik							
00000776	00000776	Abteilungsleitung	A13gD	A13gD	OAR	01	100,00	1	
		Sachbearbeiter 11.3							
00000777	00000777	Systemverwaltung, Benutzerbetreuung	EG 11	EG 11	AN	01	100,00	1	
00002599	00002599	IT-Support Schulen (Second-Level)	EG 09	EG 09	AN	03	100,00	1	
00017317	00017317	Administration EDV	EG 09	EG 09	AN	01	100,00	1	
		12 Umwelt- und Grünflächenamt							
00000735	00000735	Amtsleitung	EG 14	EG 14	AN	14	100,00	1	
		Sachbearbeiter 12							
00000736	00000736	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 10	EG 10	AN	14	100,00	1	
00000796	00000796	öff. Grün	EG 09 0,50	EG 09 0,77	AN	13	100,00	1	
00000882	00000882	Öff. Grün	EG 09	EG 09	AN	13	100,00	1	
00002588	00002588	Sachbearbeiter/in Umweltschutz Agenda	EG 08 0,65	EG 08 0,65	AN	14	100,00	1	
		Dezernat II							
00000822	00000822	Erster Beigeordneter	B02	B02		01	100,00	1	
		6 Bauamt und Gebäudewirtschaft							
00000854	00000854	Amtsleitung	A15	EG 15	AN	10	100,00	0	
		6.1 Bauaufsicht							

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 6 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000855	00000855	Abteilungsleitung, stellv. Amtsleitung, Koordination techn. Bauaufsicht, Baugenehmigungsverfahren Bezirk 1, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.1							
00000827	00000827	Baugenehmigungsverfahren Bezirk 4, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
00000857	00000857	Baugenehmigungsverfahren Bezirk 2, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000860	00000860	Administrator ProBauG, EDV	EG 09	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000861	00000861	Baustellenüberwachung, Wahrnehmung Ortstermine	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00011160	00011160	Baugenehmigungsverfahren Bezirk 3, Genehmigungsmanagement, Bauberatung, Stellungnahmen, Mitwirkung an anderen Verfahren, Gremienarbeit	EG 11 0,65	EG 11 0,65	AN	10	100,00	1	
		6.2 Bauverwaltung und Denkmalschutz							
00000862	00000862	Abteilungsleitung, Koordination Verwaltungsaufgaben der Bauaufsicht und Denkmalschutz, gerichtl. Verfahren, Beschwerden/Petitionen, Prüfung schwieriger Sachverhalte, Bauberatung	A12	A12	AR	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.2							
00000856	00000856	Denkmalschutz, Wiederkehrende Prüfungen	A12 0,61	A12 0,68	AR	10	100,00	1	
00000863	00000863	stellv. Abteilungsleitung, Baulastenverzeichnis, Ordnungsbeh. Verfahren, Grundstücksteilungen, Vorprüfung	A10	A10	OI	10	100,00	1	
00000864	00000864	Ordnungsbeh. Verfahren, Grundstücksteilungen	A8 0,61	A8 0,61	HS	10	100,00	1	
00000865	00000865	Sonderaufgaben	A7	A7	OS	10	100,00	1	
00000869	00000869	Registratur, Verwaltung Aktenarchiv, Zuteilung Hausnummern, Bürotätigkeiten	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	
00000870	00000870	Registratur, Verwaltung Aktenarchiv, Zuteilung Hausnummern, Bürotätigkeit	EG 06	EG 06	AN	10	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 7 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002598	00002598	Eintragungsverfahren, Ordnungsbeh. Verfahren, Unterstützung verwaltungsgerichtl. Verfahren	A10 0,50	A10 0,50	OI	10	100,00	1	
		6.3 Gebäudewirtschaft							
00000871	00000871	Abteilungsleitung, Koordination Hochbau/Immobilienmanagement, EDV-Optimierung, Kostenkontrolle, Gebäudeoptimierung, Realisierungskonzepte	EG 12	EG 12	AN	10	100,00	1	
		Sachbearbeiter 6.3							
00000779	00000779	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	0	
00000858	00000858	laufende Gebäudeunterhaltung - kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000875	00000875	Techn. Anlagen - Gebäudesicherheit	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000876	00000876	Controlling/Steuerung, Kostenkontrolle Bauleitung, Bauherrenfunktion Flüchtlingsunterkünfte	EG 11 KW	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000877	00000877	Projekte Hochbau, Controlling/Steuerung, Kostenkontrolle, Bauleitung, Bauherrenfunktion, Neubau, Umbau, Abriss, Sanierung	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00000879	00000879	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000881	00000881	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 10	EG 10	AN	10	100,00	1	
00000884	00000884	Hausmeister/in/ Reinigung	EG 02 0,78	EG 02 0,17	AN	06	100,00	1	
00000939	00000939	Unterhaltungskosten Strom/Wasser, Miet-/Pachtverträge, Gebäudeversicherung	A9mD 0,50	A9mD 0,50	AI	10	100,00	1	
00000960	00000960	Hausmeisterin	EG 03 0,83	EG 03 0,83	AN	03	100,00	1	
00002450	00002450	laufende Gebäudeunterhaltung, kleine bis mittlere Reparaturaufträge	EG 11	EG 11	AN	10	100,00	1	
00002453	00002453	Unterhaltungskosten Strom/Wasser, Miet-/Pachtverträge, Gebäudeversicherung	A10 0,50	A10 0,60	OI	10	100,00	1	
00005704	00005704	Unterhaltungskosten Strom/Wasser, Miet-/Pachtverträge, Gebäudeversicherung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 8 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00016496	00016496	Projekte Hochbau, Controlling/Steuerung, Kostenkontrolle, Bauleistung, Bauherrenfunktion, Neubau, Umbau, Abriss, Sanierung	A11	A11	AM	10	100,00	1	
		7 Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt							
00000886	00000886	Amtsleitung, Regional- und Landschaftsplanung, Stadtentwicklung	EG 14	EG 14	AN	09	100,00	1	
		7.1 Stadtplanung							
00000889	00000889	Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan, Bauleitplan, Vertretung AL	EG 12 0,77	EG 12 0,77	AN	09	100,00	1	
		Sachbearbeiter 7.1							
00000808	00000808	Auskünfte, Katasterauszüge, Vorkaufsrecht	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	09	100,00	1	
00000887	00000887	Öffentlichkeitsarbeit, Offenlage von Planungen, Haushalt, Verwaltung	A11	A11	AM	09	100,00	1	
00000888	00000888	Geografische Informationssysteme, Bereitstellung von Karten und Kataster	EG 11	EG 11 0,82	AN	09	100,00	1	
00000890	00000890	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 11	EG 11 0,82	AN	09	100,00	1	
00000891	00000891	Bauleitplanung, Öffentlicher Personennahverkehr	EG 10 0,64	EG 10 0,77	AN	09	100,00	1	
00000892	00000892	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 11 0,65	EG 11	AN	09	100,00	1	
00011078	00011078	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 11 Sperre	EG 11 0,50 Sperre	AN	09	100,00	0	
00011079	00011079	Stadtentwicklung, Bauleitplanung	EG 12	EG 12 0,64	AN	09	100,00	1	
	00019291	Stadtentwicklung, Bauleitplanung		EG 11 0,72	AN	09	100,00		
		7.2 Liegenschaften							
00000821	00000821	Abteilungsleitung	EG 12 0,74	EG 12 0,90	AN	09	100,00	1	
		Sachbearbeiter 7.2							
00000872	00000872	Liegenschaftsverwaltung	EG 09	EG 09	AN	09	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017		
Abrechnungskreis				Seite	- 9 -		
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA	
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141	

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000874	00000874	Liegenschaftsverwaltung	EG 10	EG 10	AN	09	100,00	1	
00000893	00000893	Erschließungsbeiträge, Grunderwerb für Straßenland	A12	A12	AR	12	100,00	1	
00000894	00000894	Erschließungsbeiträge, Haushalt, Katasterauszüge	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
00000899	00000899	Erschließungsbeiträge, Grunderwerb für Straßenland	A11	A11	AM	12	100,00	1	
		9 Tiefbau- und Straßenverkehrsamt							
00000896	00000896	Amtsleitung	EG 14	EG 14	AN	12	100,00	1	
		9.1 Tiefbau							
00002452	00002452	Abteilungsleitung	EG 12	EG 12	AN	12	100,00	1	
		Sachbearbeiter 9.1							
00000838	00000838	Sachbearbeitung Tiefbau	A9mD	A9mD	AI	12	100,00	1	
00000897	00000897	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00000898	00000898	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 11	EG 11	AN	12	100,00	1	
00002451	00002451	Sachbearbeitung Tiefbau	EG 09	EG 09	AN	12	100,00	1	
	00019105	Sachbearbeitung Tiefbau		EG 10	AN	02	100,00	1	
		9.2 Straßenverkehr							
00000901	00000901	Abteilungsleitung	A12	A12	AR	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 9.2							
00000902	00000902	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A10 0,50	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000903	00000903	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09	A9mD	AI	02	100,00	1	
00000904	00000904	Sachbearbeitung Straßenverkehr	A9gD	A9gD	IN	02	100,00	1	
00000905	00000905	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 09 0,71	EG 09 0,58	AN	02	100,00	1	
00000933	00000933	Sachbearbeitung Straßenverkehr	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		Dezernat III							
00000919	00000919	Beigeordnete	A16	A16		01	100,00	0	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 10 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Inklusionsbeauftragte							
00002500	00002500	Inklusion	A14	A14	VOR	06	100,00	1	
		4 Amt für Kinder, Jugend und Familien							
00000920	00000920	Amtsleitung	EG 15	EG 15	AN	06	100,00	1	
00000921	00000921	Sekretariat Jugendamt	EG 05	EG 05	AN	06	100,00	1	
00000983	00000983	Sekretariat Jugendamt	EG 06	EG 06	AN	06	100,00	1	
		4.1 Jugendhilfe							
00000922	00000922	Abteilungsleitung, Vormund/Pflegerin, Beistandschaften, Urkundsperson	EG 10	EG 10	AN	06	100,00	1	
		Sachbearbeiter 4.1							
00000885	00000885	Hausmeister Jugendfreizeiträume	EG 04 0,39	EG 04 0,39	AN	06	100,00	1	
00000923	00000923	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000926	00000926	Vormund, Pfleger, Beistand, Urkundsperson, Anträge UVG	EG 09	EG 09	AN	06	100,00	1	
00000927	00000927	Anträge UVG, Urkundsperson	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000928	00000928	Sachgebietsleitung	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00001035	00001035	Jugendhilfeplanung/Spielplätze	S15	EG 10	AN	06	100,00	1	
00001036	00001036	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001037	00001037	Pflegekinderdienst	S15 0,90	S15 0,90	AN	06	100,00	1	
00001041	00001041	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001042	00001042	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	0	
00001044	00001044	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001046	00001046	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00001047	00001047	ASD Sachbearbeitung	S14	S14	AN	06	100,00	1	
00002542	00002542	wirtschaftliche Jugendhilfe	A10	A10	OI	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 11 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002571	00002571	ambulante Hilfen	S11 Ü	S12	AN	06	100,00	1	
00002584	00002584	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,82	S12 0,82	AN	06	100,00	1	
00002585	00002585	Jugendgerichtshilfe	S12 0,50	S12 0,50	AN	06	100,00	1	
00002586	00002586	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,62	S12 0,47	AN	06	100,00	1	
00002587	00002587	ambulante Hilfen	S12 Ü 0,44	S12 0,44	AN	06	100,00	1	
00002589	00002589	Pflegekinderdienst	S11 0,50	S11b 0,50	AN	06	100,00	1	
00002590	00002590	Jugendgerichtshilfe	S12	S12	AN	06	100,00	1	
00003840	00003840	Tagespflege	S11 0,90	S11b 0,90	AN	06	100,00	1	
00006622	00006622	Vormundschaften	S11 0,50	S11b 0,50	AN	06	100,00	1	
00010887			S11 Ü		AN	06	100,00	0	
	00019159	Begleitung minderjähriger Flüchtlinge		S14	AN	06	100,00	1	
	00019335	ASD Sachbearbeitung		S14	AN	06	100,00		
		4.2 Tageseinrichtungen für Kinder							
00000840	00000840	Abteilungsleitung	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
		Sachbearbeiter 4.2							
00000772	00000772	Ratsbüro Vorlagendienst	EG 06	EG 09	AN	06	100,00	1	
00000878	00000878	Elternbeiträge/ KITA-Personal	A10	A10	OI	06	100,00	1	
00000900	00000900	Sprachförderung KITA, Statistik	A10	A10 0,27	OI	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 12 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000929	00000929	Fachberatung KITA	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000931	00000931	Verwaltung Tageseinrichtungen	A8 0,85	A8 0,73	HS	06	100,00	1	
00000934	00000934	Fachberatung KITA	EG 11	EG 11	AN	06	100,00	1	
00000936	00000936	Elternbeiträge KITA u. Tagespflege	EG 08	EG 08	AN	06	100,00	1	
00001055	00001055	Tagespflege	S11 0,60	S11 0,63	AN	06	100,00	0	
00002555	00002555	Tagespflege	S12 0,50	S12 0,50	AN	06	100,00	0	
		KIGA Bornheim Königstraße							
00001068	00001068	KITA - Leitung	S10	S13	AN	06	100,00	1	
00001069	00001069		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001074	00001074		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001076	00001076		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002458	00002458		S3	S3	AN	06	100,00	1	
		KIGA Bornheim Knippstraße							
00001057	00001057	KITA - Leitung	S13 Ü	S16	AN	06	100,00	1	
00001058	00001058		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001059	00001059		S6 0,58	S8a 0,58	AN	06	100,00	1	
00001060	00001060		S6 0,82	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00001061	00001061		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00001062	00001062		S6 0,45	S8a 0,45	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 13 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001063	00001063		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001064	00001064		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001066	00001066		S3 0,81	S3 0,81	AN	06	100,00	1	
00001067	00001067		S6 0,74	S8a 0,87	AN	06	100,00	1	
00002456	00002456		S6 0,74	S8a 0,74	AN	06	100,00	1	
00002557	00002557		S3 0,78	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00005667	00005667		S6 0,51	S8a 0,54	AN	06	100,00	1	
00006598	00006598		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006608	00006608		S6	S8a 0,87	AN	06	100,00	1	
00006609	00006609		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006610	00006610		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006611	00006611		S6	S8a 0,50	AN	06	100,00	1	
00006612	00006612		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006613	00006613		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00008638	00008638		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00008639	00008639		S6 0,24	S8a 0,44	AN	06	100,00	0	
00015346	00015346		S7 0,41	S8a 0,63	AN	06	100,00	1	
00015672	00015672		S3 0,28	S3 0,55	AN	06	100,00	1	
00015868	00015868		S3 0,64	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
		KIGA Bornheim Rilkestraße							
00001077	00001077	KITA - Leitung	S15 0,92	S16 0,92	AN	06	100,00	1	
00001078	00001078		S6	S8a	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 14 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/ Dienst- bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001079	00001079	KIGA Bornheim Rathausstraße	S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001081	00001081		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001082	00001082		S6 0,60	S8a 0,60	AN	06	100,00	1	
00001084	00001084		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001085	00001085		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001086	00001086		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001087	00001087		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001088	00001088		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00001089	00001089		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002460	00002460		S6 0,24	S8a 0,26	AN	06	100,00	1	
00002495	00002495		S6 0,68	S8a	AN	06	100,00	1	
00002558	00002558		S6 0,40	S8a 0,40	AN	06	100,00	1	
00002559	00002559		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00005691	00005691		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006588	00006588		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006589	00006589		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006594	00006594		S3 0,78	S3 0,87	AN	06	100,00	1	
00006595	00006595		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006614	00006614		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00016166	00016166		S6 0,53	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00016383	00016383	S3 0,60	S3 0,49	AN	06	100,00	0		
	00018731		S8a	AN	06	100,00	1		

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 15 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00006597	00006597		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00006602	00006602		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006603	00006603		S6	S8a 0,46	AN	06	100,00	1	
00006604	00006604		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006605	00006605		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00006606	00006606		S6	S8a	AN	06	100,00	0	
00006607	00006607		S6 0,54	S8a	AN	06	100,00	1	
00015867	00015867		S3 0,64	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
		KIGA Brenig Ploon							
00001091	00001091	KITA - Leitung	S10	S13	AN	06	100,00	1	
00001093	00001093		S6 0,72	S8a 0,72	AN	06	100,00	1	
00001094	00001094		S6 0,77	S8a 0,83	AN	06	100,00	1	
00001095	00001095		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00005694	00005694		S3	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00008637	00008637		S6 0,71	S8a 0,73	AN	06	100,00	1	
	00018440			S3 0,78	AN	06	100,00	1	
		KIGA Roisdorf Klarenhofstraße							
00002358	00002358	KITA - Leitung	S7	S9	AN	06	100,00	1	
00002360	00002360		S6 0,95	S8a	AN	06	100,00	1	
00006586	00006586		S6 0,69	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
		KIGA Roisdorf Friedrichstraße							

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 16 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00001097	00001097	KITA - Leitung	S10	S13	AN	06	100,00	1	
00001098	00001098		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00001099	00001099		S3 0,77	S3 0,90	AN	06	100,00	1	
00002356	00002356		S3 0,85	S3 0,85	AN	06	100,00	1	
00002459	00002459		S6 0,51	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00005693	00005693		S3 0,96	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00005696	00005696		S3 0,21	S8a 0,26	AN	06	100,00	1	
00006616	00006616		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00008636	00008636		S6 0,97	S8a 0,62	AN	06	100,00	1	
00016168	00016168		S6 0,64	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00016403	00016403		S6 0,49	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00016404	00016404		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
	00018474			S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
		KIGA Sechtem Brachstraße							
00002361	00002361	KITA - Leitung	S13 Ü 0,77	S15 0,51 KU	AN	06	100,00	1	
00002362	00002362		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002364	00002364		S6 0,74	S8a	AN	06	100,00	1	
00002365	00002365		S6 0,77	S8a	AN	06	100,00	1	
00002366	00002366		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002367	00002367		S6	S8a 0,90	AN	06	100,00	0	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 17 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002368	00002368	KIGA Sechtem Wolfsgasse	S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002582	00002582		S6 0,39	S8a 0,39	AN	06	100,00	1	
00002596	00002596		S6 0,65	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00005697	00005697		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00006587	00006587		S6 0,77	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00016169	00016169		S6	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00001083	00001083	KITA - Leitung	S6 0,64	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00002369	00002369		S13 Ü	S15	AN	06	100,00	1	
00002370	00002370		S6 0,90	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00002371	00002371		S6 0,55	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00002372	00002372		S6 0,90	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00002374	00002374		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002375	00002375		S6 0,82	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00002376	00002376		S3 0,68	S3 0,67	AN	06	100,00	1	
00002567	00002567		S3 0,68	S3 0,68	AN	06	100,00	1	
00002580	00002580		S6 0,51	S8a 0,51	AN	06	100,00	1	
00017464	00017464	KIGA Waldorf Sandstraße	S3 0,41	S3 0,64	AN	06	100,00	1	
00018047	00018047		S3 0,41	S3 0,39	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 18 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002413	00002413	KITA - Leitung	S13	S15	AN	06	100,00	1	
00002414	00002414		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002415	00002415		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002416	00002416		S6 0,80	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00002417	00002417		S3 0,77	S3 0,77	AN	06	100,00	1	
00002418	00002418		S6	S8a 0,90	AN	06	100,00	1	
00002419	00002419		S6	S8a 0,82	AN	06	100,00	1	
00002420	00002420		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002421	00002421		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002423	00002423		S3 0,77	S3 0,95	AN	06	100,00	1	
00002560	00002560		S6	S8a 0,15	AN	06	100,00	1	
00002593	00002593		S3	S8a	AN	06	100,00	1	
00005710	00005710		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00016382	00016382		S6 0,58	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
		KIGA Walberberg Margaretenstraße							
00002424	00002424	KITA - Leitung	S13 Ü	S15	AN	06	100,00	1	
00002425	00002425		S6	S8a 0,64	AN	06	100,00	1	
00002426	00002426		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00002427	00002427		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002428	00002428		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002429	00002429		S3 0,51	S3 0,51	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 19 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002430	00002430	KIGA Widdig Römerstraße	S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002431	00002431		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002561	00002561		S6 0,77	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00002592	00002592		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00005698	00005698		S3 0,56	S8a 0,77	AN	06	100,00	1	
00005711	00005711		S6 0,65	S8a 0,65	AN	06	100,00	1	
00006591	00006591		S13 Ü 0,77	S15 0,77 KU	AN	06	100,00	1	
00006592	00006592		S6 0,51	S8a 0,36	AN	06	100,00	1	
00006615	00006615		S6 0,64	S8a	AN	06	100,00	0	
00008635	00008635		S6 0,62	S8a 0,62	AN	06	100,00	1	
00016151	00016151		S6	S8a	AN	06	100,00	0	
00016152	00016152		S6 0,77	S8a 0,64	AN	06	100,00	0	
00016384	00016384		S3 0,74	S3 0,51	AN	06	100,00	0	
00002432	00002432		S13 Ü	S15	AN	06	100,00	1	
00002433	00002433		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002434	00002434		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002435	00002435		S6	S8a	AN	06	100,00	1	
00002437	00002437		S6 0,51	S8a 0,39	AN	06	100,00	1	
00002438	00002438		S3 0,51	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00002439	00002439		S3	S3	AN	06	100,00	1	
00002564	00002564		S3	S3	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 20 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke		
16	17		Soll 16	Soll 17							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
00002594	00002594		S6 0,72	S8a 0,64	AN	06	100,00	1			
00005699	00005699		S3	S8a	AN	06	100,00	1			
00005700	00005700		S6 0,72	S8a 0,72	AN	06	100,00	1			
00005701	00005701		S6 0,92	S8a 0,92	AN	06	100,00	0			
00005702	00005702		S6	S8a	AN	06	100,00	1			
00005703	00005703		S6 0,72	S8a 0,77	AN	06	100,00	1			
00006601	00006601		S6 0,53	S8a 0,56	AN	06	100,00	1			
00017320	00017320		S6	S8a	AN	06	100,00	1			
KIGA Hemmerich Burgwiesenweg											
00002440	00002440		KITA - Leitung	S10	S10	AN	06	100,00		1	
00002441	00002441		S6	S8a	AN	06	100,00	1			
00002445	00002445		S3 0,26	S3 0,26	AN	06	100,00	1			
00002583	00002583		S3 0,64	S3 0,46	AN	06	100,00	1			
00006590	00006590		S6	S8a 0,41	AN	06	100,00	0			
00008634	00008634		S6	S8a	AN	06	100,00	0			
KIGA Dersdorf Albertus-Magnus-Straße											
00002446	00002446	KITA - Leitung	S7 0,87	S7 0,87	AN	06	100,00	1			
00002447	00002447		S6 0,85	S8a 0,85	AN	06	100,00	1			
00002449	00002449		S3 0,53	S3 0,62	AN	06	100,00	1			
00017319	00017319		S6 0,40	S8a 0,40	AN	06	100,00	1			

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 21 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		KIGA Vertretung							
00006596	00006596	Vertretung/Springer	S3	S3 0,51	AN	06	100,00	1	
00017460	00017460	Vertretung/Springer	S3	S3 0,31	AN	06	100,00	1	
00017461	00017461	Vertretung/Springer	S3	S3 0,54	AN	06	100,00	0	
	00019273	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
	00019274	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
	00019275	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
	00019276	Vertretung/Springer		S3 0,54	AN	06	100,00		
		KIGA Hauswirtschaftskräfte							
00017462	00017462	Hauswirtschaftskraft	EG 01 3,05	EG 01 3,05	AN	06	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 22 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		KIGA Praktikanten							
00000937	00000937		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00000945	00000945		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	0	
00002579	00002579		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00006599	00006599		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
00006600	00006600		Praktikantenvergütung ERZI	Praktikantenvergütung ERZI	PRAKT	06	100,00	1	
		4.3 Jugendpflege							
00001050	00001050	Abteilungsleitung	S17	S17	AN	06	100,00	1	
		Sachbearbeiter 4.3							
00000930	00000930	Verwaltung Jugendarbeit/Abrechnung Kinderspielplätze	EG 08	EG 08	AN	06	100,00	1	
00001048	00001048	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11b	AN	06	100,00	1	
00001051	00001051	BJT	S11 Ü	S11b	AN	06	100,00	1	
00001052	00001052	BJT	S11	S11b	AN	06	100,00	1	
00001053	00001053	Streetwork	S11 Ü	S11b	AN	06	100,00	1	
00001054	00001054	Streetwork	S11 Ü 0,50	S11b	AN	06	100,00	1	
00006217	00006217	Jugendschutz/Jugendarbeit	S11	S11b	AN	06	100,00	1	
		5 Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration							
00000940	00000940	Amtsleitung	EG 12	A13hD	VR	03	100,00	1	
		5.1 Schulen							
	00019290	Abteilungsleitung		A12	AR	03	100,00		
		Sachbearbeiter 5.1							
00000803	00000803	Schulträgeraufgaben	A10	A9mD+Z 0,54	AI	03	100,00	1	
00000932	00000932	Schulträgeraufgaben	A8	A8	HS	03	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 23 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000941	00000941	Schulträgeraufgaben	0,27 A8 0,50	0,27 A8 0,60	HS	03	100,00	1	
00000944	00000944	Schulträgeraufgaben	EG 08	EG 08	AN	03	100,00	1	
		Grundschulen							
00000946	00000946	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
00000947	00000947	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
00000948	00000948	Schulsekretärin	EG 05 0,29	EG 05 0,29	AN	03	100,00	1	
00000950	00000950	Schulsekretärin	EG 05 0,49	EG 05 0,49	AN	03	100,00	1	
00000951	00000951	Schulsekretärin	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
00000952	00000952	Schulsekretärin	EG 05 0,23	EG 05 0,23	AN	03	100,00	1	
00000953	00000953	Schulsekretärin	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	03	100,00	1	
00000954	00000954	Schulsekretärin	EG 05 0,32	EG 05 0,32	AN	03	100,00	1	
00000955	00000955	Schulsekretärin	EG 05 0,19	EG 05 0,19	AN	03	100,00	1	
00000956	00000956	Schulsekretärin	EG 05 0,21	EG 05 0,21	AN	03	100,00	1	
00000957	00000957	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000958	00000958	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000959	00000959	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	
00000961	00000961	Schulhausmeister	EG 03	EG 03	AN	03	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 24 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Hauptschulen	0,17	0,27					
00000962	00000962	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000963	00000963	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000964	00000964	Schulsekretärin	EG 06 0,52	EG 06 0,52	AN	03	100,00	1	
00000965	00000965	Schulhausmeister	EG 05	EG 05	AN	03	100,00	1	
		Gymnasium							
00000969	00000969	Schulsekretärin	EG 06 0,80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000970	00000970	Schulsekretärin	EG 06 0,80	EG 06 0,80	AN	03	100,00	1	
00000971	00000971	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
		Europaschule							
00000868	00000868	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000973	00000973	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000974	00000974	Schulhausmeister	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000975	00000975	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000976	00000976	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000977	00000977	Schulsekretärin	EG 06	EG 06	AN	03	100,00	1	
00000978	00000978	Schulbibliothekarin	EG 06 0,46	EG 06 0,46	AN	03	100,00	1	
00000979	00000979	Schulhausmeister	EG 04 0,73	EG 04 0,73	AN	03	100,00	1	
		Verbundschule							
00000949	00000949	Schulsekretärin	EG 05 0,33	EG 05 0,33	AN	03	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 25 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000980	00000980	Schulhausmeister	EG 05 0,35	EG 05 0,35	AN	03	100,00	1	
		5.2 Soziales, Senioren und Integration							
00000981	00000981	Abteilungsleitung	EG 12	EG 10	AN	05	100,00	0	
		Sachbearbeiter 5.2							
00000761	00000761	Hausmeister Übergangsheime	EG 06 KU	EG 05	AN	05	100,00	0	
00000801	00000801	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 05	EG 09	AN	05	100,00	1	
00000984	00000984		A11 0,37	A11 0,37	AM	05	100,00	1	
00000986	00000986	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	A10	OI	05	100,00	1	
00000987	00000987	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
00000988	00000988	Hausmeister Übergangsheime	EG 05 0,50	EG 05	AN	05	100,00	1	
						05	100,00	1	
00000989	00000989	Senioren und freiwillige Leistungen	A9mD	A9mD	AI	10	100,00	1	
00000990	00000990	Wohnungsbauförderung	EG 09	EG 09	AN	10	100,00	1	
00000991	00000991	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,85	EG 09 0,85	AN	10	100,00	1	
00000992	00000992	Gewährung Wohngeld	EG 09 0,74	EG 09 0,74	AN	10	100,00	1	
00002581	00002581	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit	S11 Ü	S11b	AN	05	100,00	1	
00018928	00018928	Hausmeister Übergangsheime	EG 05	EG 05	AN	05	100,00	1	
00018929	00018929	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
00018930	00018930	Gewährung SGB XII, AsylbLG	EG 09	EG 09	AN	05	100,00	1	
	00019106	Gewährung SGB XII, AsylbLG		EG 09 0,77	AN	05	100,00		
	00019263	Gewährung SGB XII, AsylbLG		EG 09	AN	05	100,00		
	00019264	Gewährung SGB XII, AsylbLG		EG 09	AN	05	100,00		

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 26 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	00019265	Gewährung SGB XII, AsylbLG		EG 09	AN	05	100,00		
	00019267	Hausmeister Übergangsheime		EG 05	AN	05	100,00		
	00019284	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S12	AN	05	100,00		
	00019285	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S11b	AN	05	100,00		
	00019286	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S11b	AN	05	100,00		
	00019287	Betreuung ausl. Flüchtlinge, Sozialarbeit		S11b	AN	05	100,00		
		10 Amt für Weiterbildung							
00000906	00000906	Amtsleitung	A15	A15	VD	04	100,00	1	
		10.1 Stadtbücherei							
00000907	00000907	Leitung Bücherei	EG 10	EG 10	AN	04	100,00	1	
		Sachbearbeiter 10.1							
00000908	00000908	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05	EG 05	AN	04	100,00	1	
00000909	00000909	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe), techn. Medieneinarbeitung	EG 05 0,77	EG 05 0,77	AN	04	100,00	1	
00000910	00000910	Benutzerdienste (Ausleihe/Rückgabe) techn. Mediendienste	EG 05 0,26	EG 05 0,26	AN	04	100,00	1	
		Sachbearbeiter 10.2							
00000911	00000911	Leitung VHS-Programmbereich Gesundheit, EDV, Projekte, Bildung auf Bestellung	EG 12	EG 12	AN	04	100,00	1	
00000912	00000912	Leitung VHS-Programmbereich Kultur, Gestaltung, Sprachen, Grundbildung	EG 13	EG 13	AN	04	100,00	1	
00000913	00000913	Honorarangelegenheiten, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit, TeilnehmerangelegenheitenESF-Abrechnung, Kooperation	EG 08 0,39	EG 08 0,39	AN	04	100,00	1	
00000914	00000914	Haushaltsplanung/-vollzug, Finanzcontrolling, Anmeldungen und Teilnahmegebühren	EG 08 0,67	EG 08 0,67	AN	04	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 27 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002410	00002410	QM-Beauftragter, Programmhefterstellung, Homepagebetreuung, An-/Abmeldungen, Organisation Kursdurchführung	A8	EG 08	AN	04	100,00	1	
	00019292			EG 08 0,39	AN	04	100,00		
		Dezernat IV							
00000824	00000824	Kämmerer	A16	A16	Ltd. VD	16	100,00	1	
		2 Amt für Finanzen / Kämmerer							
	00019289	Amtsleitung		A14	VOR	16	100,00		
		2.1 Kämmerei							
00000792	00000792	Abteilungsleitung Haushalt, Beteiligungen, Steuern, Abgaben, Schulden Optimierungsprozesse Haushalt	A13gD	A13gD	OAR	16	100,00	1	
		Sachbearbeiter 2.1							
00000793	00000793	Kreditoren-/ Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,52	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000795	00000795	Haushaltsplanung und -bewirtschaftung	A10 0,50	A10	OI	16	100,00	0	
00000797	00000797	Anlagenbuchhaltung, Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000798	00000798	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung, Statistik	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000799	00000799	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,57	EG 08 0,57	AN	16	100,00	1	
00000802	00000802	Gewerbesteuer	A10 0,73	A10 0,73	OI	16	100,00	1	
00000804	00000804	Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer	A9mD 0,61	A9mD 0,68	AI	16	100,00	1	
00000805	00000805	Hundesteuer	EG 08 0,52	EG 08 0,52	AN	16	100,00	1	
00000812	00000812	Zweitwohnungssteuer	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00005705	00005705	Haushaltsplanung- und bewirtschaftung	A9gD	EG 09	AN	16	100,00	1	
		2.2 Finanzbuchhaltung							

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 28 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00002597	00002597	Geschäftsbereichsleitung	EG 11	EG 12	AN	16	100,00	1	
		Sachbearbeiter 2.2							
00000800	00000800	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000810	00000810	Vollstreckung	A8	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000811	00000811	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000813	00000813	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000814	00000814	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000815	00000815	Zahlungsabwicklung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000816	00000816	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000817	00000817	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,69	EG 08 0,69	AN	16	100,00	1	
00000818	00000818	Zahlungsabwicklung	EG 06	EG 06	AN	16	100,00	1	
00000819	00000819	Zahlungsabwicklung	EG 09	EG 08	AN	16	100,00	1	
00000820	00000820	Zahlungsabwicklung	EG 08 0,18	EG 08	AN	16	100,00	1	
00001034	00001034	Vollstreckung	EG 08	EG 08	AN	16	100,00	1	
		2.3 Konzernrechnungswesen und Beteiligungen							
00000740	00000740	Abteilungsleiter Controlling	EG 12	EG 12	AN	16	100,00	1	
		Sachbearbeiter 2.3							
00000741	00000741	Controlling	EG 09	EG 09	AN	16	100,00	1	
00000794	00000794	Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung	EG 08 0,62	EG 09 0,51	AN	16	100,00	1	
00000806	00000806	Beteiligungen, Konzessionen, Stadt als Steuerschuldner	A12 0,50	A12 0,61	AR	16	100,00	1	
00000807	00000807	Haushaltsplanung und -bewirtschaftung, Schulden	A11	A11 0,89	AM	16	100,00	1	
	00019336	Beteiligungen, Konzessionen, Stadt als Steuerschuldner		A11 0,50	AM	16	100,00		
		3 Bürger- und Ordnungsamt							
00000823	00000823	Amtsleitung	A13hD	A13hD	VR	02	100,00	1	

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 29 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000828	00000828	Sekretariat, Schiedsmannswesen, Wildschäden	EG 06	EG 08	AN	02	100,00	1	
		3.1 Bürgerbüro, Personenstandswesen							
00000829	00000829	Abteilungsleitung, Bürgerbüro, Personenstandswesen, Leitung Wahlen/Schöffen/Schiedsleute	EG 10	A11	AM	02	100,00	0	
		Sachbearbeiter 3.1							
00000830	00000830	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000831	00000831	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000832	00000832	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000833	00000833	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen, Personenstandswesen	EG 08 0,52	EG 08 0,77	AN	02	100,00	1	
00000834	00000834	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08 0,57	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000835	00000835	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000836	00000836	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000839	00000839	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00002497	00002497	Meldeangelegenheiten, Ausweise, Wahlen	EG 08	EG 08 0,39	AN	02	100,00	1	
	00018710	Personenstandswesen, Standesbeamter/in, Namensrecht		EG 09 0,77	AN	02	100,00	1	
		3.2 Feuerschutz							
00000853	00000853	Abteilungsleitung, Brandschutztechniker, Gerätewart	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.2							
00000852	00000852	Feuer- und Bevölkerungsschutz	A9mD	A9mD	AI	02	100,00	1	
00015622	00015622	Gerätewart Feuerwehr	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	1	
	00019271	Gerätewart Feuerwehr		EG 05	AN	02	100,00	0	
		3.3 Ordnungswesen							

Mandant	11200	Stadt Bornheim	Stellenverzeichnis	Zeitraum	01.01.2017	
Abrechnungskreis				Seite	- 30 -	
				Stand	23.06.2016 13:34:07	P&I LOGA
				gedruckt	23.06.2016 13:34:10	Rel.16.3/1.354 /X1.4 /P1.141

Lfd. Nr. Stellenverz.		Stelleninhalt in Stichworten	Besoldungs-/Entgelt-/gruppe		Amts-/Dienst-bezeichnung	Produkt	%	bes. am 30.6. 2016	Vermerke
16	17		Soll 16	Soll 17					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00000841	00000841	Abteilungsleitung, Ordnungsrecht, FB-Koordination Haushalt	EG 11	EG 11	AN	02	100,00	1	
		Sachbearbeiter 3.3							
00000842	00000842	Gewerbe- und Gaststättenrecht	EG 09	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000843	00000843	Gewerberecht, Überwachung ruhender Verkehr, OWiG-Verfahren	A9mD+Z 0,50	EG 09	AN	02	100,00	1	
00000845	00000845	Überwachung ruhender Verkehr, Rentenangelegenheiten, Schwerbehindertenangelegenheiten, Personenstandsrecht, Namensrecht, Standesbeamter/in	EG 08	EG 08 0,88	AN	02	100,00	1	
00000846	00000846	Überwachung ruhender Verkehr, Rentenangelegenheiten, Schwerbehindertenangelegenheiten	EG 08	EG 08	AN	02	100,00	1	
00000847	00000847	Gewerbe-/ab-/ummeldungen, Statistik, Gestattungen nach GaststättenG	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000848	00000848	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000849	00000849	Ermittlungsdienst im Außendienst	EG 06	EG 06	AN	02	100,00	1	
00000850	00000850	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0,62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	
00000851	00000851	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05	EG 05	AN	02	100,00	1	
00002412	00002412	Überwachung ruhender Verkehr im Außendienst	EG 05 0,62	EG 05 0,62	AN	02	100,00	1	



Stellenplan 2018

Stellenplan Teil A: Beamte

Laufbahngruppe	BesGr	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017	besetzte Stellen am 30.06.2016	Vermerke Erläuterungen	
		insgesamt	davon ausgesondert			ku	kw
Beamte auf Zeit	A16	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B6	1,00	1,00	1,00	1,00		
	B2	1,00	1,00	1,00	1,00		
		3,00	3,00	3,00	3,00		
höherer Dienst	A13	2,00	0,00	2,00	3,00		
	A14	3,42	0,00	3,42	2,42		
	A15	2,00	0,00	2,00	1,00		
	A16	2,00	1,00	2,00	2,51		
		9,42	1,00	9,42	8,93		
gehobener Dienst	A9	1,00	0,00	1,00	0,88		
	A10	12,46	0,00	12,46	10,17		
	A11	11,63	0,00	11,63	8,51		
	A12	7,94	0,00	7,94	6,52		
	A13gD	2,00	0,00	2,00	1,84		
		35,03	0,00	35,03	27,92		
mittlerer Dienst	A7	1,00	0,00	1,00	1,00		
	A8	2,21	0,00	2,21	2,12		
	A9Z	0,54	0,00	0,54	0,54		
	A9mD	6,18	0,00	6,18	6,18		
		9,93	0,00	9,93	9,84		
Insgesamt		57,38	4,00	57,38	49,69	0,00	0,00

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten am 30.06.2016	Vermerke / Erläuterungen
15	3,00	3,00	1,00	
14	3,46	3,46	4,46	
13	1,51	1,51	1,00	
12	10,81	10,81	9,23	
11	20,28	20,28	18,21	
10	11,77	11,77	8,64	
9	39,89	39,89	34,83	0,34* KU 08
8	37,20	37,20	34,22	
6	25,76	25,76	27,93	
5	19,73	19,73	16,63	
4	0,73	0,73	0,73	
3	4,10	4,10	3,89	
2	0,17	0,17	0,17	
1	3,05	3,05	2,71	
S17	1,00	1,00	1,00	
S16	1,92	1,92	1,92	
S15	6,18	6,18	6,08	0,51* KU S8a, 0,77* KU S13
S14	8,00	8,00	5,77	
S13a	0,00	0,00	0,00	
S13	3,00	3,00	3,00	
S12a	0,00	0,00		
S12	6,23	6,23	4,23	
S11b	12,40	12,40	9,03	
S11a	0,00	0,00		
S11	0,63	0,63	0,00	
S10	1,00	1,00	1,00	
S09	1,00	1,00	1,00	
S08a	93,76	93,76	85,10	
S07	0,87	0,87	0,87	
S06	0,00	0,00	0,00	
S03	33,56	33,56	29,62	
Insgesamt	351,01	351,01	312,27	

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
 -Beamte-

11200 Stadt Bornheim

Datum: 01.01.2018

Seite: 1

Produkte		Wahlbeamte			höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst				Summe
Prod	Bezeichnung	A16	B6	B2	A13	A14	A15	A16	A9	A10	A11	A12	A13-gD	A7	A8	A9Z	A9-mD	
01	Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00		1,42	1,00			3,37	3,00	2,65	1,00					15,44
02	Sicherheit und Ordnung				1,00				1,00		1,00	1,00					2,00	6,00
03	Schulträgeraufgaben				1,00							1,00			0,87	0,54		3,41
04	Kultur						1,00				1,00							2,00
05	Soziale Hilfen									1,00	0,37						1,00	2,37
06	Kinder Jugend und Familienhilfe					1,00				4,27					0,73			6,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung										1,00							1,00
10	Bauen und Wohnen									2,10	1,00	1,68		1,00	0,61		0,50	6,89
12	Verkehrsflächen und Anlagen										1,00	1,00					1,00	3,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft					1,00		1,00		1,73	1,39	0,61	1,00				0,68	7,41
99	abgeordnete Beamte SBB							1,00				1,88					1,00	3,88
	Insgesamt	1,00	1,00	1,00	2,00	3,42	2,00	2,00	1,00	12,46	11,63	7,94	2,00	1,00	2,21	0,54	6,18	57,38

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
 -Tariflich Beschäftigte-

11200 Stadt Bornheim

Datum: 01.01.2018

Seite: 1

Prod	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	09	08	06	05	04	03	02	01	S17	S16	S15	S14	S13	S12	S1-1b	S11	S10	S09	S0-8a	S07	S03	Summe
01	Innere Verwaltung	1,00	0,46	0,51	0,50	1,77	1,00	9,90	3,08	5,23	2,46										0,50	1,00							27,41
02	Sicherheit und Ordnung					1,00	1,00	5,35	12,04	3,00	4,23																		26,62
03	Schulträgeraufgaben							1,00	1,00	13,53	6,01	0,73	4,10																26,37
04	Kultur			1,00	1,00		1,00		2,44		2,03																		7,47
05	Soziale Hilfen						1,00	7,77			4,00										1,00	4,00							17,77
06	Kinder Jugend und Familienhilfe	1,00				4,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00			0,17	3,05	1,00	1,92	6,18	8,00	3,00	4,73	7,40	0,63	1,00	1,00	93,76	0,87	33,56	179,27
08	Sportförderung								1,00																				1,00
09	Räumliche Planung u. Entwicklung		1,00		2,31	3,86	1,77	1,00	0,52																				10,46
10	Bauen und Wohnen	1,00			3,00	7,65	3,00	4,59		2,00																			21,24
12	Verkehrsflächen und Anlagen		1,00		1,00	2,00		2,00																					6,00
13	Natur- und Landschaftspflege							1,77																					1,77
14	Umweltschutz		1,00				1,00		0,65																				2,65
15	Wirtschaft und Tourismus				1,00				1,00																				2,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft				2,00			4,51	13,48	1,00																			20,99
	Insgesamt	3,00	3,46	1,51	10,81	20,28	11,77	39,89	37,20	25,76	19,73	0,73	4,10	0,17	3,05	1,00	1,92	6,18	8,00	3,00	6,23	12,40	0,63	1,00	1,00	93,76	0,87	33,56	351,01

Stelle					KW Informationen			
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	%	Umfang Std.	KW - Datum	%	wegfallender Umfang Std.	KW - Vermerk
Summen:		Stellenumfang:	0,00	0,00				
		wegfallender Anteil:				0,00	0,00	
		verbleibender Stellenumfang:	0,00	0,00				

Stelle					KU Informationen		
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang %	Std.	KU - Datum	Tarifgruppe	KU - Vermerk
Sachbearbeiter 1.2							
00000750	AN	09	33,80	13,18		08	
KIGA Sechtem Brachstraße							
00002361	AN	S15	51,30	20,01		S13	
KIGA Walberberg Margaretenstraße							
00006591	AN	S15	76,90	29,99		S08a	
Summen:							
			162,00	63,18			

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit
-Beamte zur Anstellung-

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. 2018	Zahl der Beamtinnen a P./ Beamten a.P. 2017	Zahl der Beamtinnen a.P./ Beamten a.P. am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen z.A./ Räte z.A.	A13	0	0	0	
Inspektorinnen z.A./ Inspektoren z.A.	A 9	2	2	2	
Sekretärinnen z.A. Sekretäre z.A.	A 6	0	0	0	

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungs- oder Probezeit
-Nachwuchskräfte und informatiorisch beschäftigte Dienstkräfte-

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2018	Beschäftigt am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	1	3	
Sekretäranwärter/in	Anwärterbezüge	0	0	
Verwaltungspraktikantinnen/ Verwaltungspraktikanten	fester Satz	10	10	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	6	6	
Praktikantinnen/ Praktikanten	fester Satz	5	4	

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
----------------------------	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	543/2016-11
Stand	11.11.2016

Betreff Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

Sachverhalt

Der Personalrat hat mit Schreiben vom 24.10.2016 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Stellenplanentwurf die beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Verwaltung berücksichtigt bei der Prüfung von Stellenbedarfen stets die Haushaltssituation. Im Rahmen einer entsprechenden restriktiven Betrachtungsweise kann die Verwaltung keine weiteren Mehrbedarfe für Stellenausweisungen im Sinne des Schreibens des Personalrates vom 24.10.2016 erkennen.

Insbesondere verweist die Verwaltung darauf, dass für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bereits ein Stellenmehrbedarf berücksichtigt worden ist (s. auch Vorlage 199/2016-2).

Hinsichtlich der für Amt 5 geforderten weiteren Stellen für die Erledigung von Hausmeisterdiensten vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass hier in Anbetracht der unsicheren Entwicklung des Betreuungsaufwandes eine flexible Anpassung von Mehrbedarfen im Rahmen von Zeitarbeit zielführend ist.

Auch bezüglich der genannten Mehrbedarfe in Amt 10 und Amt 11 ist festzustellen, dass entsprechende Bedarfe dem Grunde nach sicher verifiziert können, jedoch im Rahmen der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht im Stellenplanentwurf berücksichtigt wurden sondern anderweitig aufgefangen werden müssen.

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

	2.Ergänzung
Vorlage Nr.	543/2016-11
Stand	14.11.2016

Betreff Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt im Stellenplanentwurf 2017/2018 die Streichung der Stellen 19267, 19287 und 19264 in Abt. 5.2. bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufwendungen für Zeitarbeit um 165.000,- € in 2017 und 240.000,- € in 2018.

Sachverhalt

Der Stellenplanentwurf für die Jahre 2017 und 2018 weist für Abteilung 5.2 folgende Stellenanteile aus:

Stellen-Nr.	EG/BG	Stellen-anteil	Tätigkeit	Stelle besetzt?
<u>Abteilungsleitung 5.2</u>				
981	EG 10	1,00	Abteilungsleitung	Ja
<u>Sachbearbeitung</u>				
18928	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Ja
988	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Ja
761	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Nein
19267	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Nein
2581	S11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Ja
19284	S 12	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Ja
19285	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Ja
19286	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Nein
19287	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Nein
801	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
986	A 10	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
987	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
18929	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
18930	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja

19106	EG 9	0,77	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
19263	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Ja
19264	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Nein
19265	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Nein
984	A 11	0,37	Senioren	Ja
989	A 9	1,00	Senioren	Ja
990	EG 9	1,00	Wohnungsbau- förderung	Ja
991	EG 9	0,85	Gewährung Wohngeld	Ja
992	EG 9	0,74	Gewährung Wohngeld	Ja

Stellen:	22,73	unbesetzt	6,00
----------	-------	-----------	------

Von den insgesamt 22,73 Stellen sind derzeit 6,00 Stellen unbesetzt (2 Hausmeister, 2 Sozialarbeiter, 2 Sachbearbeiter).

Diese Stellenplanung basiert auf den Erwartungswerten bzgl. der Flüchtlingsaufnahmezahlen von Anfang bis Mitte 2016. Die tatsächlichen Zuweisungszahlen liegen deutlich unter diesen ursprünglichen Prognosewerten.

Angesichts dieser Entwicklung hält die Verwaltung eine Reduzierung des Stellenvolumens in Abt. 5.2 für möglich. Verbleibende unbesetzte Stellen werden befristet besetzt.

Folgende Stellen sind für eine Reduzierung des Stellenvolumens vorgesehen:

Stellen-Nr.	EG/BG	Stellen- anteil	Tätigkeit	Stelle besetzt?	angesetzte Personalkosten
19267	EG 5	1,00	Hausmeister Übergangsheime	Nein	41.900,00 €
19287	S 11b	1,00	Betreuung Flüchtlinge	Nein	52.700,00 €
19264	EG 9	1,00	Gewährung SGB XII, AsylbLG	Nein	48.700,00 €

Stellen:	3,00	unbesetzt	3,00	143.300,00 €
----------	------	-----------	------	--------------

Die Verwaltung weist darauf hin, dass weiterhin der Einsatz durch eine/n Sozialarbeiter/in zur Betreuung der Flüchtlinge von Zeitarbeitsfirmen erforderlich ist.

Der Einsatz der Zeitarbeitskräfte ist momentan bis zum 31.03.2017 gebucht.

Im Rahmen der Haushaltsplanung sind insgesamt 330.000 € jährlich berücksichtigt. Hier kann eine Ansatzreduzierung im Jahr 2017 bei o.g. Verfahrensweise um 165.000 € und ab dem Jahr 2018 um 240.000 € erfolgen.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich eine Ansatzreduzierung in folgendem Umfang:

Einsparung durch	Einsparung / HH- Kürzung 2017	Einsparung / HH- Kürzung 2018
Kürzung von 3 Stellen im Stellenplan bei Abt. 5.2	143.300 €	143.300 €
Reduzierung Einsatz von Leiharbeitskräften	165.000 €	240.000 €
Gesamt:	308.300 €	383.300 €

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	596/2016-2
Stand	08.11.2016

Betreff Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 wie folgt zu ändern:
.....
2. beschließt, die Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2026 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse und den Hauptausschuss verwiesen.

Der Hauptausschuss ist bei den Produktbereichen/Produktgruppen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

Im Einzelnen ist dies

- der Produktbereich 1 Innere Verwaltung (ohne die Produktgruppe Liegenschaftsverwaltung und Gebäudewirtschaft)
- der Produktbereich 2 Sicherheit und Ordnung (ohne die Produktgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten)
- der Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung (ohne die Produktgruppe Abfallwirtschaft)
- der Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus
- der Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- der Produktbereich 17 Stiftungen.

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen sowie das Haushaltssicherungskonzept mit der Darstellung der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahre 2026 sind sowohl in Session als auch auf der städtischen Internetseite verfügbar.

Die Ergebnisse der verwaltungsseitigen Änderungen und die Antworten sowie Stellungnahmen zu den vorliegenden Anfragen und Anträgen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2017 / 2018 werden durch Ergänzungsvorlagen mit den Auswirkungen auf die Fehlbedarfe in

den Jahren 2017 ff. dargestellt.

Die aktuelle Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen der Stadt Bornheim ist beigelegt.

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnis- und Finanzplan werden in der Sitzung erläutert.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 erfolgt unter der Vorgabe der Kommunalaufsicht, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 den Haushalt strukturell ausgeglichen darzustellen. Der strukturelle Haushaltsausgleich ist Voraussetzung für eine geordnete Haushaltswirtschaft und für die Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie. Er ermöglicht

- die Erwirtschaftung von Aufwendungen aus Abschreibungen und aus Zuführungen zu Rückstellungen und stellt damit die Finanzierung von Tilgungsleistungen und künftigen Versorgungszahlungen sicher,
- den Erhalt des Eigenkapitals,
- den Ausweis einer Ausgleichsrücklage sowie
- die Vermeidung und den Abbau von Kassenkreditbeständen.

Neben den Strukturhilfen des Bundes (bspw. 5-Mrd.-€-Programm) und des Landes (bspw. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Programm "Gute Schule 2020") sind hierbei eigene kommunale Konsolidierungshilfen von wesentlicher Bedeutung.

So hat die Verwaltung mit Beginn des Jahres 2015 einen Konsolidierungsprozess implementiert und dem Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig - zuletzt am 03.03.2016 - zur Umsetzung und zu den Ergebnissen berichtet.

Die Erfahrungen aus dem Stärkungspakt des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erkenntnisse aus den überörtlichen Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in den kreisangehörigen Kommunen in den Jahren 2013 bis 2015 belegen das Erfordernis von Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern als wichtigen Konsolidierungsbeitrag.

So stieg die durchschnittliche Grundsteuer B-Belastung eines 4-Personen-Haushaltes in den mittleren kreisangehörigen Kommunen im Zeitraum 2008 bis 2013 von 501 Euro pro Jahr auf 646 Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 29 %.

Der Rat der Stadt Bornheim hatte im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes für die Jahre 2012/2013 zugleich das Haushaltssicherungskonzept bis 2022 beschlossen mit der Maßgabe, die Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer beginnend mit dem Jahr 2013 alle zwei Jahre zu erhöhen.

Anlässlich der Beratung der Nachtragshaushalte zum Haushalt 2015/2016 hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, unterschiedliche Hebesatzszenarien zu entwickeln, die geeignet sind, den Haushaltsausgleich in 2021 sicherzustellen.

Die Szenarien - die auf der Grundlage der Daten des eingebrachten Haushaltes 2017/2018 basieren - sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt.

Neben den Veränderungen der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bietet es sich an, auch den Hebesatz der Grundsteuer A an die Entwicklung der letzten Jahre anzupassen.

Im Rhein-Sieg-Kreis bewegen sich die aktuellen (2016) Hebesätze für die Grundsteuer B zwischen 430 und 790 %-Punkten und für die Gewerbesteuer zwischen 428 und 515 %-Punkten.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden nach Aufbereitung der verwaltungsseitigen Änderungen dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht zu Hebesatzszenarien

Stand: 07.11.2016

	Steuerart	2016	2017		2018		2019		2020		2021	
		Hebesatz Punkte	Hebesatz Punkte	Steigerung	Hebesatz Punkte	Steigerung	Hebesatz Punkte	Steigerung	Hebesatz Punkte	Steigerung	Hebesatz Punkte	Steigerung
1	Grundsteuer B und Gewerbesteuer entsprechend HPL-Entwurf 2017/2018											
	Grundsteuer B	500	580	16%			650	12%			699	8%
	Gewerbesteuer	485	525	8%			560	7%			599	7%
2	Grundsteuer B p.a. anheben, Gewerbesteuer bleibt bei 2015											
	Grundsteuer B	500	580	16%	660	14%	740	12%	820	11%	905	10%
	Gewerbesteuer	485	485	0%								
3	Grundsteuer B deutlich, Gewerbesteuer leicht anheben											
	Grundsteuer B	500	600	20%			700	17%			810	16%
	Gewerbesteuer	485	500	3%			520	4%			540	4%
4	Grundsteuer B und Gewerbesteuer p.a. anheben											
	Grundsteuer B	500	570	14%	600	5%	630	5%	660	5%	690	5%
	Gewerbesteuer	485	525	8%	545	4%	565	4%	585	4%	605	3%

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	960/2016-2
Stand	07.11.2016

Betreff 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende 7. Änderung der Hebesatzsatzung:

7. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 06.2015 (GV.NRW.S.496), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834,1838), hat der Rat der Stadt Bornheim am 08.12.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|-------|-------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | _____ | v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | _____ | v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | _____ | v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Darstellung eines Haushaltsausgleichs spätestens im Jahr 2022 im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) beschlossen. Die zum Haushaltsausgleich er-

forderlichen Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wurden beginnend im Haushaltsjahr 2013 in jedem zweiten Haushaltsjahr berücksichtigt.

Mit der vom Rat am 24.05.2012 beschlossenen 5. Änderung der Hebesatzsatzung wurden die Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 465 v.H. |

Die 5. Satzungsänderung trat am 01.01.2013 in Kraft.

Mit der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 hat der Rat durch Beschluss am 04.02.2015 die Hebesätze für die Gemeindesteuern ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. (unverändert) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 485 v.H. |

Die 6. Satzungsänderung trat am 01.01.2015 in Kraft.

Bei der Aufstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2017/2018 sowie der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 bis 2026 sind dem Beschluss des Rates vom 26.04.2012 folgend für das Haushaltsjahr 2017 folgende Hebesätze für die Gemeindesteuern berücksichtigt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. (unverändert) |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 580 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 525 v.H. |

Anlässlich der Beratung der Nachtragshaushalte zum Haushalt 2015/2016 hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, unterschiedliche Hebesatzszenarien zu entwickeln, die geeignet sind, den Haushaltsausgleich in 2021 sicherzustellen. Hierzu wird auf die Vorlage Nr. 596/2016-2 verwiesen, mit der die Hebesatzszenarien dargestellt werden.

Der eingebrachte Haushaltsentwurf wird aktuell in den Fachausschüssen beraten. Die Festsetzung der Hebesätze ist somit von dem abschließenden Ergebnis des Haushaltsberatungsverfahrens zur Haushaltssatzung 2017/2018 abhängig.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im vorgelegten Haushaltsentwurf 2017 / 2018 und in der Fortschreibung des HSK 2017 bis 2026 berücksichtigt.

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.11.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	792/2016-7
Stand	27.09.2016

Betreff Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Sommersberg

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, das Verfahren über die Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim/ Rhein-Sieg-Kreis über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg gem. § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 3 BauGB einzuleiten.

Sachverhalt

Das Plangebiet der Satzungserweiterung liegt in der Ortschaft Merten und umfasst das Flurstück 238 der Flur 22, Gemarkung Merten. Die Größe des Flurstücks beträgt ca. 1.600 m². Im Norden und Westen wird das Plangebiet durch die Straße „Sommersberg“ begrenzt. Im Osten grenzt ein Wirtschaftsweg an und im Süden ein großflächiger Mischwald.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Das Grundstück wird von der Ortssatzung jedoch nicht erfasst und liegt daher planungsrechtlich im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet. Es ist daher zurzeit nicht mit einem Wohnvorhaben (als nicht im Außenbereich privilegierte Nutzung) bebaubar.

Der Eigentümer der Fläche hat einen Antrag auf Erlass einer Satzung gestellt und ist bereit die erforderlichen Kosten für die Planaufstellung zu tragen.

Die beantragte Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils stellt eine geeignete Abrundung der vorhandenen Bebauung am Sommersberg dar. Auf dem Flurstück 238 soll der Bau von zwei Wohngebäuden ermöglicht werden, die sich in ihrer Bauweise in Bezug auf Höhe und Größe den Gebäuden der Umgebungsbebauung anpassen werden.

Die Parzelle der Straße Sommersberg ist lediglich ca. 4 m breit, der reale Ausbau der Straße liegt in weiten Teilen sogar nur bei ca. 3 m. Daher ist bei der Planaufstellung zu prüfen, inwieweit Flächen für einen ggf. späteren Straßenausbau des Sommersberges verfügbar zu halten sind.

Das geplante Baugrundstück grenzt südlich an eine große zusammenhängende Waldfläche eines alten Kiefern-Buchen-Eichenwaldes an. Der Zugang zu diesem Waldgebiet ist öffentlich und vom Sommersberg zugänglich. Dieser Zugang ist auch in Zukunft sicherzustellen.

Im Rahmen des Verfahrens wird eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Grundstück erforderlich. Darüber hinaus wird der Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln und vollständig auszugleichen sein.

Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Untere Landschaftsbehörde auch zu der neuen Wohnbauflächendarstellung in Merten beteiligt worden und hat der Darstellung zugestimmt. Da der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum FNP der erweiterten Darstellung der Wohnbaufläche zugestimmt hat, tritt der Landschaftsschutz bei Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 für diesen Bereich gleichzeitig außer Kraft.

Es wird empfohlen, das Verfahren zur Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen

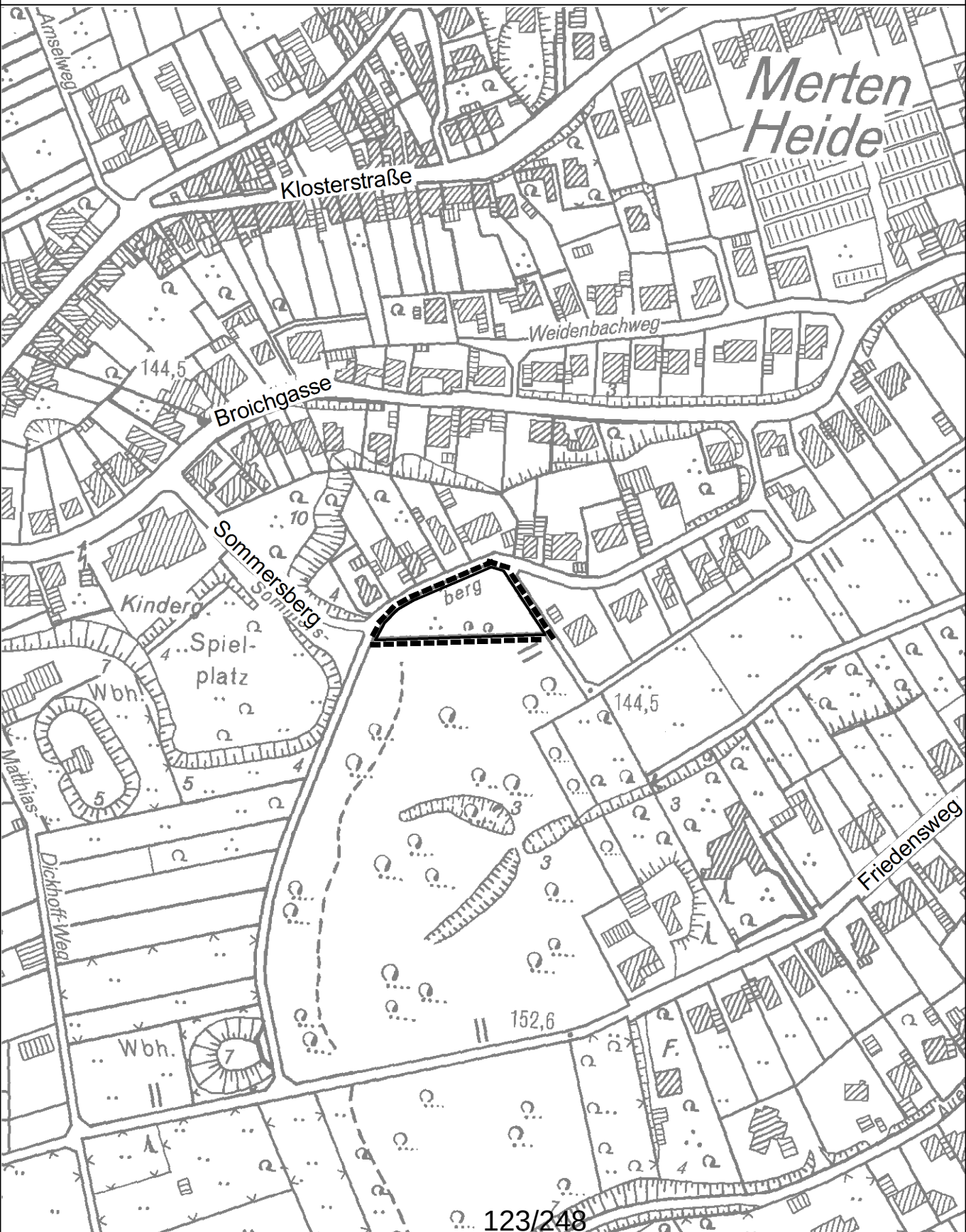
1.000 Euro für die Bekanntmachung und Erstellung der nächsten Vorlage. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt. Die Kosten der Planung werden von dem Antragsteller übernommen.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte

Einbeziehungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

im Ortsteil Merten



123/248

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.11.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	793/2016-7
Stand	04.10.2016

**Betreff 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich;
Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.11.2015 gemäß § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich beschlossen.

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 liegt in der Ortschaft Hemmerich. Er umfasst zwei Grundstücke an der Dechant-Blum-Straße, die Flurstücke 239 und 240 der Flur 4 in der Gemarkung Kardorf- Hemmerich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 660 m². Beide Grundstücke befinden sich im städtischen Besitz.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der rechtsgültige Bebauungsplan Hm 01 weist die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Festsetzungen ermöglichen entweder ein Einzelhaus oder ein Doppelhaus in max. zweigeschossiger Bauweise. Die Erschließung erfolgt über die Dechant-Blum-Straße.

Das Baugebiet des Hm 01 ist seit mehreren Jahren fast vollständig bebaut. Der im Bebauungsplan festgesetzte Spielplatz wurde nicht realisiert und wird entgegen der früheren Planung an diesem Standort nicht mehr benötigt. Der in unmittelbarer Nähe vorhandene Spielplatz an der Rösberger Straße/ Maaßenstraße ist für eine Versorgung des Gebietes ausreichend und liegt in fußläufiger Entfernung.

Da es sich um städtische Flächen handelt, entstehen bei einem Verkauf der Flächen als Wohnbauland entsprechende Einnahmen für den städtischen Haushalt.

In gleicher Sitzung, in der der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, wurde am 05.11.2015 auch der Beschluss zur Offenlage gefasst. Die Offenlage des Entwurfs fand im Zeitraum vom 11.02.2016 bis einschließlich 10.03.2016 statt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Offenlage im Zeitraum vom 02.06.2016 bis einschließlich 01.07.2016 wiederholt. Vor der erneuten Offenlage fiel auf, dass eine Vermaßung des Baufensters fehlte, die aber für die geometrische Eindeutigkeit des Planes nicht zwingend erforderlich war. Zur besseren Lesbarkeit des Planes ist dieses Maß vor der neuerlichen Offenlage als redaktionelle Änderung im Plan ergänzt worden.

Es gingen zehn Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Von der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

In der Begründung wurde als redaktionelle Änderung eine Ergänzung zum Kapitel 8 Ver- und Entsorgung vorgenommen. Weiterhin wurde als redaktionelle Änderung ein nicht zutreffender Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung entfernt. Die Änderungen sind durch Streichung gekennzeichnet worden, die Ergänzungen sind grau hinterlegt.

Die Stellungnahmen aus der Offenlage führten nur zu nicht wesentlichen redaktionellen Änderung der Planung, so dass empfohlen wird, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim hierzu sind in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

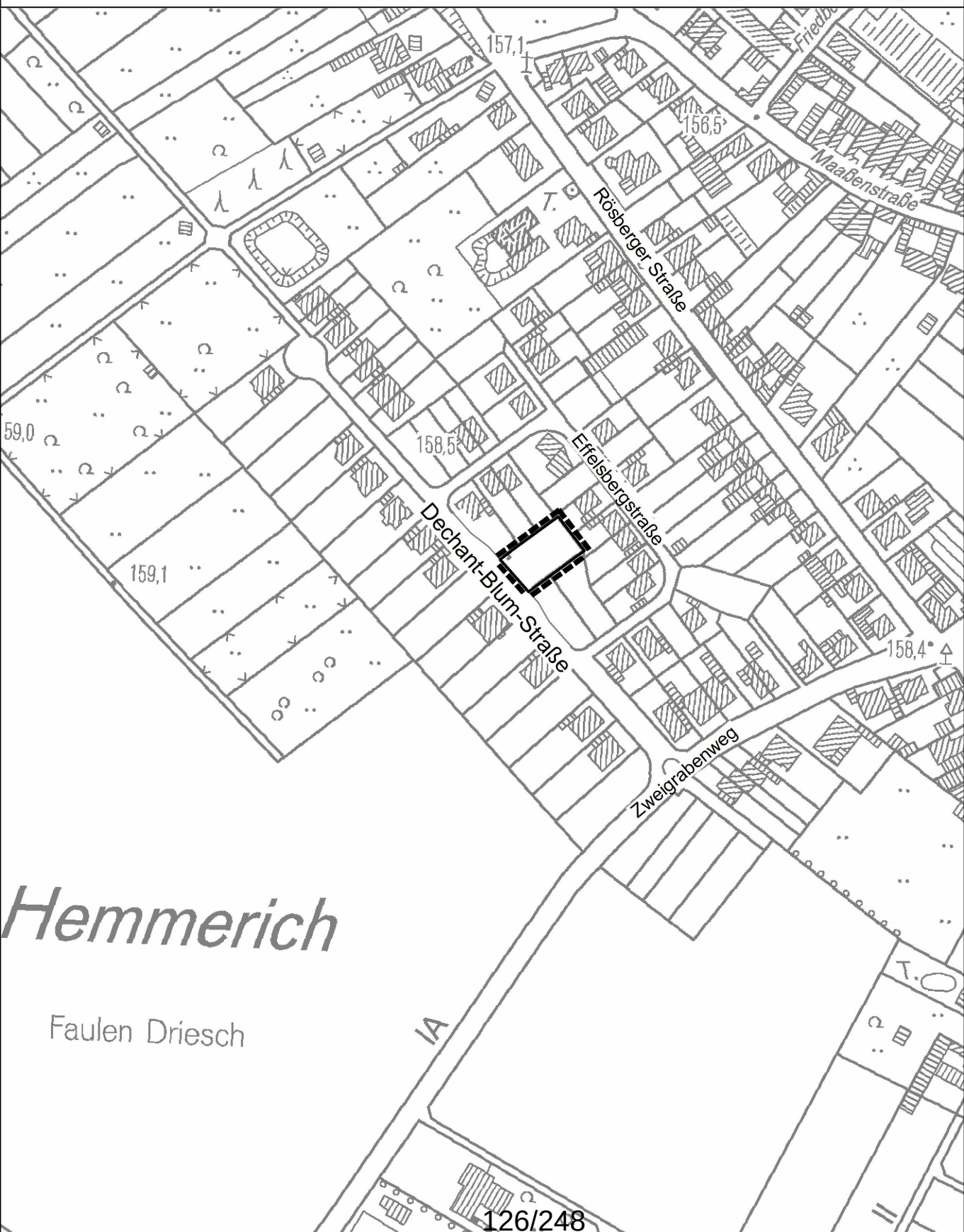
Voraussichtlich 150,- € für die Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse. Diese Kosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Abwägung der Stadt Bornheim
3. Bebauungsplan
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Stellungnahmen der TÖB

Übersichtskarte zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01

in der Ortschaft Hemmerich



3 Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

B Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

1. StadtBetrieb Bornheim mit Schreiben vom 17.03.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Begründung wird im Punkt 8 „Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung“ gemäß Vorschlag ergänzt. Der Hinweis Nr. 5 in den textlichen Festsetzungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird ersatzlos gestrichen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 09.03.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

3. Regionalgas mit Schreiben vom 07.03.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Pflanzliste stellt eine Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher dar, die vom Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bornheim in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellt worden ist und die Pflanzung einheimischer Arten gewährleisten soll. Entsprechend wird diese Liste nicht verändert. Der Schutz der Leitungstrassen ist in jedem Fall zu beachten.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

4. Vodafone mit Schreiben vom 09.03.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

5. Unitymedia mit Schreiben vom 26.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

6. RSAG mit Schreiben vom 12.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

7. Rheinische NETZGesellschaft mit Schreiben vom 19.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

8. Kabel Deutschland mit Schreiben vom 18.03.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

9. NETCOLOGNE mit Schreiben vom 02.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme.

10. Interoute Germany GmbH mit Schreiben vom 02.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bonnheim, uet

Bürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß
§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der
Stadt Bornheim am
als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

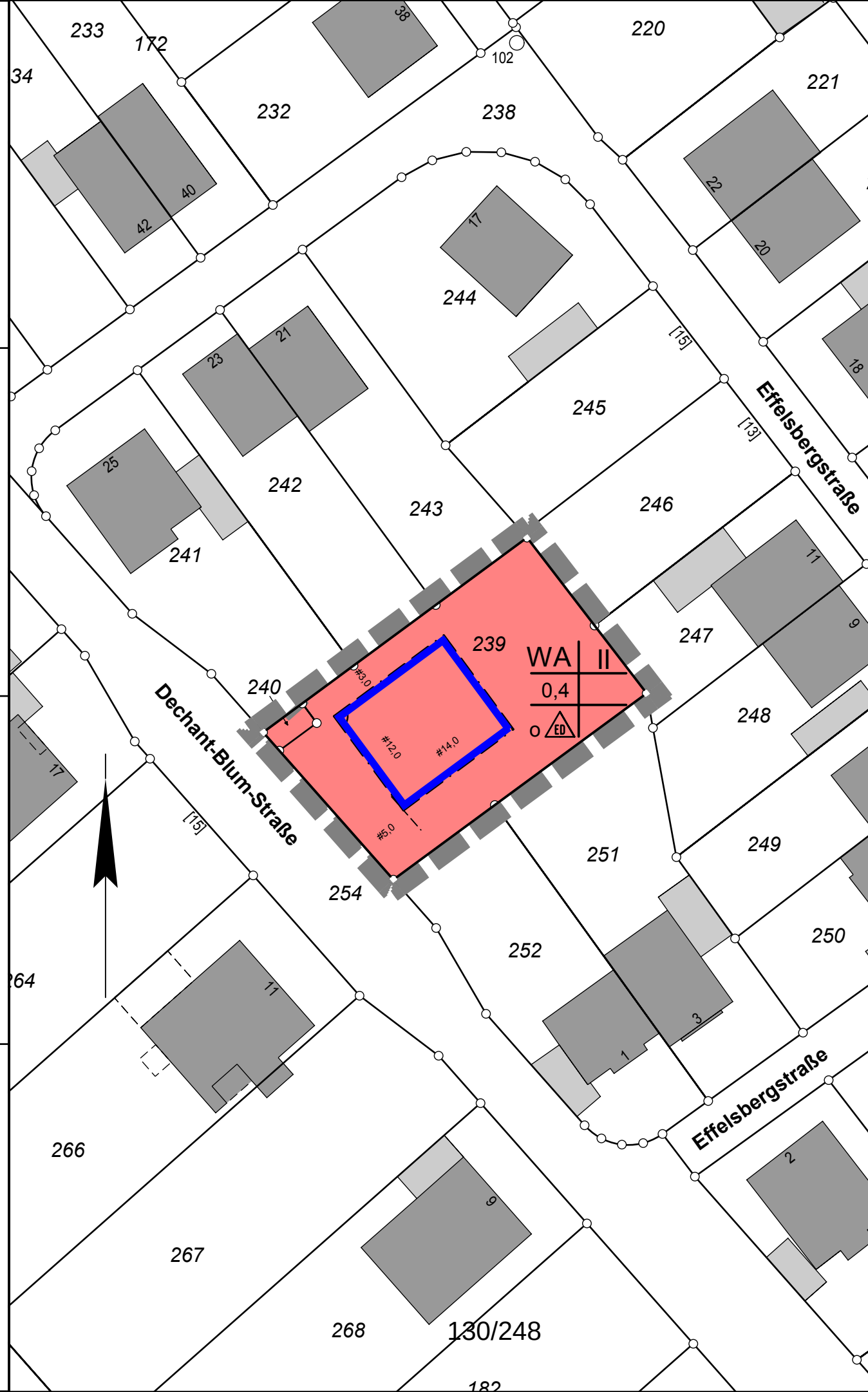
Hinweis:
Zu dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01
gehört ein Textteil und eine Begründung

Fachbereichsleiter

Fachbereich Stadtplanung und
Grundstücksneuordnung

Bornheim, den

Fachbereichsleiter



	Geltungsbereich
	Allgemeines Wohngebiet
	Baugrenze
II	max. zwei Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
o	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	vorhandene Bebauung
#	parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1
Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung
mit dem Katasternachweis (Stand der Plan-
grundlage Januar 2015) sowie der geo-
metrischen eindeutigen Festlegung der
städtebaulichen Planung.

....., den

Stand: 17.09.2015

Gemarkung: Kardorf-Hemmerich · Flur: 4
Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Hm 01 3. Änderung

in der Ortschaft Hemmerich

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Firsthöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 8,0 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden,
- Bei zweigeschossigen Gebäuden höchstens 9,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden

Die Traufhöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 3,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden,
- Bei zweigeschossigen Gebäuden höchstens 4,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden.

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehrungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

2.2 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf maximal 0,5 m über der Höhe der Achse der erschließenden Verkehrsfläche, gemessen lotrecht zur Gebäudemitte, liegen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Strassengradiente.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50 m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal 1 Seite um bis zu 2 m.

3. Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO)

Im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze einschließlich ihrer Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) sind nur Nebenanlagen in Form von Einrichtungen für Abfallbehälter zulässig.

Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Baugrundstück nur eine Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt zulässig.

3.2 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets ist gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von 5 m - gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte begrenzt.

5. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

5.1 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

5.2 Vorgärten

Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahren. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 60% der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen (siehe Pflanzliste).

5.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig sowie 1,0 m hohe, mit standortgerechten,

einheimischen Gehölzen eingegrünte Maschendrahtzäune zulässig (siehe Pflanzliste). Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)

- 6.1 Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten der Gruppe I der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.
- 6.2 Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m. B., 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß Gruppe II der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.
- 6.3 Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist das Anpflanzen einer mind. 1m breiten Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe Pflanzliste) zwingend vorgeschrieben.

B Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

~~5. Wasserrechtliche Erlaubnis~~

~~Für Versickerungsanlagen ab 400 m² angeschlossene Fläche ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.~~

6. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

C Pflanzliste

I Bäume

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpiniifolia = minor (Feldulme)

I c. Obstbäume

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen (1,80 m Kronenansatz) Obstsorten
(Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)

Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Taxus baccata (Eibe)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Hm 01 3. Änderung

in der Ortschaft Hemmerich

Begründung

Entwurf

Stand: ~~28.09.2015~~ 04.10.2016

Begründung – Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich des Bebauungsplans**
- 2. Anlass und Ziel der Planung**
- 3. Verfahren**
- 4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne**
- 5. Städtebauliche Situation**
- 6. Städtebauliches Konzept**
- 7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen**
- 8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung**
- 9. Bodenordnung**
- 10. Altlasten**
- 11. Immissionen und Emissionen**
- 12. Denkmalpflege**
- 13. Umweltbezogene Auswirkungen**
- 14. Hinweise**

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Plangeltungsbereich liegt in der Ortschaft Hemmerich und umfasst die an der Dechant-Blum-Straße gelegenen Flurstücke 239 und 240 der Flur 4 in der Gemarkung Kardorf - Hemmerich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 660 m².

2. Anlass und Ziel der Planung

Für das Plangebiet existiert der Bebauungsplan Hm 01, der seit dem 11.09.2000 rechtskräftig ist. Neben einer Fläche für Gemeinbedarf und einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz setzt der Bebauungsplan Hm 01 für seinen gesamten Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Zulässig sind entweder ein Einzelhaus oder ein Doppelhaus in ein- bzw. auch zweigeschossiger Bauweise.

Das Änderungsgebiet der 3. Änderung des Hm 01 ist im ursprünglichen Bebauungsplan zum überwiegenden Teil als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Eine kleine Fläche von ca. 12 m² ist als Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) festgesetzt.

Der Spielplatz wird entgegen früherer Planungen an diesem Standort nicht mehr benötigt. Der in unmittelbarer Nähe vorhandene Spielplatz an der Rösberger Straße/ Maaßenstraße ist für eine Versorgung des Gebietes ausreichend und in fußläufiger Entfernung. Die Fläche soll daher einer anderen Nutzung zugeführt werden. Ebenso wird die Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) nicht mehr benötigt. Der Bebauungsplan soll daher für diese beiden Flurstücke geändert werden.

In Anlehnung an die umgebende Bebauung soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer zweigeschossigen Bebauung festgesetzt werden. Sowohl die Errichtung eines freistehenden Einzelhauses, als auch der Bau eines Doppelhauses soll möglich sein. Der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie soll 5 m betragen, um eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die neue Bebauung sicherzustellen.

Diese Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Deckung des Bedarfs und der hohen Nachfrage an Wohnbauland entspricht den Zielvorstellungen der Stadt Bornheim und dient darüber hinaus dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

3. Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Hm 01 berührt die Grundzüge der Planung nicht. Daher wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zulässig.

4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne

Regionalplan

Im Regionalplan (Stand Juli 2006) ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im seit dem 15.06.2011 wirksamen Flächennutzungsplan ist das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Hm 01 gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungsplan

Der seit dem 11.09.2000 rechtskräftige Bebauungsplan Hm 01 setzt für das gesamte Änderungsgebiet eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Grünfläche bzw. eine kleine Teilfläche als Fläche für Versorgungsanlagen fest.

Landschaftsplan

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises ist die Fläche dem Innenbereich zugeordnet. Der Bebauungsplan berührt somit nicht die Ziele und Festsetzungen Landschaftsplanes.

Die Vorgaben der §§ 1 (5) und 1a (2) BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten. Im gesamten Stadtgebiet von Bornheim besteht ein nachhaltiger Bedarf an Wohnraum. Die daraus resultierende Nachfrage nach Bauflächen, kann durch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Baulücken nicht gedeckt werden. Die mit diesem Bebauungsplan vorbereitete Nachverdichtung des bestehenden Hemmericher Siedlungsbereichs entspricht der Zielstellung einer Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

5. Städtebauliche Situation

Die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung sind derzeit unbebaut und stellen sich als eine klassische Baulücke dar. Sämtliche umliegenden Grundstücke der Effelsbergstraße und der gegenüberliegenden Dechant-Blum-Straße sind mit Einfamilien- oder Doppelhäusern bebaut. Das Änderungsgebiet ist somit lückenlos von Wohnbebauung umgeben.

Bei allen Grundstücken zwischen der Effelsbergstraße und der Dechant-Blum-Straße ist gemäß Bebauungsplan eine zweigeschossige Bebauung möglich.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Dechant-Blum-Straße und darüber hinaus über das angrenzende bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz. Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Die erforderlichen Stellplätze werden auf den Baugrundstücken sichergestellt.

Es besteht eine gute Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Eine Bushaltestelle der Linie 818 liegt ca. 200 m entfernt an der Jennerstraße. Die Buslinie 818 verkehrt zwischen den Stationen Hersel Bahnhof (Stadtbahnlinie 16) und Sechtem Bahnhof (DB) unter der Woche im Stundentakt und hält an der Haltestelle „Hemmerich Schule“ westlich des Plangebietes. Hierüber ist auch eine

Anbindung an die Stadtbahnlinie 18, die sich in einer Entfernung von ca. 2 Km in Waldorf befindet, gegeben.

Infrastrukturelle Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze sowie kirchliche und soziale Einrichtungen etc. sind in fußläufiger Entfernung oder mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Ortschaften Rösberg, Kardorf und Waldorf zu erreichen.

Der Bedarf an Gütern der Nahversorgung kann in Waldorf bzw. Kardorf oder über das Nahversorgungszentrum in Merten gedeckt werden.

6. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept nimmt die Umgebungsbebauung auf und führt diese im Plangebiet fort. Im Sinne der umgebenden Bebauung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Hm 01 wird auch für den Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Da es sich bei der Umwandlung der Fläche von öffentlicher Grünfläche in Wohnbaufläche um einen Lückenschluss zwischen der bereits bestehenden Bebauung an der Effelsbergstraße und Dechant-Blum-Straße handelt, werden die Festsetzungen der beidseitig an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke aufgegriffen. Zulässig sein soll die Bebauung von Einzel- und Doppelhäusern in offener, zweigeschossiger Bauweise und einer Beschränkungen der Trauf- und Firsthöhe.

7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (WA, II, GRZ 0,4) des Bebauungsplanes Hm 01 sowie die Festsetzungen zu Nebenanlagen werden für das Änderungsgebiet übernommen.

Um eine Anpassung an die heutigen Standards von Festsetzungen zu erreichen, wird ergänzt, dass die festgesetzte Traufhöhe durch äußere Umwehrungen von Dachterrassen, Balkonen und Loggien maximal um 1,10 m überschritten werden darf und dass außerhalb der überbaubaren Flächen nur eine Nebenanlage zulässig ist, um eine Ansammlung verschiedener Nebenanlagen zu unterbinden und sowohl den Schutz des Ortsbildes als auch die einheitliche Behandlung der benachbarten Bauvorhaben sicherzustellen.

Um die Struktur des rechtskräftigen Bebauungsplanes Hm 01 fortzuführen und somit ein Einfügen der neuen Bauflächen in die bestehende Bebauung zu gewährleisten, werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung übernommen. Die Begrenzungen der Trauf- und Firsthöhe für eine eingeschossige, offene Bauweise mit einer Traufhöhe von 3,5 m und einer Firsthöhe von 8,0 m und für eine zweigeschossige Bauweise mit einer Traufhöhe von 4,5 m und einer Firsthöhe von 9,5 m sind beibehalten worden. Ebenso auch die Höhenlage der Gebäude mit einer zulässigen Sockelhöhe von max. 0,5 m. Die Bezugshöhe für die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens ist lediglich konkretisiert worden, da sie im ursprünglichen Bebauungsplan zu unbestimmt war.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Diese Baugrenzen dürfen zugunsten eines gestalterischen Spielraumes durch Balkone und Vordächer sowie eine Außentreppe um bis zu 1,5 m bzw. 2 m überschritten werden.

Garagen, Stellplätzen und überdachte Stellplätze sind ausschließlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Dies soll einer Nutzung der Vorgartenbereiche als Stellplatzfläche entgegenwirken. Damit pro Wohneinheit ausreichend Stellplätze hergestellt werden können, wird weiterhin festgesetzt, dass vor den Garageneinfahrten ein Stauraum von 5 m freizuhalten ist.

Um den Gebietscharakter zu erhalten und die Anforderungen an die Erschließung und den ruhenden Verkehr zu erfüllen, wird die höchst zulässige Anzahl der Wohneinheiten auf zwei je Einzelhaus bzw. Doppelhaus beschränkt. Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau sind aufgrund des beengten Straßenraumes sowie der Stellplatzsituation nicht zulässig.

Als örtliche Bauvorschrift gem. § 86 der Landesbauordnung NRW werden in den Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen zu Dachaufbauten, Vorgärten und Einfriedungen aufgenommen. Diese Festsetzungen sollen ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild des Straßenraumes gewährleisten.

Die Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplans Hm 01 werden dergestalt geändert, dass eine Anpassung an aktuelle Standards und Anforderungen erfolgt.

Je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum als Hochstamm gemäß Gruppe I der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen. Dieser muss 3mal verpflanzt sein, einen Stammumfang von 18-20 cm besitzen und spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gepflanzt werden.

Nicht überbaubare und befestigte Grundstücksflächen sind ebenfalls in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu erhalten. Dabei ist je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche jeweils mind. zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m.B. 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß Gruppe II der Pflanzliste zu verwenden.

Wie im Ursprungsplan ist das Anpflanzen einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze zwingend vorgeschrieben. Die festgesetzte Breite wird aufgrund der schwierigen Umsetzbarkeit und Pflege auf einem Privatgrundstück von 2 m auf mind. 1 m reduziert.

Die Pflanzliste des Bebauungsplans Hm 01 wird durch die aktuelle Pflanzliste der Stadt Bornheim ersetzt.

8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Gebietes und kann über die vorhandene technische Infrastruktur sichergestellt werden.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut beziehungsweise befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer oder der ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Das Plangebiet ist über eine im Baugebiet bereits vorhandene Trennkanalisation an ein zentrales Versickerungsbecken angeschlossen

und fällt somit auch bei Nutzung einer Zisterne unter den Anschluss- und Benutzungszwang. Eine private Versickerung ist nicht gestattet.

9. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Planänderung nicht erforderlich. Jedem Eigentümer ist es möglich, separat zu bauen.

10. Altlasten

Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden hier auch nicht vermutet.

11. Immissionen und Emissionen

Immissionskonflikte in Folge der Planänderung sind nicht zu erwarten.

12. Denkmalpflege

Im Änderungsgebiet sind keine Bau- und/oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtung des § 16 DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind.

13. Umweltbezogene Auswirkungen

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebiets der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Der Stadt Bornheim liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß LANUV-Liste im Änderungsgebiet vor.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) nach der VV-Artenschutz und der gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung der Ministerien für WEBWV NRW und KULNV NRW können die Verbote des § 44 (1) BNatSchG bei der Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden. Besonders und streng geschützte Tierarten sind durch die Planung nicht berührt, da entsprechende Lebensräume fehlen. Artenschutzkonflikte werden daher nicht gesehen.

Das Plangebiet stellt sich als Baulücke innerhalb eines besiedelten Bereiches ohne jegliche Bepflanzung dar. Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind daher nicht gegeben.

Mensch

Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus. Da keine wesentlichen Änderungen dieser Aspekte durch die Planänderung zu erwarten sind, werden diese ebenfalls nicht auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Boden

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen geprägt. Als Vorbereitung auf die geplante Nutzung war die Fläche im Rahmen der Baugebietsentwicklung entsprechend vorbereitet worden, Bepflanzungen sind nicht vorhanden. Die erhöhte Bodenversiegelung, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränkt wird, führt zu keiner besonderen städtebaulichen Einschränkung.

Wasser

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Landschaft

Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und eine zweigeschossige Wohnbebauung geplant ist, wird das Landschaftsbild durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

Wechselwirkungen

Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar.

Eingriffsbilanzierung

Für den Ursprungsbebauungsplan Hm 01 wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung für die Natur und Landschaft erstellt. Die Spielplatzfläche und die Fläche für Versorgungsanlagen im Plangebiet der 3. Änderung sind in die damalige Berechnung mit eingeflossen.

In der Bestandsaufnahme wurde die Fläche jeweils etwa zur Hälfte als Biotoptyp Acker sowie als Biotoptyp Zier- und Nutzgarten, strukturarm eingestuft. Bei der Bewertung des

Eingriffs sind diese Flächen in der damaligen Planung als Zier- und Nutzgarten, strukturreich in die Bewertung mit eingeflossen. Durch die Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes zur Bepflanzung der nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen entsteht keine Veränderung in der Bewertung. Die Eingriffsbilanzierung muss daher nicht überarbeitet werden.

Die Eingriffe sind auf den Baugrundstücken selbst auszugleichen. Dies wird durch die Festsetzungen Nr. 6 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) im Textteil des Bebauungsplanes geregelt.

14. Hinweise

Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern

und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Wasserrechtliche Erlaubnis

~~Für Versickerungsanlagen ab 400 m² angeschlossene Fläche ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.~~

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

L-21/3

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
61 26 01 Hm 01 / 27.01.2016

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
AW Br

Datum
17.03.2016

Betrifft: **Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich
3. Änderung**

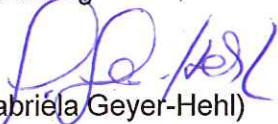
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

zum o.g. Änderung bestehen seitens des Abwasserwerkes des StadtBetrieb Bornheim und dem Wasserwerk betriebsgeführt durch denselben grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten die nachfolgenden Punkte in den Vorlagen einzuarbeiten:

- Ziffer 8 der Begründung:
 - „...an ein zentrales Versickerungsbecken angeschlossen und fällt somit auch bei Nutzung einer Zisterne unter den Anschluss- und Benutzungszwang. Eine private Versickerung ist nicht gestattet.“ ist zu ergänzen.
- Hinweis 14 der Begründung und Ziffer 5. unter B der Textlichen Festsetzung:
 - Der Hinweis kann jeweils ersatzlos gestrichen werden, da eine private Versickerung seitens des Abwasserwerkes nicht gestattet ist. Siehe hierzu die vorstehende Ergänzung bei Ziffer 8.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Christian Breuer)
Abwasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbinfo@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Christian Breuer

ZIMMER

6

DURCHWAHL

02227 / 9320 48

E-MAIL

christian.breuer@sbbonline.de

148/248

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**

Frau Fischer

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

27.01.2016; 612601 Hm 01

Mein Zeichen

61.2-Fi

Datum

09.03.2016

Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich/3. Änderung

Beteiligung gem. §4 (2) BauGB i.V. mit §13 BauGB

149/248

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im unter Bezug genannten Bauleitplanverfahren werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

SWIFT-BIC: COKSDE33

Postbank Köln

IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-

Ident-Nr.:

DE123 102 775

Steuer-Nr.:

220/5769/0451

Bongartz, Monika

Von: Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet: Montag, 7. März 2016 10:29
An: Bongartz, Monika; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bauleitplanung in der Stadt Bornheim, Bebauungsplan Hm 01, 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.01.2016, Az. 61 26 01 Hm 01 und teilen hierzu Folgendes mit:

In dem Plangebiet sind keine Anlagen zur Versorgung mit *Erdgas* vorhanden. Gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die geplante Bebauung könnte von der Dechant-Blum-Straße aus mit dem umweltfreundlichen Energieträger *Erdgas* versorgt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Anpflanzen von Bäumen grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben ist. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013.

Diesbezüglich gilt es, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Als besonders kritische Baumarten sind bislang die Platane, Ahorn, Linde, Kastanie und Zeder zu bewerten. Diese sollten möglichst nicht in die Pflanzliste aufgenommen werden. → Die textlichen Festsetzungen zum B-Plan enthalten jedoch mehrere Ahorn- und Kastanienarten. Auf deren Verwendung sollte verzichtet werden.

150/248

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Bongartz, Monika

Von: Reese, Renate, Vodafone DE <Renate.Reese02@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2016 13:24
An: Bongartz, Monika
Betreff: WG: Ihr Scann vom Ricoh MFP
Anlagen: 20160309125541.pdf

Sehr geehrte Frau Bongartz,

bitte beachten Sie, dass Frau Hamedinger schon seit 3 Jahren nicht mehr für unser Unternehmen tätig ist. Vielen Dank.

Wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

☐ Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Eine weitere Stellungnahme erfolgt somit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

i. A. Stefan Begall

i. A. Renate Reese

Ihre Ansprechpartnerin:

E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com

Web: www.vodafone.de

Vodafone GmbH

Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Renate Reese

Netzdokumentation/TLPT-W

Vodafone GmbH

D2 Park 5

40878 Ratingen

Tel.: 02102/98-6628

Fax: 02102/98-9451

151/248



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Frau Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Sylvia Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 134792

Datum
26.02.2016

Seite 1/1

Az: 61 26 01 Hm 01; Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich / 3.Änderung.

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

152/248

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

12. Februar 2016

Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich / 3. Änderung

Sehr geehrte Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 27. Januar 2016.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

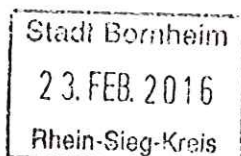
Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

153/248

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Cr23/2

Netzplanung (RNG-P)
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

19. Februar 2016

Stellungnahme zum Bebauungsplan Hm 01, 3. Änderung in der Ortschaft Hemmerich
Ihr Zeichen: 61 26 01 Hm 01

Sehr geehrte Frau Bongartz,

die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat im Rahmen privatrechtlicher Verträge u. a. die Funktion des Trägers öffentlicher Belange auf die **Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)** übertragen. Die RNG nimmt also die Belange der öffentlichen Stromversorgung in sämtlichen raumplanerischen Aufstellungs- und fachplanerischen Genehmigungsverfahren öffentlicher und privater Planungsträger (v. a. Bauleitpläne, Städtebauliche Entwicklungsplanungen und Sanierungen, Landschaftspläne, Planfeststellungen) für die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG wahr. Wir möchten Sie deshalb bitten, zukünftig bei Ihren Plan- oder Genehmigungsverfahren die RNG zu beteiligen und mit folgender Adresse in Ihren Verteiler aufzunehmen:

Rheinische NETZGesellschaft mbH, Netzplanung, Parkgürtel 26, 50823 Köln.

Gegen das im Betreff genannte Verfahren besteht aus unserer Sicht keine Bedenken. In der Begründung wird dargelegt, dass die Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) nicht mehr benötigt wird. Dies bestätigen wir, weisen jedoch darauf hin, dass gegebenenfalls bei der Realisierung weiterer Bebauung in Richtung Kuckucksweg ein Ersatzstandort notwendig wird. Diesen werden wir dann mit Ihnen abstimmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Großwendt
Dr. Großwendt

i. A. Lohwasser
Lohwasser

154/248

Bongartz, Monika

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
Gesendet: Freitag, 18. März 2016 16:31
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme S00181398, Stadt Bornheim, Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich / 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.2016.

Ihre Anfrage liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebiets.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuermer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

155/248

Bongartz, Monika

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Dienstag, 2. Februar 2016 09:36
An: Bongartz, Monika
Betreff: [netcologne.de #420698] Stadt Bornheim, 53332 Bornheim, Dechant-Blum-Straße, Bebauungsplan Hm01 der Ortschaft Hemmerich, 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Kleist

--
Daniel Kleist
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Jost Hermanns, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe HRB 25580, AG Köln

156/248

Bongartz, Monika

Von: leitungsauskunft@interoute.com
Gesendet: Dienstag, 2. Februar 2016 09:46
An: Bongartz, Monika
Betreff: Dechant Blum Str., Bornheim Trasse nicht betroffen: 68689

Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax: +4930254311729
Email: leitungsauskunft@interoute.com
Web: <http://www.interoute.com/>

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 02/02/2016

Lage der Baustelle: Dechant Blum Str., Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 Hm 01 Bebauungsplan Hm 01 3. Aenderung

Unsere Bearbeitungsnummer: 68689

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

157/248

Rechnungsprüfungsausschuss	30.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	864/2016-11
Stand	13.10.2016

Betreff Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Haupt-und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.

- (3) Der Leiter / Die Leiterin des Amtes und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
 - 1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - 3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
 - 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - 8. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
 - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 - 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 - 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 - 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.
- (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
- (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

- (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranaltungen und Einrichtungen zu besuchen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsausschuss

§ 9

- (1) An den Sitzungen des Rechnungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (2) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Der Rechnungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabchluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung NW in Bezug auf die Rechnungsprüfung (§§ 101- 106 GO NW) ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim an die neue Rechtslage erforderlich.

Angesichts der Vielzahl der Änderungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit angezeigt, eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zu erstellen.

Zum Vergleich der bisherigen mit der neuen Fassung ist als Anlage eine entsprechende Synopse beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 12. August 1998 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. **Der Leiter / Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes muss Beamter / Beamtin sein.** Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin des Fachbereiches und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

neu

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin des **Amtes** und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
1. Die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO),
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 4. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 5. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD) entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.

neu

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:
1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Jahresrechnung des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge", Sitz: Bornheim, Rathaus,
3. die Prüfung der Jahresrechnung des Wasserverbandes "Dickopsbach", Sitz: Bornheim, Rathaus.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.

(6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.

(7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Hauptausschuß dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle Fachbereiche haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

neu

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen.

(6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.

(7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den **Rechnungsprüfungsausschuss** dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

Alle **Ämter** haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

neu

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.
- (3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Fachbereichen und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsprüfungsausschuß

§ 9

An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.

neu

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den **Ämtern**
- (2) und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.

Rechnungsprüfungsordnung

aktuelle Fassung vom 28.07.1999

- (1) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuß in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung, holt die Stellungnahmen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (§ 101 Abs. 2 GO) ein und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammen, den es in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gliedert (§ 101 Abs. 3, 5 und 6 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuß berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahmen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und beschließt den an den Rat zu erstattenden Schlussbericht. Hierbei kann er den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes übernehmen und als seinen Schlussbericht weitergeben, oder ihn abändern oder ihn neu fassen. Eine etwa abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen (VV zu § 99 GO a.F.).

- (2) Die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO ist öffentlich bekanntzumachen (§ 101 Abs. 4 GO).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 19. Oktober 1983 außer Kraft.

In Kraft seit 28.07.1999, s. Amtsblatt Nr. 10 / 1999 vom 27.07.1999

neu

- (1) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabchluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft.

Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	902/2016-2
Stand	24.10.2016

Betreff Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,
2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 11.044.967 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

Sachverhalt

Der vorliegende Gesamtabchluss 2014 dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bornheim.

Er besteht gemäß § 49 Absatz 1 GemHVO aus den folgenden Komponenten:

- o der Gesamtbilanz
- o der Gesamtergebnisrechnung und
- o dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss sind gemäß § 49 Absatz 2 GemHVO ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht 2014 wurde dem Rat bereits mit Vorlage Nr. 409/2015-2 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Zugleich beschließt er über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses oder die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages (§ 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Nach § 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 2 – 8 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss sowie den Gesamtlagebericht. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung. Die von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommene Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die örtliche Rechnungsprüfung hat deshalb dem Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 30.11.2016 mit Vorlage Nr. 922/2016-8 den geprüften Gesamtabchluss 2014 beraten.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabchlusses 2014

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2014 sowie zur Gesamtbilanz zum Stichtag 31.12.2014. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

o Gesamtergebnisrechnung 2014

Die Konzernertragslage ist im Wirtschaftsjahr 2014 defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bornheim und der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 11.044.967 € ab. Die Differenz zum Ausweis des Gesamtjahresergebnisses in der Gesamtbilanz ist darauf zurückzuführen, dass der Verlust der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in deren Einzelabschluss unmittelbar von den Kapitalanteilen der Gesellschafter abgeschrieben wurde.

Im Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird ein Fehlbetrag in Höhe von 4.452.447 € ausgewiesen. Den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von 94.268.003 € stehen ordentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 98.720.451 € gegenüber.

Die ordentlichen Gesamterträge werden maßgeblich bestimmt durch Steuererträge (insbesondere Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer), Zuwendungen Dritter sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (insbesondere Gebühren).

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt -6.592.520 €. Dieses wird maßgeblich bestimmt durch Zinsaufwendungen für bestehende Kreditverbindlichkeiten.

o Gesamtbilanz zum 31.12.2014

Zum 31.12.2014 beträgt die Konzernbilanzsumme 470.662.638 €.

Die Gesamtkтива umfassen dabei mit 96,68 % vorwiegend das Konzernanlagevermögen (455.041.670 €). Hierzu zählt vor allem das Infrastrukturvermögen (Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, das Abwasserentsorgungsnetz und das Wasserversorgungsnetz) sowie die bebauten Grundstücke (insbesondere Schulen) und grundstücksgleichen Rechte. Im Gründungsjahr der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist das Stromversorgungsnetz noch nicht im Anlagevermögen enthalten, da die Anlagen erst zum 31.12.2015 in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen sind.

Das Umlaufvermögen stellt mit 13.850.824 € einen Anteil von 2,94 % an den Gesamtktiva und setzt sich in erster Linie aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie liquiden Mitteln zusammen.

Die Gesamtpassiva beinhalten einen Eigenkapitalanteil von 110.189.401 € bzw. 23,41 %.

Hinzuzurechnen sind Sonderposten in Höhe von 111.458.662 €, die 23,68 % der Gesamtpassiva darstellen. Es handelt sich dabei um durch Dritte finanziertes Anlagevermögen mit wirtschaftlichem Eigenkapitalcharakter, da bei ordnungsgemäßer Verwendung keine Rückzahlung erfolgt.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich im Konzern auf insgesamt 207.514.386 € und stellen mit 44,09 % den größten Anteil an den Passiva. Sie sind insbesondere bestimmt durch Investiti-

onskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung.

Die Rückstellungen im Konzern (7,65 % bzw. 36.010.434 €) werden maßgeblich bestimmt durch die Pensionsrückstellungen, die in der Kernverwaltung für das beamtete Personal zu bilden sind.

Ausblick

Die Erstellung der ausstehenden Gesamtabschlüsse durch das Beteiligungsmanagement erfolgt mit höchster Priorität.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 erfolgt zur Zeit. Die Beteiligung der Ratsgremien ist im Januar 2017 vorgesehen. Nach derzeitiger Planung soll die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 im September 2017 erfolgen.

Bei Realisierung dieser Zeitplanung wären die Rückstände bei den Gesamtabchlussprozessen in 2017 aufgearbeitet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu Ratsmitgliedern im Gesamtlagebericht 2014 dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2014 entsprechen, der vom Rat am 10.09.2015 festgestellt wurde. Korrekturen dieser Angaben werden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Gesamtergebnisrechnung 2014
- 02 Gesamtbilanz zum 31.12.2014
- 03 Gesamtanhang 2014
- 04 Gesamtlagebericht 2014

Gesamt-Ergebnisrechnung Konzern Stadt Bornheim 2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt-Ergebnis-rechnung 2014 EUR	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2013 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.200.219	45.821.594
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.696.705	17.319.139
3	+ Sonstige Transfererträge	348.413	166.209
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.254.409	21.205.471
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	666.165	731.163
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.184.636	1.553.155
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.788.317	5.397.311
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	129.140	21.148
9	+/- Bestandsveränderungen	0	-5.300
10	= Ordentliche Gesamterträge	94.268.003	92.209.891
11	- Personalaufwendungen	25.005.645	23.150.567
12	- Versorgungsaufwendungen	998.623	997.119
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.999.021	19.130.582
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.116.005	11.844.716
15	- Transferaufwendungen	35.632.299	33.787.075
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.968.858	5.057.340
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	98.720.451	93.967.399
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.452.447	-1.757.509
19	+ Finanzerträge	328.389	300.677
20	- Finanzaufwendungen	6.920.909	7.076.993
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.592.520	-6.776.316
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-11.044.967	-8.533.825
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-11.044.967	-8.533.825
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-23.452	0

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2014

A K T I V A	31.12.2014	31.12.2013	P A S S I V A	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	455.041.670	453.197.549	1. Eigenkapital	110.189.401	118.974.015
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	343.169	322.988	1.1 Allgemeine Rücklage	121.153.609	127.507.840
1.2 Sachanlagen	443.306.624	445.355.871	1.4.1 Gesamtergebnis	-10.997.106	-8.533.825
1.2.1 Unbeb.Grundst. u.grundstücksgl. Rechte	30.971.120	30.970.819	1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	32.898	0
1.2.1.1 Grünflächen	22.853.352	22.778.947	2. Sonderposten	111.458.662	109.127.668
1.2.1.2 Ackerland	1.431.391	1.307.185	2.1 für Zuwendungen	67.042.307	64.100.001
1.2.1.3 Wald, Forsten	449.856	450.145	2.2 für Beiträge	41.296.339	41.926.766
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	6.236.522	6.434.542	2.4 Sonstige Sonderposten	3.120.016	3.100.901
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	108.930.312	110.569.369	3. Rückstellungen	36.010.434	34.386.892
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	9.159.060	9.176.828	3.1 Pensionsrückstellungen	31.906.297	30.426.168
1.2.2.2 Schulen	75.852.775	77.209.317	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.086.470	1.425.265
1.2.2.3 Wohnbauten	845.404	863.011	3.4 Sonstige Rückstellungen	2.017.667	2.535.459
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a. Betr.geb	23.073.073	23.320.212	4. Verbindlichkeiten	207.514.386	197.287.017
1.2.3 Infrastrukturvermögen	290.647.357	294.272.588	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.108.856	146.881.679
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrasturktuerm.	37.387.922	37.015.834	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	52.395.000	40.296.077
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.045.589	5.379.535	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	2.939.390	3.879.329
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	108.371.149	109.385.267	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.071.140	6.229.932
1.2.3.5 Straßenn. mit Wege,Plätze u.Verkehrsl	102.203.064	103.553.387	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.489.755	5.110.440
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	1.084.935	1.080.588			
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	22.672.458	23.519.774			
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve	13.882.240	14.338.203			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.759	22.759			
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.969.925	2.793.678			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.765.986	3.164.516			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.999.165	3.562.142			
1.3 Finanzanlagen	11.391.878	7.518.691			
2. Umlaufvermögen	13.850.824	10.313.707			
2.1 Vorräte	284.936	270.047			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	9.990.705	9.326.687			
2.4 Liquide Mittel	3.575.183	716.973			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.770.144	1.374.775			
BILANZSUMME:	470.662.638	464.886.032	BILANZSUMME:	470.662.638	464.886.032



Gesamtanhang
zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2014

Inhalt

1 Allgemeine Angaben	3
1.1 Konsolidierungskreis	3
1.2 Konsolidierungsmethoden	6
1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	8
2.1 Ordentliche Erträge	8
2.2 Ordentliche Aufwendungen	8
2.3 Finanzergebnis	9
3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz	9
3.1 Anlagevermögen	9
3.2 Vorräte	9
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9
3.4 Liquide Mittel	10
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	10
3.6 Eigenkapital	10
3.7 Sonderposten für Zuwendungen	11
3.8 Sonderposten für Beiträge	11
3.9 Sonstige Sonderposten	11
3.10 Pensionsrückstellungen	12
3.11 Instandhaltungsrückstellungen	12
3.12 Sonstige Rückstellungen	12
3.13 Verbindlichkeiten	12
4 Prüfung	13

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabschluss wird auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Konsolidierungskreis ist jährlich zu bestimmen und umfasst neben der Stadt als Konzernmutter diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Der Umfang des kommunalen Konsolidierungskreises wird in den §§ 50 ff GemHVO NRW unter Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen beschrieben und lässt sich wie folgt klassifizieren:

- **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen der Stadt Bornheim sind dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Bornheim entweder die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss hat (§ 50 Absatz 2 GemHVO NRW).

Von einem beherrschenden Einfluss wird in der Regel bei einer Beteiligung von mehr als 50 % ausgegangen.

- **Assoziierte Unternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des verselbstständigten Aufgabenbereichs ausgeübt werden kann.

In der weiteren Betrachtung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim wird bei einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 % und 50 % von einer Assoziierung ausgegangen.

- **Sonstige Beteiligungen**

Hat die Stadt nachweislich keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, handelt es sich um eine sonstige Beteiligung.

Die Stadt Bornheim behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als sonstige Beteiligungen.

Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden, sondern können wie sonstige Beteiligungen behandelt werden.

Es wird zwischen den folgenden Konsolidierungsformen unterschieden:

- **Vollkonsolidierung** (§ 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO)

Einbeziehung des Vermögens und der Schulden / Aufwendungen und Erträge der verbundenen Unternehmen in den Gesamtabschluss

- **Equity-Konsolidierung** (§ 50 Abs. 3 GemHVO)

Einbeziehung der Beteiligungswerte der assoziierten Unternehmen in den Gesamtabschluss entsprechend dem anteiligen Eigenkapital des Betriebes, an dem die Beteiligung gehalten wird

- **At Cost** (keine gesonderte Konsolidierung)

Ausweis der fortgeführten Anschaffungskosten der sonstigen Beteiligungen incl. der Betriebe von untergeordneter Bedeutung unter der Gesamtbilanzposition Finanzanlagevermögen

Ausgehend von dem Beteiligungsbericht und der entsprechenden Beteiligungsübersicht ist im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode bei allen verbundenen und assoziierten Unternehmen geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine At-Equity-Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns „Stadt Bornheim“ gliedert sich demnach zum 31.12.2014 wie folgt:

Verbundene Unternehmen zur Vollkonsolidierung

Zum 04.02.2014 hat sich die Stadt Bornheim mehrheitlich an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligt. Es sind zum 31.12.2014 folgende Unternehmen voll zu konsolidieren:

- **Wasserwerk der Stadt Bornheim**

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb gemäß 114a GO NRW, bei dem die Stadt ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen kann.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)**

Der Stadtbetrieb Bornheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114a GO NRW. Die Stadt kann auch hier ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)**

Auf Grund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG kann die Stadt in den Gremien der Gesellschaft ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 51 % Stadt Bornheim

Assoziierte Unternehmen zur At-Equity-Konsolidierung liegen nicht vor.

Sonstige Beteiligungen (At Cost)

Folgende Betriebe zählen zu den sonstigen Beteiligungen:

- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2014 verwiesen.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wird. Hierunter fallen:

- **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG)**

Es handelt sich zwar um ein verbundenes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung der WFG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird

sie als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 50,98 % Stadt Bornheim

- **Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)**

Es handelt sich um ein assoziiertes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung des WBV unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabchlusses der Stadt haben würde, wird er als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 25 % Stadt Bornheim

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wird gleichermaßen beachtet, dass die Nichteinbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim ist.

1.2 Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim hat die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Verrechnung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debtoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkonsolidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidie-

rung auf Basis der im Rahmen des Mappings für die verselbstständigten Aufgabenbereiche erhobenen Daten (vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojekts).

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabschluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen.

At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die At-Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf kommunale Betriebe oder handelt es sich um Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss, sind diese unter dem Bilanzposten Finanzanlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die in den Gesamtabschluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigen Aufgabenbereiche werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen werden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe sind mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungstabelle wurde lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (46.200.219 bzw. 49,01 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (18.696.705 € bzw. 19,83 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (22.254.409 € bzw. 23,61 %). Zusammen stellen diese Positionen 92,45 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 8,59 Mio. € und projektorientierten Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 8,13 Mio. € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Umsatzerlöse aus dem Stadtbetrieb incl. Abwasserentsorgung (rd. 17,4 Mio. €) sowie der Wasserversorgung (rd. 5,3 Mio. €).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (35.632.299 € bzw. 36,09 %), an denen die Allgemeine Kreisumlage mit 17,9 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (11.116.005 € bzw. 11,26 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag, der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 455 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 26.004.268 € bzw. 26,34 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen, 20.999.021 € bzw. 21,27 % auf

die Sach- und Dienstleistungen sowie 4.968.858 € bzw. 5,03 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Konzern.

2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -6.592.520 € ab.

Die Finanzerträge in Höhe von 328.389 € sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 6.920.909 € sind insbesondere Zinsen für Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

3.1 Anlagevermögen

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen stellt 96,68 % der Aktivseite der Bilanz dar und umfasst neben den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Finanzanlagen in erster Linie die Sachanlagen des Konzerns Stadt Bornheim mit einem Betrag von 443.306.624 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das städtische Infrastrukturvermögen (Straßennetz, Brücken und Tunnel etc.), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Stadtbetriebs sowie Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks. Das Anlagevermögen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG wurde erst zum 31.12.2015 übernommen und findet daher im vorliegenden Gesamtabchluss noch keine Berücksichtigung.

3.2 Vorräte

Diese Position mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 284.936 € beinhaltet Lagerbestände des Stadtbetriebs sowie des Wasserwerks.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen in Höhe von 9.990.705 € beruhen im Wesentlichen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie auf Forderungen aus Wasserverbrauchs- und -grundgebühren sowie Gebührenforderungen der SBB-Sparte Abwasser. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 3.575.183 € und betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

Ergänzende Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Bornheim sind der als Anlage beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Stadt Bornheim insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 1.770.144 € sind insbesondere Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Personalabrechnungen für Beamte und Beamtinnen sowie Abgrenzungsposten für Investitionszuschüsse an freie Träger für die Schaffung von Kindergartenplätzen ausgewiesen.

3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	121.153.609 €
Gesamtjahresergebnis	-10.997.106 €
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	32.898 €
Gesamteigenkapital	110.189.401 €

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus den Rücklagen der Kernverwaltung und der Betriebe und beinhaltet ferner Ergebnisvorträge der Tochterunternehmen in Höhe von 419.612 €, die im Konzern der Allgemeinen Rücklage zuzuschlagen sind.

Das Gesamtjahresergebnis weist einen Fehlbetrag i. H. v. 10.997.106 € auf. Die Differenz zum Ausweis des Gesamtjahresergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass der Verlust der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in deren Einzelabschluss unmittelbar von den Kapitalanteilen der Gesellschafter abgeschrieben wurde.

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter bezieht sich auf die Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die die Stadt nicht zu 100 % hält. Der auf den Minderheitsgesellschafter entfallende Eigenkapitalanteil ist

innerhalb des Konzern-Eigenkapitals gesondert als Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 23,41 %.

3.7 Sonderposten für Zuwendungen

Die Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 67.042.307 € betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen werden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen werden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) werden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten erst aufgelöst, wenn die Anlage fertig gestellt ist.

3.8 Sonderposten für Beiträge

Die Sonderposten für Beiträge umfassen mit 41.296.339 € überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung.

Wasserwerk und SBB weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus. Da das Stromnetz erst zum 31.12.2015 übernommen wurde, werden die das Netz betreffenden Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse auch erst zu diesem Zeitpunkt bilanziert.

3.9 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten mit einem Gesamtbetrag von 3.120.016 € sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim

von Dritten gewährt werden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet und betragen 31.906.297 €. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	2.086.470 €
Stadtbetrieb Bornheim	0 €
Wasserwerk	0 €
Stromnetz Bornheim	0 €
	2.086.470 €

3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaub Stadt	992.938 €
Altersteilzeit Stadt	21.401 €
Erstattungsverpflichtung § 107b BeamtVG	336.336 €
Sonstige Rückstellungen Stadt	227.874 €
Personal-Rückstellungen SBB	157.912 €
Jahresabschlussprüfung SBB	113.700 €
Jahresabschlusserstellung SBB	10.000 €
Sonstige Rückstellungen SBB	80.200 €
Jahresabschlussprüfung Wasserwerk	68.276 €
Sonstige Rückstellungen SNB	9.030 €
	2.017.667 €

3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 Absatz 6 GO.

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft und hinsichtlich der Richtigkeit der übergeleiteten Daten bestätigt.

Gesamtkapitalflussrechnung ¹⁾

	2014 TEUR	2013 TEUR
Jahresergebnis	-10.997	-8.534
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.116	11.844
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-3.241	-2.867
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)	0	149
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	-84	-10
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	1.480	295
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	143	-725
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	-1.856	-256
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-1.075	-2.782
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.719	2.790
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	-7.233	-96
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	4.846	1.042
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-15.982	-10.543
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-11.136	-9.501
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-5.601	-5.518
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	9.156	4.500
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Liquiditätskredite	12.099	5.077
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	5.573	5.293
Auszahlung für Rückzahlung Sonderposten für Zuwendungen	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	21.227	9.352
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	2.858	-245
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	717	962
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.575	717

- 1) Die Gesamtkapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge stehen für Mittelabfluss.

Gesamtverbindlichkeitspiegel Stadt Bornheim zum 31.12.2014					
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 2014	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2013
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	148.108.856	15.388.610	43.872.000	88.848.246	146.881.679
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	52.395.000	24.395.000	23.000.000	5.000.000	40.296.077
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.939.390	2.939.390	0	0	3.879.329
6. Sonstige Verbindlichkeiten	4.071.141	3.952.381	34.760	84.000	6.229.932
Summe aller Verbindlichkeiten	207.514.386	46.675.380	66.906.760	93.932.246	197.287.017



Gesamtlagebericht
zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2014

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Aufgabenfelder im Konzern	3
3	Vermögensgesamtlage	5
4	Ertragsgesamtlage	8
5	Finanzgesamtlage	10
6	Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation	10
7	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	12
8	Prognose- und Nachtragsbericht	14
9	Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO	14
9.1	Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes	14
9.2	Angaben zu den Ratsmitgliedern	18

1 Vorbemerkungen

§ 116 der Gemeindeordnung (GO NRW) bestimmt, dass die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen hat.

Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

In dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen. Die Stadt Bornheim hat danach ihre Kernverwaltung mit ihrem Eigenbetrieb Wasserwerk, ihrem Stadtbetrieb Bornheim (SBB) als Anstalt öffentlichen Rechts sowie ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB) im Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

In dem Gesamtlagebericht ist darüber hinaus auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

2 Aufgabenfelder im Konzern

Der als Sondervermögen geführte Eigenbetrieb Wasserwerk dient ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Zum 01.01.2013 hat der SBB die Betriebsführung übernommen.

Aufgabe der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist

- die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
- die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht sowie
- die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen

- die die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
- die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
- die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Zum 04.02.2014 hat sich die Stadt Bornheim mit 51 % mehrheitlich an der im Januar 2014 gegründeten Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligt. Aufgabe der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom.

Die Aufgabenfelder der Kernverwaltung werden nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) produktorientiert dargestellt und gesteuert. Die städtischen Produkte werden zu Produktgruppen und diese zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf der Produktgruppen-/Produktbereichsebene werden im städtischen Jahresabschluss Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen abgebildet.

Wasserwerk, SBB und SNB stellen jeweils einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften auf.

Kommunalunternehmen mit mehr als einem Betriebszweig haben darüber hinaus eine Spartenrechnung für jeden Unternehmenszweig aufzustellen. Der SBB unterteilt seine Tätigkeit daher in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhofswesen
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energie
- Breitband
- Betriebsführung Wasserwerk
- Abwasser
- Service.

3 Vermögensgesamtlage

Zum 31. Dezember 2014 ergibt sich die nachfolgend dargestellte Vermögens- und Kapitalstruktur im Konzern:

Vermögensstruktur:

A K T I V A	31.12.2014		31.12.2013		Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR		EUR	Anteil
1. Anlagevermögen	455.041.670	96,68%	453.197.549		1.844.121	0,41%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	343.169	0,07%	322.988		20.181	6,25%
1.2 Sachanlagen	443.306.624	94,19%	445.355.871		-2.049.247	-0,46%
1.3 Finanzanlagen	11.391.878	2,42%	7.518.691		3.873.187	51,51%
2. Umlaufvermögen	13.850.824	2,94%	10.313.707		3.537.116	34,30%
2.1 Vorräte	284.936	0,06%	270.047		14.889	5,51%
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	9.990.705	2,12%	9.326.687		664.017	7,12%
2.4 Liquide Mittel	3.575.183	0,76%	716.973		2.858.210	398,65%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.770.144	0,38%	1.374.775		395.369	28,76%
BILANZSUMME:	470.662.638	100,00%	464.886.032		5.776.606	1,24%

Das Konzernvermögen wird zum 31.12.2014 mit rd. 470,7 Mio. € bilanziert. Die Abweichung zum Jahr 2013 in Höhe von rd. 5,8 Mio. € bzw. 1,24 % ist dabei als gering zu bezeichnen.

Die Veränderung der Bilanzsumme auf der Aktivseite ist hauptsächlich begründet durch die

- Abnahme des Sachanlagevermögens (- 2,0 Mio. €)
auf Grund von Abschreibungen bzw. Zu-/Abgängen von Sachanlagen
- Zunahme der Finanzanlagen (+3,9 Mio. €)
Finanzierung des Erwerbs von Finanzanlagen im Rahmen der Gründung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG zum 01.01.2015
- Zunahme des Umlaufvermögens (+3,5 Mio. €)
insbesondere auf Grund der Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln, bedingt durch Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Finanzanlagen im Rahmen der Gründung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (+0,4 Mio. €)

Die Finanzanlagen stellen im Konzern einen Anteil von 2,42 % des bilanziellen Konzernvermögens dar. Dabei handelt es sich insbesondere um die Finanzierung der Beteiligung der Stadt Bornheim an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bereiche, die auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind (Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel) sowie um Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote unter 20 %.

Letzteres betrifft:

- die Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- den Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2014 verwiesen.

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen hat sich das Gesamtanlagevermögen im Vergleich zur Summenbilanz, in der die Einzelabschlüsse aller voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst sind, um rd. 49,9 Mio. € reduziert. Die im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 aufgedeckten stillen Reserven des Infrastrukturvermögens (in den Bereichen Wasser und Abwasser) werden im Wege der Kapitalkonsolidierung gesondert bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen hat sich gegenüber der Summenbilanz um rd. 56,4 Mio. € reduziert. Dies ist in erster Linie auf die Konsolidierung konzerninterner Forderungen der Stadt gegenüber dem SBB aus Darlehen der Sparte Abwasser zurückzuführen.

Kapitalstruktur:

P A S S I V A	31.12.2014		31.12.2013		Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR		EUR	Anteil
1. Eigenkapital	110.189.401	23,41%	118.974.015		-8.784.614	-7,38%
1.1 Allgemeine Rücklage	121.153.609	25,74%	127.507.840		-6.354.231	-4,98%
1.3 Ausgleichsrücklage	0	0,00%	0		0	0,00%
1.4.1 Gesamtergebnis	-10.997.106	-2,34%	-8.533.825		-2.463.281	-28,86%
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	32.898	0,01%	0		32.898	0,00%
2. Sonderposten	111.458.662	23,68%	109.127.668		2.330.994	2,14%
2.1 für Zuwendungen	67.042.307	14,24%	64.100.001		2.942.306	4,59%
2.2 für Beiträge	41.296.339	8,77%	41.926.766		-630.427	-1,50%
2.4 Sonstige Sonderposten	3.120.016	0,66%	3.100.901		19.114	0,62%
3. Rückstellungen	36.010.434	7,65%	34.386.892		1.623.542	4,72%
3.1 Pensionsrückstellungen	31.906.297	6,78%	30.426.168		1.480.129	4,86%
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.086.470	0,44%	1.425.265		661.205	46,39%
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.017.667	0,43%	2.535.459		-517.793	-20,42%
4. Verbindlichkeiten	207.514.386	44,09%	197.287.017		10.227.369	5,18%
4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.108.856	31,47%	146.881.679		1.227.177	0,84%
4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	52.395.000	11,13%	40.296.077		12.098.923	30,03%
4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	2.939.390	0,62%	3.879.329		-939.939	-24,23%
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.071.140	0,86%	6.229.932		-2.158.792	-34,65%
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.489.755	1,17%	5.110.440		379.315	7,42%
BILANZSUMME:	470.662.638	100,00%	464.886.032		5.776.606	1,24%

Die Erhöhung der Bilanzsumme auf der Passivseite wird im Folgenden erläutert.

Die Eigenkapitalquote des Konzerns hat sich von 25,59 % auf 23,41 % verschlechtert. Der absolute Wert ist von 119,0 Mio. € auf 110,2 Mio. € gesunken. Maßgeblich für die Eigenkapitalreduzierung ist die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Gesamtjahresfehlbetrages.

Die Sonderposten haben sich um rd. 2,3 Mio. € auf insgesamt 111,5 Mio. € erhöht. Diese Zugänge sind vorwiegend zurückzuführen auf die Fertigstellung von Vermögensgegenständen bei der Kernverwaltung, die mit fremden Mitteln (insbesondere Landeszuweisungen) finanziert wurden, die die jährliche Auflösung der Sonderposten überstiegen.

Die Rückstellungen haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 1,6 Mio. € erhöht. Die wesentlichen Bestandsveränderungen lagen hier in den bei der Kernverwaltung bestehenden Pensionsrückstellungen.

Die Konzern-Verbindlichkeiten sind ebenfalls um rd. 10,2 Mio. € angestiegen. Dies ist hauptsächlich begründet durch die

- Zunahme von Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (+1,2 Mio. €)
- Zunahme von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (+ 12,1 Mio. €)
- Abnahme von Sonstigen Verbindlichkeiten (-2,2 Mio. €)

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen ergibt sich im Vergleich zur Summenbilanz ebenfalls eine Verringerung des Gesamteigenkapitals um 47,6 Mio. €. Dies ist vorwiegend auf die analog im Rahmen der Kapitalkonsolidierung vorgenommenen Anpassungen zurückzuführen. Ferner wirkt sich das auf Grund der Aufwands- und Kapitalkonsolidierung angepasste Konzernergebnis auch auf die Höhe des Eigenkapitals aus.

Die Verbindlichkeiten haben sich darüber hinaus gegenüber der Summenbilanz um 58,2 Mio. € reduziert. Hintergrund ist auch hierfür vor allem die Konsolidierung konzerninterner Verbindlichkeiten des SBB gegenüber der Stadt aus Darlehen der Sparte Abwasser (s. Vermögensstruktur / Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen).

4 Ertragsgesamtlage

Für das Berichtsjahr ergibt sich die nachstehende Ergebnisstruktur:

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt- Ergebnis- rechnung 2014 EUR	Gesamt- Ergebnis- rechnung 2014 Anteil	Gesamt- Ergebnis- rechnung 2013 EUR	Abweichungen zum Vorjahr	
					EUR	Anteil
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.200.219	49,01%	45.821.594	378.625	0,83%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.696.705	19,83%	17.319.139	1.377.566	7,95%
3	+ Sonstige Transfererträge	348.413	0,37%	166.209	182.204	109,62%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.254.409	23,61%	21.205.471	1.048.938	4,95%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	666.165	0,71%	731.163	-64.998	-8,89%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.184.636	1,26%	1.553.155	-368.519	-23,73%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.788.317	5,08%	5.397.311	-608.994	-11,28%
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	129.140	0,14%	21.148	107.992	0,00%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0,00%	-5.300	5.300	-100,00%
10	= Ordentliche Gesamterträge	94.268.003	100%	92.209.891	2.058.113	2,23%
11	- Personalaufwendungen	25.005.645	25,33%	23.150.567	1.855.078	8,01%
12	- Versorgungsaufwendungen	998.623	1,01%	997.119	1.504	0,15%
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.999.021	21,27%	19.130.582	1.868.440	9,77%
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.116.005	11,26%	11.844.716	-728.711	-6,15%
15	- Transferaufwendungen	35.632.299	36,09%	33.787.075	1.845.223	5,46%
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.968.858	5,03%	5.057.340	-88.483	-1,75%
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	98.720.451	100%	93.967.399	4.753.051	5,06%
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.452.447		-1.757.509	-2.694.939	-153,34%
19	+ Finanzerträge	328.389		300.677	27.712	9,22%
20	- Finanzaufwendungen	6.920.909		7.076.993	-156.084	-2,21%
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.592.520		-6.776.316	183.796	2,71%
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-11.044.967		-8.533.825	-2.511.142	-29,43%
23	+ Außerordentliche Erträge	0		0	0	0,00%
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		0	0	0,00%
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0		0	0	0,00%
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-11.044.967		-8.533.825	-2.511.142	-29,43%
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-23.452		0	-23.452	100,00%

Die Konzernertragslage ist auch im Wirtschaftsjahr 2014 defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bornheim und der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 11,0 Mio. € ab. Damit liegt das Ergebnis mit 2,5 Mio. € über dem Fehlbetrag des Vorjahres.

Die Differenz zum Ausweis des Gesamtjahresergebnisses in der Gesamtbilanz ist darauf zurückzuführen, dass der Verlust der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in deren Einzelabschluss im Eigenkapital unmittelbar von den Kapitalanteilen der Gesellschafter abgeschrieben wurde.

Das ordentliche Gesamtergebnis weist weiterhin einen Fehlbetrag (-4,5 Mio. €) aus und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 Mio. € bzw. 153,3 % verschlechtert.

Die ordentlichen Gesamterträge sind im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Mio. € auf 94,3 Mio. € gestiegen.

Die wesentlichen Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

- Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+1,4 Mio. €)
insbesondere Verbesserung durch höhere projektorientierte Zuweisungen und Zuschüsse
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (+1,0 Mio. €)
auf Grund gleichermaßen höherer Umsatzerlöse des SBB und des Wasserwerks nach Konsolidierung bzw. öffentlich-rechtlicher Leistungsentgelte der Kernverwaltung
- Sonstige ordentliche Erträge (-0,6 Mio. €)
bedingt durch geringere Konzessionsabgaben und Rückstellungsaufösungen der Kernverwaltung

Dem gegenüber stehen jedoch um 4,8 Mio. € gestiegene Gesamtaufwendungen in Höhe von 98,7 Mio. €. Die Erhöhung liegt im Wesentlichen begründet in:

- Personalaufwendungen (+1,9 Mio. €)
vorwiegend auf Grund von Erhöhungen im Bereich der Vergütung sowie Pensionsrückstellung der tariflich Beschäftigten der Stadt
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+1,9 Mio. €)
insbesondere zurückzuführen auf Zuführungen zur Instandhaltungsrückstellung, Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Erstattungen an Gemeinden, Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen sowie die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude der Verwaltung
- Transferaufwendungen (+1,8 Mio. €)
maßgeblich bedingt durch höhere Aufwendungen der Kernverwaltung aufgrund erhöhter Fallzahlen insbesondere im Bereich der Jugendhilfe und für soziale Leistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt -6.592.520 €. Dieses wird maßgeblich bestimmt durch Zinsaufwendungen für bestehende Kreditverbindlichkeiten, die im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen sind.

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Im Vergleich zur Summen-Ergebnisrechnung sind nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen die ordentlichen Gesamterträge um 6,7 Mio. € und die ordentlichen Gesamtaufwendungen um 6,0 Mio. € gesunken. Die Ursache hierfür liegt begründet in der Konsolidierung der konzerninternen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wie Betriebsführungspauschale des Wasserwerks, Stadtpauschale und

Straßenentwässerungsanteil der Stadt bzw. entsprechender Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

5 Finanzgesamtlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wird auf die Gesamtkapitalflussrechnung verwiesen. Diese differenziert nach

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (-7,2 Mio. €)
Darstellung der wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit (-11,1 Mio. €)
Darstellung des Erwerbs und der Veräußerung von Anlagevermögen, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten sowie der Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (+21,2 Mio. €)
Darstellung der zahlungswirksamen Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken

Aus der Addition der einzelnen Cashflows, ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (liquide Mittel) in der Berichtsperiode.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit des Konzerns ist im Geschäftsjahr 2014 geringer als der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit. Aus diesem Grund nimmt der Bestand der Finanzmittel im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 Mio. € zu und beträgt zum Ende des Geschäftsjahres rd. 3,6 Mio. €.

Die Zahlungsfähigkeit im Konzern war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

6 Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation

Die Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und die Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung haben für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet.

Für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2014 ergeben sich folgende Werte:

Kennzahlenset NRW	2012	2013	2014
<u>Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation:</u>			
Aufwandsdeckungsgrad (ADG) $\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	98,4	98,1	95,5
Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1) $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	27,3	25,6	23,4
Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2) $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	49,8	48,4	46,4
Fehlbetragsquote (FBQ) $\frac{\text{negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allg. Rücklage}}$	6,3	6,7	9,1

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung dieser Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu den Bilanzposten Ausgleichs- und Allgemeine Rücklage gesetzt.

Im Zeitvergleich lassen sich hierzu folgende Aussagen treffen:

- Der Aufwandsdeckungsgrad ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückgängig und weist darauf hin, dass sich die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge verringert hat.
- Die Fehlbeträge wirken sich dementsprechend negativ auf das Eigenkapital aus. Sowohl die Eigenkapitalquote 1 als auch die Eigenkapitalquote 2 sinken weiter.
- Die Fehlbetragsquote in Höhe von 9,1 % in 2014 ist Ausdruck des hohen Fehlbetrages bei gleichzeitig sinkendem Eigenkapital.

7 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO ist im Gesamtlagebericht auch auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung einzugehen.

Auch das Wirtschaftsjahr 2014 war geprägt durch den Übergang der Betriebsführerschaft für das Wasserwerk sowie die Integration des Abwasserwerks in die Stadtbetrieb Bornheim AöR. Im Zusammenhang mit der Betriebsführerschaft des Wasserwerkes war eine zeitinvestive umfangreiche Beratung auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten notwendig. Die politische Diskussion ist noch nicht beendet und wird auch weiterhin nicht eingeplante Personalkapazitäten erfordern, die über das Betriebsführungsentgelt nicht entsprechend aufgestockt werden können.

Die Umsetzung des Betriebsüberganges erwies sich auch im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration als deutlich aufwändiger als zunächst angenommen. Detailanpassungen der Prozesse, beispielsweise im Forderungsmanagement, werden noch bis Ende des Jahres 2016 notwendig sein.

Dem Erfordernis ein eigenständiges Controlling zur Unterstützung der Investitionsentscheidungen des Vorstands aufzubauen, soll durch personelle Verstärkungen begegnet werden. Gleiches gilt für die erhöhten Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten durch die Änderung des Landeswassergesetzes.

Mit der Übernahme des Abwasserwerks und der Betriebsführung des Wasserwerks sind in erheblichem Umfang technische Anlagen in das Betriebsvermögen des SBB übergegangen. Das Auftreten eines technischen Störfalls im Wasserwerk zeigte, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der einen in künftigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

Darüber hinaus bestehen Preisänderungsrisiken, insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas und Treibstoffe).

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagementsystem durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wird das beim Betriebsführer SBB bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt. Der Aufbau eines entsprechenden Systems bei der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG soll mit der Versorgungsnetzübernahme im Jahr 2016 erfolgen.

Bei der Konzernmutter werden Risiken insbesondere gesehen

- in einem mittel- bis langfristig ansteigenden Zinsniveau
- in Überflutungen nach Starkregenereignissen
- in der Flüchtlingsversorgung
- in der Konjunktur-/Arbeitsmarktentwicklung
- in der Tarif- und Kostenentwicklung sowie
- im gesetzgeberischen Handeln.

Vor dem Hintergrund der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Kreditverbindlichkeiten sind Zinsänderungsrisiken von erheblicher Bedeutung für das Konzernergebnis. Vor allem der steigende Bestand an Liquiditätskrediten von derzeit 52 Mio. € birgt ein erhebliches Zinsrisiko. Wesentliches Risikoelement ist dabei die nicht kalkulierbare Entwick-

lung der Konditionen am Zinsmarkt. Eine Tilgung dieser Kredite ist auf Grund der aktuellen Gesamtfinanzlage derzeit nicht möglich.

Zum Schutz vor Überflutungen durch Hochwasserereignisse sind seitens der Stadt und des SBB geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen im Abwasserbereich sind über die Abwassergebühren durch den SBB zu finanzieren. Hier ist in den nächsten Jahren mit einem Finanzierungsaufwand von ca. 4,5 Millionen € zu rechnen. Diese den SBB betreffende Betrachtung ist auch für den Gesamtkonzern Stadt Bornheim relevant.

Durch die hohe Zahl der Flüchtlinge werden Mehraufwendungen notwendig werden. Die Kostenentwicklung für Unterkunft und Versorgung, speziell für die medizinische Versorgung, bleibt ein nicht zu kalkulierendes Risiko. Darüber hinaus ist die Frage der Unterbringung zu klären; zusätzliche Unterkünfte werden angemietet bzw. neu errichtet werden müssen. Der hieraus evtl. resultierende Investitionsbedarf ist noch nicht abschließend zu beurteilen.

Von ganz entscheidender Bedeutung werden die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Konjunkturverlauf sein. Beides bestimmt in hohem Maße die Entwicklung des Steuerertragsaufkommens im Konzern. Ein besonderes Risiko besteht daher in einem nicht ausreichenden künftigen Wirtschaftswachstum. Die wirtschaftliche Entwicklung ist intensiv zu beobachten, um frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Tarif- und Kostenentwicklung wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes NRW eher moderat angenommen. Liegt die tatsächliche Entwicklung über diesen Vorgaben so wirkt sich dies unmittelbar negativ auf das Konzernergebnis aus.

Gesetzgeberisches Handeln stellt vor allem dann ein Risiko dar, wenn der Konnexitätsgrundsatz nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Soweit erkennbar, wurden die bestehenden Risiken bereits durch die Bildung entsprechender Rückstellungen berücksichtigt.

Chancen werden insbesondere gesehen in einer angemessenen Investitionstätigkeit, die den Erhalt des Konzernvermögens und die Wasserversorgungs- sowie die Abwasserentsorgungssicherheit gewährleistet.

Die Integration des Abwasserwerks in den SBB und die Übernahme der Betriebsführung des Wasserwerks ermöglichen konzerninterne Synergieeffekte. Zudem ermöglicht die Beteiligung an den Netzgesellschaften für Strom im Jahr 2014 und Gas im Jahr 2015 den Eigentumserwerb an den beiden Netzen unter sehr günstigen Zinskonditionen und darüber hinaus zukünftig einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Der Bundestag hat im Dezember 2014 das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung verabschiedet. Die Entlastung erfolgt zu gleichen Teilen über die Kosten der Unterkunft sowie über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Ferner beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen einer Investitionsoffensive Mittel für die kommunale Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Inwieweit darüber hinaus kommunale Entlastungen über ein bereits seit geraumer Zeit

diskutiertes Bundesteilhabegesetz entstehen könnten, bleibt abzuwarten.

8 Prognose- und Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf die Gesamtertrags-, finanz- oder -vermögenslage Einfluss hatten.

Die Schuldenbremse bei Bund und Land führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Länder versuchen werden, den enormen Konsolidierungsdruck zumindest teilweise an die kommunale Ebene weiterzugeben. Es ist zu befürchten, dass Aufgabenverlagerungen auf die Städte erfolgen, die zu neuen Belastungen führen.

Das Konzernergebnis ist in hohem Maße abhängig von den Konsolidierungserfolgen im städtischen Haushalt. Damit wird ein strategischer Haushaltskonsolidierungsprozess von zentraler Bedeutung in den künftigen Jahren sein. Im Rahmen eines solchen Prozesses sind die Konzernmutter und ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche einzu beziehen.

9 Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO

9.1 Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1.1 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler

1.1.1 ausgeübter Beruf

Bürgermeister der Stadt Bornheim

1.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- Kommunalbeirat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE)

1.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Mitglied des Aufsichtsrates der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Mitglied des Aufsichtsrates der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Erster Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
- Verbandsvorsteher bzw. stellv. Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Dickopsbach
- Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge

1.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG
- Aufsichtsrat der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Delegiertenversammlung des Ertverbandes
- Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln
- Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim
- Regionalbeirat GVV Kommunalversicherungen

1.2 Erster Beigeordneter Herr Manfred Schier

1.2.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim

1.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

1.3 Beigeordneter Herr Markus Schnapka

1.3.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

○

1.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

1.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)
- Stellvertretendes Mitglied im Präsidium des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitglied in der Regionalkonferenz des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
- Mitgliederversammlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Mitglied im Fachausschuss Jugend, Soziales des AWO Bundesverband e.V.
- Stellvertretendes, stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenzen

1.4 Kämmerer Herr Ralf Cugaly

1.4.1 ausgeübter Beruf

Stadtverwaltungsdirektor

1.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Geschäftsführer der StromNetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der GasNetz Bornheim GmbH & Co. KG

1.4.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- keine

1.5 Fachbereichsleiter Herr Gerhard-Josef Brühl

1.5.1 ausgeübter Beruf

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

1.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Stellvertretendes Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

1.5.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Stellvertretendes Mitglied Verbandsversammlung civitec
- Vorstandsmitglied des Rhein-Voreifel-Unternehmensnetzwerk e.V.

1.6 Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes: Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank

1.6.1 ausgeübter Beruf
Stadtamtsrätin

1.6.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.6.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

9.2 Angaben zu den Ratsmitgliedern

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Aharchi, Loubna	Studentin		
Bandel, Helga	Rentnerin		
Borodichin, Jewgenia	Steuerberaterin		
Breuer, Paul	Rentner	- Verwaltungsrat AÖR	
Feldenkirchen, Else	Hausfrau		
Feldenkirchen, Hans Gerd	Rentner		
Freynick, Jörn	selbst. Vertriebsmitarbeiter	- Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln, Stiftungsrat Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder unsere Zukunft"
Gesell, Andrea	Project Managerin	- stv. Verwaltungsrat AÖR, - stv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Günter, Jann	Student		
Hant, Wilfried	nicht berufstätig	- Aufsichtsrat Stromnetz Bornheim GmbH, - Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Hayer, Sebastian	Produktmanager Administrator		
Heller, Petra	Geschäftsführerin	- Aufsichtsrat Stromnetz GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Gasnetz GmbH & Co. KG, - stv. Mitglied Verwaltungsrat AÖR	-Verein sozialer Arbeitskreis der CDU Frauen Union Bornheim e.V. -Städte- und Gemeindebund
Heßling, Günther			
Hochgart, Markus	IT-Support / Student		Delegiertenversammlung Erftverband
Jaritz, Karin	Hausfrau		Stiftungsrat Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder unsere Zukunft"
Kabon, Matthias	Angestellter		
Keils, Ewald	Finanzbeamter, Steueramtsinspektor	- stv. Mitglied AÖR Verwaltungsrat SBB, - Aufsichtsratsmitglied der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Kleinekathöfer, Ute	Übersetzerin	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Aufsichtsratsmitglied der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes	
Koch, Christian	Journalist		
Koch, Maria Charlotte	Projektfeldmanagerin T-System MMS	- Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim; - stv. Mitglied Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH Co. KG	
Kretschmer, Gabriele	Buchhalterin		Verwaltungsrat St. Josef Seniorenheim Roisdorf
Krüger, Frank W.	Familietherapeut und Dipl. Sozialarbeiter; Leiter des Fachbereichs Familien- und Erziehungsberatung für Wesseling und Brühl (Stadt Wesseling)	- stv. Verwaltungsrat AÖR	
Krüger, Ute	Verbraucherzentrale NRW Angestellte		
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Wissenschaftler	- Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Vertreter Mitgliederversammlung NRW-Städte- und Gemeindebund (NWStGB), - Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, - Aufsichtsrat Forschungszentrum Jülich	Regionalbeirat Bornheim/Alfter der KSK Köln

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Lehmann, Michael	Diplom-Jurist und Mediator		
Lamprichs, Holger	Kommunikationselektroniker	- stv. Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Verbandsversammlung Wasserverband Südliches Vorgebirge	
Marx, Bernd	Diplom Finanzwirt	- Verwaltungsrat AÖR	Delegiertenversammlung Ertverband
Montenarh, Stefan	selbst. Gewerbetreibender Elektromeister	- Verwaltungsrat AÖR	Delegiertenversammlung Ertverband
Müller, Heinz	Bereichsleiter Gebäudetechnik	- Verwaltungsrat AÖR (Stv.), - Verbandsversammlung WBV (Stv.), - Gesellschafterversammlung "Strom" (Stv.)	
Müller, Marc	Praktikant	- stv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Oster, Thomas	Student	- Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH Co. KG	
Prinz, Rüdiger	Offizier	- Vertreter in der Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	
Quadt-Herte, Manfred	Lehrer		
Roitzheim, Frank	Elternzeit		
Schmitz, Heinz-Joachim	Industriekaufmann	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Schulz, Heinz-Peter	Gas-Wasser-Installateur		
Schwarz, Wolfgang	Anlagenmechaniker	- Verwaltungsrat AÖR	
Söllheim, Michael	Sparkassenbetriebswirt	- Aufsichtsrat der RSAG, - stv. Verwaltungsratsmitglied Sparkasse KölnBonn RSAG, - AÖR Mitglied REK Rheinische Entsorgungskooperation, - Mitglied BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn Rhein Sieg, - Mitglied Gesellschafterversammlung Radio Bonn Rhein Sieg, - Mitglied Gesellschafterversammlung	
Stadler, Harald	nicht berufstätig	- Gesellschafter Stromnetz GmbH&Co. KG, - Stv. Verwaltungsrat AÖR, - Stv. Gesellschafterversammlung, - Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Delegiertenversammlung Ertverband
Strauff, Bernhard	Steueramtsinspektor i.R.	- Verwaltungsrat AÖR	Kassierer CDU- Ortsverband Roisdorf
Stüsser, Peter	Schriftsetzer		
Tourné, Dr. Peter	Diplom-Sozialpädagoge		
Velten, Konrad	Spark.-Betriebswirt i.R.		HEIMSTATT e.V Bonn Verein für Jugendsozialarbeit
Voigt, Philipp	Student		
Wehrend, Lutz	Offizier	- Wasserverband Dickopsbach	
Weiler, Jürgen	Beratender Ingenieur		
Wirtz, Hans Dieter	Beamter, Referent Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten	- Verwaltungsrat AÖR, - Aufsichtsrat Regionalgas Euskirchen GmbH	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln (bis 01.07.2014)
Züge, Rainer	Rhein Energie AG, Controller	- Verwaltungsrat AÖR	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen bestanden nicht.

Aufgrund der Kommunalwahl im Jahr 2014 sind folgende Ratsmitglieder ausgeschieden.

Name, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Deussen-Dopstadt, Gabi	freiberufliche Tätigkeit als Dozentin	- Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, - Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung - Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V., Vertreterversammlung	Beirat Stiftung "Für uns Pänz" KSK Köln
Donix, Michael	Angestellter des öffentl. Dienstes		Verbandsversammlung "Civitec"
Dopstadt, Julian	Student		Delegiertenversammlung Ertverband
Gruneberg, Julia	Landesinspektorin		
Hönig, Heinrich	Rentner		Vorsitzender Partnerschaftsverein
Klein, Stefan (ab 01.11.2013)	Pensionär		
Kuhl, Sebastian	kaufmännischer Leiter Stadtwerke Brühl	- Verwaltungsrat AÖR, - Gesellschafterversammlung WFG Bornheim	
Kuhnert, Uwe	Personalsachbearbeiter/ Ausbilder		Verbandsversammlung Wasserverband Dickopsbach
Nipps, Ursula	Kauffrau		
Pacyna, Michael Dr.	Realschulschullehrer, Lehrbeauftragter an der Universität Köln	- Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - Gesellschafterversammlung Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	
Paschmanns, Dieter	Beamter		Verbandsversammlung "Civitec"
Paulsen, Michael	Hauptmann a.D.		Delegiertenversammlung Ertverband
Rech, Franz Wilhelm	Selbstständiger	- Volksbank Bonn Rhein-Sieg	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Schausten, Manfred	administratives Management, Verkehrsstation, Beamter		
Siebert, Hans-Martin	Pensionär		
Urfey, Josef	Rentner		
van den Berg, Peter	Rentner		
Wingenbach, Matthias	Angestellter in der Systemtechnik		Verbandsversammlung "Civitec"

Betriebsausschuss	23.11.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	888/2016-SBB
Stand	19.10.2016

Betreff Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 wie im Beschlussentwurf Rat dargestellt, festzusetzen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:

**Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR****Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2017**

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.421.095 €
	mit Erträgen von	5.821.095 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	6.806.800 €
	mit Einnahmen von	1.663.900 €
	festgestellt.	
II.	Kreditaufnahmen sind für 2017 nicht veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von	
	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den

.....
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Sachverhalt

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Erfahrungswerten aus den Jahren 2013 bis 2016 unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklungen.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf basieren auf den aktuellen Gebührensätzen vom 01.04.2015 zuzüglich einer Anpassung der Grundgebühr je Zähler zum 01.01.2016.

In 2017 wird mit einer unveränderten Wasserverkaufsmenge analog dem Planansatz 2016 gerechnet. Bei der Kalkulation wird von einer dem Vorjahresplan entsprechenden Anzahl von Neuanschlüssen ausgegangen.

Die Wasserbezugskosten wurden bei nahezu gleichbleibender Bezugsmenge und Bezugspreisen entsprechend dem Ergebnis aus 2015 in vergleichbarer Höhe kalkuliert.

Die Bezugspreisprognosen im Einzelnen:

- Wasserbeschaffungsverband (WBV)	29,00 Cent/m ³	(75,0 %)
- Wahnachtalsperrenverband (WTV)	64,90 Cent/m ³	(24,7 %)
- Stadtwerke Brühl	105,00 Cent/m ³	(0,3 %)

Die Unterhaltungsaufwendungen für Leitungsnetze und Anlagen werden mit 281,5 T€ geplant und liegen damit um 10,5 T€ unter dem Planansatz 2016 (292,0 T€).

Im Jahr 2017 stehen 2.500 Zählerturnuswechsel (Wasserzähler) an (i. Vj. 1.800 Stück). Die Kosten für den Kauf der Wasserzähler sind mit 40,0 T€ eingeplant.

Das Betriebsführungsentgelt wurde entsprechend der aktuellen Zählermenge berechnet. Der Erstattungsbetrag je Wasserzähler wurde an die Lohnentwicklung angepasst. Die Erhöhung beträgt seit 01.01.2013 bis heute 9,2 %. Für 2017 werden Kosten i. H. v. 561,7 T€ kalkuliert (i. Vj. 511,4 T€). Dieser Aufwand des Wasserwerkes stellt gleichzeitig Erlöse der Betriebsführerin SBB dar.

Die Vergütung für die Betriebsführung durch den SBB wird bei den bezogenen Leistungen mit 540,0 T€ eingeplant. Der SBB kalkuliert den Erlös in gleicher Höhe in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresüberschuss von 400,0 T€.

Der Bauplan sieht Investitionen in Höhe von 5.455,5 T€ vor. Der Vermögensplan weist einen Außenfinanzierungsbedarf in Höhe von 6.806,8 T€ aus. Im Wirtschaftsjahr 2017 soll auf die Aufnahme von Darlehen verzichtet werden. Es ist geplant, das für die in 2017 getätigten Investitionen benötigte Außenfinanzierung im Januar 2018 abzuschließen. Im laufenden Geschäftsjahr soll auf den Kassenbestand und Kassenkredite zurückgegriffen werden. Nähere Einzelheiten sind dem folgenden Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2017
2. Erfolgsplan Übersicht
3. Erfolgsplan Erläuterungen
4. Finanzplan
5. Kalkulation
6. Übersicht Investitionen
7. Vermögensplan
8. Fünfjahresplan Investitionen

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2017

1. Grundlagen

Die Finanzwirtschaft des Wasserwerkes der Stadt Bornheim basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die Abschreibungen für 2017 sind entsprechend den bisherigen Abschreibungen sowie den kalkulierten Zugängen berechnet worden.

Im Wirtschaftsplan 2017 wird mit gleichbleibenden Wasserbezugsverhältnissen kalkuliert.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden letztendlich die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung genutzt. Hierneben gibt es für die Abrechnung der Verbrauchs- und Grundgebühren des Wasserverkaufs das Programm LIMA, welches über eine Schnittstelle die Daten an SAP übergibt.

Der Rat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf basieren auf den aktuellen Gebührensätzen; bei den Verbrauchsgebühren mit Stand vom 01.04.2015 bzw. bei den Grundgebühren je Zähler vom 01.01.2016.

Es wird mit einem Jahresüberschuss von 400.000,00 € gerechnet.

2. Kredite und Verbindlichkeiten

Das Wasserwerk wird auch im Jahr 2017 alle Ersatz-Investitionen aus den kapitalisierten Abschreibungsbeträgen finanzieren. Neue Investitionen werden durch Kreditaufnahme finanziert. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ist geplant Neuinvestitionen im Laufe des Jahres 2017 aus dem Kassenbestand und mittels Kassenkrediten zu finanzieren. Erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres soll die Höhe der Neuinvestitionen festgestellt und im Wirtschaftsjahr 2018 ein bedarfsentsprechendes Darlehen aufgenommen werden.

Der bisherige Geschäftsverlauf erfordert außer den im Vermögensplan dargestellten Rücklagen keine weiteren Sonder-Rücklagen.

3. Darstellung der Plan-GuV:

Wasserwerk der Stadt Bornheim

- Vergleich Plan 2017 / Plan 2016 in EURO -

	Plan 2017 in €	Plan 2016 in €	Mehr / Weniger	
			in €	in %
** Umsatzerlöse	-5.799.947	-5.812.755	-12.808	-0,22%
* Bestandsveränderung	0	0	0	0,00%
* Andere aktivierte Eigenleistungen	-21.148	-21.148	0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	0	-12.000	-12.000	-100,00%
*** Σ Erlöse und Erträge	-5.821.095	-5.845.903	-24.808	-0,42%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.098.320	1.110.509	-12.189	-1,10%
* bezogene Leistungen	826.500	837.000	-10.500	-1,25%
** Σ Materialaufwand:	1.924.820	1.947.509	-22.689	-1,17%
* Löhne und Gehälter			0	0,00%
* soziale Abgaben / Altersversorgung			0	0,00%
** Σ Personalaufwand:			0	0,00%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.133.853	1.142.908	-9.055	-0,79%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Σ Abschreibungen:	1.133.853	1.142.908	-9.055	-0,79%
* Sonstige betriebl. Aufwendungen	1.451.693	1.391.916	59.777	4,29%
- davon:			0	0,00%
- Konzessionsabgabe 2017	565.000	570.000	-5.000	-0,88%
- Konzessionsabgabe Nachholung	100.000	100.000	0	0,00%
*** Betriebsaufwand	4.510.366	4.482.333	28.033	0,63%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	686.720	773.646	-86.926	-11,24%
**** Ergeb.aus gew. Geschäftstätigkeit	-624.009	-589.924	-34.085	5,78%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis			0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	222.509	229.861	-7.352	-3,20%
* sonstige Steuern	1.500	1.100	400	-36,36%
***** Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	-400.000	-358.963	-41.037	11,43%
***** ERGEBNIS	-400.000	-358.963	-41.037	11,43%

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Erfolgsplan

Positionen	IST	PLAN	PLAN
	2015	2016	2017
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	-5.305.532	-5.812.755	-5.799.947
2. andere aktivierte Eigenleistungen	-14.864	-21.148	-21.148
3. sonstige betriebliche Erträge	-18.210	-12.000	0
4. RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.291.878	1.110.509	1.098.320
5. Bezogene Leistungen	721.083	837.000	826.500
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.106.745	1.142.908	1.133.853
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	978.502	1.391.916	1.451.693
8. Betriebsergebnis	-1.240.397	-1.363.570	-1.310.729
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	689.949	773.646	686.720
10. Finanzergebnis	689.949	773.646	686.720
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-550.449	-589.924	-624.009
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	200.177	229.861	222.509
13. Sonstige Steuern	1.234	1.100	1.500
14. Jahresüberschuss	-349.038	-358.963	-400.000

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr 2017

Vorbemerkungen

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Erfahrungswerten der Jahresberichte 2013 bis 2016 sowie den Berichtswerten der Vorjahre unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklung.

	Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
1. Umsatzerlöse				
1.1 Grundgebühren (inkl. Standrohre)	43 29 14 43 29 16 43 29 21	-1.762.003,29	-2.151.190,00	-2.156.190,00
1.2 Verbrauchsgebühren (inkl. Standrohre)	43 29 15 43 29 17 43 29 22	-3.293.955,49	-3.438.960,00	-3.438.960,00
1.3 Auflösung Zuschüsse	43 72 00 43 72 10 43 73 10	-237.966,98	-217.255,00	-199.447,00
1.4 Erlöse aus Nebengeschäften	44 17 00	-11.605,79	-5.350,00	-5.350,00
1.5 Aktivierte Eigenleistungen	44 17 14	-14.863,92	-21.148,00	-21.148,00
		-5.320.395,47	-5.833.903,00	-5.821.095,00

1.1 Erläuterungen zu den Grundgebühren

Zähleranzahl	Stück	€
IST 2015	13.295	-1.762.003,29
PLAN 2016	13.484	-2.151.190,00
PLAN 2017	13.484	-2.151.190,00

Die Grundgebühren betragen seit 01.01.2016 wie folgt:		
	Qn	€/Monat
Zählergröße	2,5	12,60
Zählergröße	6	33,03
Zählergröße	10	56,27
Zählergröße	15	108,87
Zählergröße	40	161,48
Zählergröße	> 40	215,30

1.2 Erläuterungen zu den Verbrauchsgebühren:

		m ³	€/m ³	€
Wasserverkauf				
	IST 2015	2.113.917	ab 01.04.2015 -1,61	-3.293.955
	PLAN 2016	2.136.000	-1,61	-3.438.960
	PLAN 2017	2.136.000	-1,61	-3.438.960

Aufgrund der Jahresergebnisse 2013 bis 2015 wird für 2017 grundsätzlich mit einer gleichbleibenden Wasserverkaufsmenge gegenüber dem Planansatz 2016 gerechnet.

Der Wasserverkauf wird unter Berücksichtigung eines Eigenverbrauchs von 40.000 m³ und eines Wasserverlustes von 5 % ermittelt.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühren enthält die Gebührenerhöhung vom 01.04.2015 und beträgt:

	bis 31.03.2015	ab 01.04.2015
Tarifikunden	1,45 €/m ³	1,61 €/m ³
Hallenbad der Stadt Bornheim	1,30 €/m ³	1,30 €/m ³
Beregnungswasser	0,90 €/m ³	0,90 €/m ³

- 1.3** Die aufgelösten Zuschüsse enthalten Baukostenzuschüsse und Hausanschlussbeiträge, die bis 2002 als empfangene Ertragszuschüsse mit 5 % p.a. und ab 2003 als Investitionszuschüsse mit 2,5 % p.a. aufgelöst werden. Für 2017 wird bei den Investitionszuschüssen mit einem Zugang in Höhe von 130 T€ kalkuliert.

- 1.4** Bei den Erlösen aus Nebengeschäften handelt es sich im Wesentlichen um Reparaturkostenerstattungen.

- 1.5** Der Planwert für die aktivierten Eigenleistungen enthält Materialgemeinkosten, aktivierte Eigenleistungen, Personalgemeinkosten sowie Regiekosten auf Fremdrechnungen.

2. sonstige betriebliche Erträge		IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
Erträge aus weiterber. Maßnahm. (Hausanschlüsse)	44 17 01	-783,54	-12.000,00	0,00
Andere sonstige betriebliche Erträge		-17.426,30	0,00	0,00
		-18.209,84	-12.000,00	0,00

	Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
3.	Materialaufwand			
3.1	Strombezug	52 21 00	192.008,45	205.897,00
3.2	Gasbezug	52 22 00	3.440,38	4.000,00
3.3	Wasserbezug	52 39 01	914.825,07	841.810,00
		52 39 02-		
3.4	Wasserzähler	52 39 04	50.373,74	39.000,00
3.5	Verbrauchsmaterial	54 31 10	131.230,81	19.802,00
			1.291.878,45	1.110.509,00
				1.098.320,00

3.1 Erläuterungen zum Strombezug

Wasserwerk Eichenkamp		kWh	Cent/kWh	€
	IST 2015	827.247	17,63	145.833,30
	PLAN 2016	850.000	18,57	157.811,00
	PLAN 2017	850.000	14,77	125.545,00

Hochbehälter Botzdorf		kWh	Cent/kWh	€
	IST 2015	53.583	20,37	10.912,81
	PLAN 2016	54.000	16,95	10.026,00
	PLAN 2017	54.000	14,77	7.976,00

Hochbehälter Merten I		kWh	Cent/kWh	€
(Friedensweg)	IST 2015	3.257	22,24	1.184,23
	PLAN 2016	5.000	18,57	928,00
	PLAN 2017	5.000	14,77	739,00

Hochbehälter Merten II		kWh	Cent/kWh	€
(Rüttersweg)	IST 2015	178.796	18,20	32.544,66
	PLAN 2016	200.000	18,57	37.132,00
	PLAN 2017	186.000	14,77	27.472,00

Summen:	IST 2015	1.062.883	17,92	190.475,00
	PLAN 2016	1.109.000	18,57	205.897,00
	PLAN 2017	1.095.000	14,77	161.732,00

Der Strombezug erfolgt aufgrund Preisanpassung in 09/2016 zum kalkulierten Preis von 14,77 Cent/kWh.

3.2 Der Gasbezug ist für die Heizanlage des Wasserwerkes Eichenkamp.

3.3 Erläuterungen zum Wasserbezug

Wasserbeschaffungsverband WBV				m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 75,0 %)						
	IST	2015		1.787.516,00	29,00	518.379,64
		PLAN	2016	1.701.000,00	28,00	476.280,00
		PLAN	2017	1.717.000,00	29,00	497.930,00

Wahnachtalsperrenverband WTV				m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 24,7 %)						
	IST	2015		589.710,00	66,14	390.027,60
		PLAN	2016	555.940,00	64,90	360.805,00
		PLAN	2017	565.421,00	64,90	366.958,00

Stadtwerke Brühl				m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 0,3 %)						
	IST	2015		6.109,00	105,00	6.414,45
		PLAN	2016	4.500,00	105,00	4.725,00
		PLAN	2017	6.000,00	105,00	6.300,00

Wasserbezug	2.288.421,00	0,38	871.188,00
Wasserverkauf	-2.136.000,00	1,61	-3.438.960,00
Eigenverbrauch	-40.000,00	0,38	-15.228,00
Wasserverlust iHv 5 %	-112.421,00	0,38	-42.798,00
	0,00		-2.625.798,00

3.4 Wasserzähler

In 2017 sind turnusmäßig insgesamt 2.500 Zähler zu tauschen.

3.5 Verbrauchsmaterial

Zu Verbrauchsmaterial zählt u. a. Material für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen und Reparaturen.

		Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
4. Bezogene Leistungen			€	€	€
4.1 Vergütung an Betriebsführung	52 99 22		455.029,93	540.000,00	540.000,00
4.2 Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturmaßnahmen	52 99 07		6.461,15	5.000,00	5.000,00
4.3 Unterhaltungsaufwendungen	52 99 00 - 61 (ohne 52 99 07)		259.591,87	292.000,00	281.500,00
			721.082,95	837.000,00	826.500,00

4.1 Entsprechend dem Betriebsführungsvertrag ist vom Wasserwerk der Stadt Bornheim an die Betriebsführerin SBB eine Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung beinhaltet im Wesentlichen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter des Wasserwerkes sowie die Gemeinkosten für den Materialaufwand, den Personalaufwand sowie die Fremd- und Ingenieurleistungen.

4.2 Erläuterungen zu den Aufwendungen für Reparaturmaßnahmen:
Die geplanten Aufwendungen korrespondieren mit dem Erlös unter Ziffer 1.4.

4.3 Erläuterungen zu den	Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
Unterhaltungsaufwendungen: sonst. Sach- und Dienstleist.		€	€	€
	52 99 00	14.376,37	1.000,00	1.000,00
Wassergewinnungsanlagen	52 99 29 - 52 99 34	16.246,39	32.000,00	31.000,00
Wasserverlustbekämpfung	52 99 35	54,09	10.000,00	10.000,00
Wasserqualität	52 99 36	6.774,75	10.000,00	10.000,00
Rohrnetzinstandhaltung	52 99 37 - 52 99 43	34.867,95	71.000,00	56.000,00
Fernwirkanlagen	52 99 44	8.932,86	10.000,00	5.500,00
Wassermesser- und Druck- minderschächte	52 99 45	5.034,37	15.000,00	15.000,00
Unterhaltung/Ablesung Wassermesser- und Druck- minderschächte für Kunden	52 99 46	1.135,82	5.000,00	5.000,00
Druckanpassungsanlagen	52 99 47 - 52 99 49	3.062,90	7.000,00	7.000,00
Speicheranlagen	52 99 51	3.050,90	5.000,00	5.000,00
Hausanschlussinstandhaltung	52 99 52 - 52 99 54	88.177,80	61.000,00	51.000,00
Wasserzählerwechsel und -reparaturen	52 99 55 - 52 99 58	53.000,87	40.000,00	60.000,00
Entstördienst	52 99 61	24.876,80	25.000,00	25.000,00
		259.591,87	292.000,00	281.500,00

5.	Abschreibungen auf immaterielle	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
	Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
		1.106.744,69	1.142.908,00	1.133.853,00

Der Bauplan sieht für das Jahr 2017 Investitionen in Höhe von 5.455.500 € vor.

6.	Sonstige betriebliche	Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
	Aufwendungen		€	€	€
6.0	Treibstoffe für Fahrzeuge	52 26 00	3.184,10	3.500,00	3.500,00
6.1	Unterhaltung Fahrzeuge	52 34 00	3.398,09	1.200,00	4.000,00
6.2	Unterhaltung Datenverarbeitungs-einrichtungen	52 36 10	34.986,42	38.000,00	35.000,00
6.3	Verwaltungskostenbeitrag Stadt Bornheim	52 53 00	24.900,00	24.900,00	26.290,00
6.4	Aus- und Fortbildung inkl. Reisekosten	52 12 00 - 52 13 00	580,00	0,00	0,00
6.5	Kosten der Betriebsführung	52 99 01	511.365,69	511.366,00	561.653,00
6.6	Umlage Erftverband	52 99 02	9.444,00	9.500,00	10.000,00
6.7	Dienst- und Schutzkleidung	54 16 00	4.789,25	4.500,00	4.500,00
6.8	Gebühren und Beiträge	54 23 00 54 43 00	1.122,86	2.700,00	2.700,00
6.9	Konzessionsabgabe	54 25 00	144.188,00	570.000,00	565.000,00
6.9.1	Konzessionsabgabe Nachholung Vorjahre	54 25 00	0,00	100.000,00	100.000,00
6.10	Prüfungs- und Beratungskosten	54 27 00	44.010,90	45.000,00	45.000,00
6.11	Versicherungsbeiträge	54 41 00 - 54 42 00	54.355,87	54.500,00	61.500,00
6.12	Verluste aus Anlagenabgängen	54 45 00	0,00	0,00	0,00
6.13	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	54 48 00	103.149,23	2.500,00	2.500,00
6.14	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	54 48 10	-300,00	2.500,00	2.500,00
6.15	Betriebskosten	54 31 00 - 54 39 01	29.206,28	21.750,00	27.550,00
6.16	Sonstige Aufwendungen		10.121,44	0,00	0,00
			978.502,13	1.391.916,00	1.451.693,00

6.0 In 2017 sind 9 Fahrzeuge im Außendienstesatz.

6.2 Zu den Datenverarbeitungseinrichtungen zählen folgende Programme:
Verbrauchsabrechnungsprogramm LIMA, Greengate und Mobidat.

6.3 Der Verwaltungskostenbeitrag, welcher an die Stadt Bornheim zu zahlen ist, wurde entsprechend der Vorgabe der Stadt Bornheim eingeplant.

- 6.4 Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der im SBB für das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigten MitarbeiterInnen werden im SBB, Sparte Betriebsführung Wasserwerk, geplant.
- 6.5 Die Kosten für die Betriebsführung wurden entsprechend dem Betriebsführungsvertrag kalkuliert.
- 6.9 Die Planung der Konzessionsabgabe beinhaltet den Planwert für das Jahr 2017 zuzüglich der Nachholung der gekürzten Konzessionsabgabe für das Wirtschaftsjahr 2013.
- 6.10 Prüfungs- und Beratungskosten sind für folgende Aufgaben kalkuliert:
Prüfung und Beratung zum Jahresabschluss, anwaltliche Beratung in Rechtsstreitigkeiten.
- 6.11 Der Beitrag der Haftpflichtversicherung für die gesamte Wasserversorgung beträgt für 2017 43.000,00 EUR.

		IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
7.	Betriebsergebnis	-1.240.397,09	-1.363.570,00	-1.310.729,00

	Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
	Zinserträge	46 15 00		
		-573,00	0,00	0,00
		-573,00	0,00	0,00

	Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
	Zinsaufwand aus Darlehen	55 18 00		
		690.521,59	773.646,00	686.720,00

		IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
	Finanzergebnis	689.948,59	773.646,00	686.720,00
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-550.448,50	-589.924,00	-624.009,00

	Sachkonto	IST 2015	PLAN 2016	PLAN 2017
		€	€	€
11.	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
11.1	Gewerbesteuer 54 75 00	114.055,00	136.476,00	123.728,00
11.2	Körperschaftsteuer 54 82 00	86.122,00	93.385,00	98.781,00
		200.177,00	229.861,00	222.509,00
12.	Sonstige Steuern			
	Kraftfahrzeugsteuer 54 72 00	1.234,00	1.100,00	1.500,00
13.	Jahresüberschuss	-349.037,50	-358.963,00	-400.000,00
14.	Bilanzgewinn	-349.037,50	-358.963,00	-400.000,00

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Finanzplan

Positionen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Investitionen	3.385	5.456	2.738	2.540	2.296	2.011
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	802	837	905	955	1.001	1.044
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	217	199	175	150	127	98
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	350	350	400	400	400	400
Mittelbedarf	4.754	6.842	4.218	4.044	3.824	3.553
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.143	1.134	1.204	1.184	1.160	1.133
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	130	130	130	130	130	130
8. Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
9. Einstellung in die Rücklage	0	0	0	0	0	0
10. Bilanzgewinn	359	400	400	400	400	400
Innenfinanzierung	1.632	1.664	1.734	1.714	1.690	1.663
11. Aufnahme Fremdmittel	3.122	5.178	2.484	2.330	2.134	1.890
Außenfinanzierung	3.122	5.178	2.484	2.330	2.134	1.890
Mittelherkunft	4.754	6.842	4.218	4.044	3.824	3.553
Über-/Unterdeckung	0	0	0	0	0	0

Kalkulation 2017 (Erfogsplan)

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 17.10.2016

		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Sachkonto		PLAN 2017	PLAN 2016	IST 2015
Umsatzerlöse:				
432914	Grundgebühren (13.484 Wasserzähler)	-2.151.190	-2.151.190	-1.762.003,29
432915	Verbrauchsgebühren (Wasserverkauf)	-3.433.960	-3.438.960	-3.293.955,49
432916	Grundgebühren Standrohr	-5.000		-4.174,53
432917	Verbrauchsgebühren Standrohr	-5.000		-4.806,92
437200	Auflösung Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlussbeiträge)	-199.447	-217.255	-237.966,98
441700	Erlöse aus Nebengeschäften (Reparaturkostenerstattungen)	-5.350	-5.350	-11.605,79
441714	andere aktivierte Eigenleistungen WHA	-21.148	-21.148	-14.863,92
Σ	Umsatzerlöse	-5.821.095	-5.833.903	-5.329.376,92
sonstige betriebliche Erträge:				
441701	Erträge aus weiterberechneten Maßnahmen (Hausanschlüsse)		-12.000	-783,54
441800	Andere sonstige betriebliche Erträge			-5.472,79
452210	Säumniszuschläge			-266,50
452220	Mahngebühren			-184,00
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös			-2.890,29
458300	Auflösung oder Herabsetzung Rückstellung			-8.426,65
459800	Periodenfremde sonstige ordentliche Erträge			-186,07
Σ	sonstige betriebliche Erträge		-12.000	-18.209,84
ΣΣ	Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	-5.821.095	-5.845.903	-5.347.586,76
Materialaufwand:				
522100	Strom	161.732	205.897	192.008,45
522200	Gas (inkl. Miettank)	4.000	4.000	3.440,38
523901	Wasserbezug	871.188	841.810	914.825,07
523902	Wasserzähler Qn 2,5	40.000	35.000	46.336,90
523903	Wasserzähler Qn 6	1.000	3.000	1.356,55
523904	Wasserzähler Qn 10 + Qn 40 + Qn 80	400	1.000	2.680,29
543110	Verbrauchsmaterial	20.000	19.802	131.230,81
Σ	RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.098.320	1.110.509	1.291.878,45
529900	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	1.000	1.000	14.376,37
529907	Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturen	5.000	5.000	6.461,15
529922	Vergütung an Betriebsführung	540.000	540.000	455.029,93
529929	Wasserwerk Eichenkamp			3.060,56
529930	- Unterhaltung Wasserwerk Eichenkamp	15.000	25.000	9.831,95
529932	- Unterhaltung Pumpen	5.000	5.000	2.350,00
529933	- Unterhaltung Rohrleitung (Netz)	1.000	1.000	
529934	Standrohrüberprüfungen	10.000	1.000	1.003,88
529935	Wasserverlustbekämpfung	10.000	10.000	54,09
529936	Wasserqualität	10.000	10.000	6.774,75
529937	Unterhaltung Hauptrohr, davon:			32,00
529938	- Reparaturen	50.000	60.000	33.580,14
529939	- Umverlegungen		5.000	
529940	- Armaturenüberprüfungen	1.000	1.000	
529941	- Beschilderung	2.000	2.000	1.239,15
529942	- Katodischer Korosionsschutz	3.000	3.000	
529943	- Spülung Ortsnetze allgemein			16,66
	Summe Unterhaltung Hauptrohr	56.000	71.000	34.867,95
529944	Unterhaltung Fernwirkanlagen und Fernmeldeleitungen	5.500	10.000	8.932,86
529945	Unterhaltung Wassermesser- und Druckminderschächte	15.000	15.000	5.034,37
529946	Unterhaltung/Ablesung Wassermesser- und Druckminderschächte für	5.000	5.000	1.135,82
529947	DEA und Behälter, davon:			100,64
529948	- Unterhaltung Druckerhöhungsanlagen (DEA)	5.000	5.000	2.394,92
529949	- Unterhaltung Pumpen DEA	2.000	2.000	567,34
529951	- Unterhaltung Hochbehälter	5.000	5.000	3.050,90

Kalkulation 2017 (Erfogsplan)

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 17.10.2016

		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Sachkonto		PLAN 2017	PLAN 2016	IST 2015
529952	Unterhaltung Hausanschlussleitungen Allgemein			107,88
529953	Hausanschluss-Unterhaltung	50.000	60.000	88.069,92
529954	Hausanschluss-Inneninstallation	1.000	1.000	
529956	Zählerwechsel Fremdleistung (Turnuswechsel) 2.500 Stck.	60.000	40.000	53.000,87
529961	Entstördienst (Fremdleistung)	25.000	25.000	24.876,80
Σ	bezogene Leistungen	826.500	837.000	721.082,95
ΣΣ	Materialaufwand	1.924.820	1.947.509	2.012.961,40
Abschreibungen:				
572100	AfA immaterielle VG des AV	7.043	5.985	6.727,20
573200	AfA Gebäude, AuB bebauter Grundstücke	19.630	21.196	21.043,00
574300	AfA Ver- und Versorgungsanlagen	889.609	916.655	865.704,07
575200	AfA technische Anlagen	187.338	171.544	187.082,41
575400	AfA Fahrzeuge	17.588	13.153	15.606,00
576100	AfA BuG	12.646	14.376	10.582,01
Σ	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.133.853	1.142.908	1.106.744,69
sonstige betriebliche Aufwendungen:				
522600	Treibstoffe für Fahrzeuge	3.500	3.500	3.184,10
523110	Wartung Gebäudetechnik			546,99
523400	Unterhaltung Fahrzeuge	4.000	1.200	3.398,09
523600	Unterhaltung der BuG			578,30
523610	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen hier: LIMA, Mobidat, Greengate	35.000	38.000	34.986,42
523730	Schornsteinreinigung			48,87
524900	Andere so. Verwaltungs- und Betriebsaufwand			3.000,00
525300	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	26.290	24.900	24.900,00
529900	Andere sonstige Sach- und Dienstleistungen			144,00
529901	Kosten der Betriebsführung (13.342 Zähler x 42,10 EUR)	561.653	511.366	511.365,69
529902	Umlage Erftverband	10.000	9.500	9.444,00
541200	Aus- und Fortbildung			580,00
541600	Dienst- und Schutzkleidung	4.500	4.500	4.789,25
542300	Gebühren	1.000	1.000	521,60
542310	Bankgebühren	750	750	601,26
542500	Konzessionsabgabe	565.000	570.000	144.188,00
542500	Konzessionsabgabe Nachholung Vorjahre	100.000	100.000	
542700	Rechts- und Beratungskosten	45.000	45.000	44.010,90
543100	Büromaterial			16,39
543200	Drucksachen	5.000	2.500	5.236,58
543400	Porto	6.500	6.500	4.697,24
543500	Telefonkosten (Handy + Anlagen)	7.300	4.000	7.552,81
543800	Werbung			
543901	Kleinanschaffungen GwG < 150 €	8.000	8.000	5.859,10
544110	Haftpflichtversicherung	43.000	36.000	35.654,39
544130	Gebäudeversicherung	2.000	2.000	1.951,15
544180	Maschinenversicherung	11.500	11.500	11.803,18
544200	Kfz-Versicherung	5.000	5.000	4.947,15
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen, hier: DWA, VKU	1.700	1.700	1.670,00
544800	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	2.500	2.500	103.149,23
544810	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	2.500	2.500	-300,00
549200	Schadensfälle			2.619,71
549800	Periodenfremde ordentliche Aufwände			7.164,88
559903	DEB Ausbuchung uneinbringliche Forderungen			192,85
Σ	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.451.693	1.391.916	978.502,13
	Betriebsergebnis	-1.310.729	-1.363.570	-1.249.378,54

Kalkulation 2017 (Erfolgsplan)

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen Stand: 17.10.2016		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Sachkonto		PLAN 2017	PLAN 2016	IST 2015
Zinsen und ähnliche Erträge				
461500	Zinserträge s.ö.B.			-573,00
461800	Zinsen von Kreditinstituten			
Σ	Zinsen und ähnliche Erträge			-573,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
551800	Zinsaufwand aus Darlehen	686.720	773.646	690.521,59
Σ	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	686.720	773.646	690.521,59
ΣΣ	Zinsergebnis	686.720	773.646	689.948,59
ΣΣΣ	Ergebnis aus gewönl. Geschäftstätigkeit	-624.009	-589.924	-559.429,95
547500	Gewerbesteuer	123.728	136.476	114.055,00
548200	Körperschaftsteuer	98.781	93.385	86.122,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	222.509	229.861	200.177,00
547200	Kraftfahrzeugsteuer	1.500	1.100	1.234,00
	sonstige Steuern	1.500	1.100	1.234,00
ΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag	-400.000	-358.963	-358.018,95
	Gewinnabführung an Stadt Bornheim	400.000		
ΣΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag	0	-358.963	-358.018,95

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen Stand: 17.10.2016		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Sachkonto		PLAN 2017

Investitionen 2017 Wasserwerk

W 100	Verteilungsanlagen Neuverlegung	235.000 €
W 200	Verteilungsanlagen Erneuerungen	1.377.000 €
W 300	Grundstücke und Gebäude	10.000 €
W 400	Bezugs- und Netzregelanlagen	2.780.000 €
W 500	Hausanschlüsse Neuverlegung	130.000 €
W 600	Hausanschlüsse Erneuerung	397.500 €
W 700	Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.000 €
W 800	Erschließungsgebiete	480.000 €
W 900	Wasserzähler	5.000 €
		5.455.500 €

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Vermögensplan

Positionen	IST	PLAN	PLAN
	2015	2016	2017
	€	€	€
1. Investitionen	620.087,81	3.384.500,00	5.455.500,00
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	746.480,88	801.900,00	836.900,00
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	237.967,00	217.300,00	199.400,00
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	364.584,55	350.000,00	350.000,00
Mittelbedarf	1.969.120,24	4.753.700,00	6.841.800,00
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.106.745,00	1.142.900,00	1.133.900,00
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	119.164,00	130.000,00	130.000,00
8. Veränderung der Rückstellungen	-28.276,30	0,00	0,00
9. Einstellung in die Rücklage	0,00	0,00	0,00
10. Bilanzgewinn/-verlust	349.037,50	358.963,00	400.000,00
Innenfinanzierung	1.546.670,20	1.631.863,00	1.663.900,00
11. Aufnahme Fremdmittel	1.540.000,00	3.121.837,00	5.177.900,00
Außenfinanzierung	1.540.000,00	3.121.637,00	5.177.900,00
Mittelherkunft	3.086.670,20	4.753.500,00	6.841.800,00

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2017
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
W 100 Verteilungsanlagen Neuverlegung			1.865,0	0,0	270,0	0,0	-270,0	235,0	320,0	470,0	520,0	320,0
	Bornheim - Baugebiet Rahmenplanung Bornheim-West ca. 2,8 km	2018	800,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	200,0	250,0	300,0
	Walberberg Transportleitung	2016-2019	950,0	0,0	250,0	0,0	-250,0	200,0	250,0	250,0	250,0	0,0
	Roisdorf - Widdiger Weg Netzanbindung Ringschluss 50 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Wasserhauptrohrleitungen - unvorhersehbare Maßnahmen	laufend	100,0	0,0	20,0	0,0	-20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
W 200 Verteilungsanlagen Erneuerung			8.281,0	471,0	796,0	433,5	-362,5	1.377,0	1.512,0	1.322,5	1.105,0	1.080,0
	Bornheim - Apostelpfad Erneuerung Ortsversorgung 450 m// Straßenausbau 2015 bis 2018	2017	150,0	0,0	125,0	0,0	-125,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Apostelpfad Erneuerung Transportleitung 800 m// Straßenausbau	2017	420,0	0,0	0,0	0,0	0,0	420,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (AZ DN 100 1950) zwischen Zehnhoffstraße und Hordorfer Weg, 350 m	2018	100,0	0,0	98,0	0,0	-98,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstraße (GG DN 100 1950) zwischen Reuterweg und Apostelpfad, 240 m	2016	40,0	0,0	0,0	40,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Gringel/Kuckstein (GG DN 80 1950), 265 m	2018	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim Botzdorfer Weg (Erneuerung PVC DN 150 1950, Pohlhausenstraße bis Botzdorfer Weg 17) // Kanalbaumaßnahme A 200, 144 m	2018-2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0
	Bornheim - Sechtemer Weg, AZ DN 100 --> DN 160 PE) // 550 m	2018	160,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	160,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Breite Straße (PVC DN 100 1950, Vennstraße bis Steinacker) // Kanalbaumaßnahme A 200, 260 m	2019	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	40,0	0,0

228/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis Lochnerstraße) // 200 m	2016	33,0	0,0	35,0	33,0	-2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis L) // Kanalbaumaßnahme 120 m	2017	37,5	0,0	0,0	0,0	0,0	37,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Spitzwegstraße (AZ DN 100 1950, Albert-Magnus-Straße bis Breniger Straße) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2017-2018	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	80,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Jennerstraße (AZ DN 125 1950, ab Schulstraße bis Rösberger Straße 800 m) // ((Kanalbaumaßnahme A 200 von Lindenstraße bis Maaßenstraße, 450 m))	2015-2017	485,0	161,0	220,0	314,0	94,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Pützgasse (Kreuzbergstr. und Heerweg)	2018	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Rösberger Straße (GG DN 125 1950) ab Jennerstraße, 320 m	2018	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (Domhofstraße - Rheinstraße Ausbau auf DN 160) 130 m	2017	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße, Ringschluss, 60 m	2016	0,0	0,0	15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Kneuspenweg (GG DN 100 1950, Clarenweg bis Grüner Weg) // 120 m	2019	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0
	Hersel - Gartenstraße ca. 700 m	2018-2020	182,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,0	55,0	60,0	0,0
	Hersel - Rheindorfer Straße (GG DN 100 1950, Clarenweg - Grüner Weg) // 185 m	2020	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	55,0	0,0
	Kardorf - Fichtenweg (Fichtenweg-Lindenstraße, Schachtneubau und Anbindung Ka02	2017	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0

229/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Kardorf - Lindenstraße (L bis Jennerstraße) // Kanalbaumaßnahme 700 m, nur Kreuzungsbereiche	2017	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten Klosterstraße 600 m	2021-2023	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
	Merten - Straußweg (Erneuerung PVC DN 100 1950, zw. Rochusstraße und Kapellenstraße) // Kanalbaumaßnahme A 100 80 m	2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (GG DN 80 1950, Oberdorfer Weg bis Essener Straße) // Kanalbaumaßnahme A 200, 90 m	2017	25,0	0,0	25,0	0,0	-25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Friedrichstraße, (GG DN 100 1950) Stichleitung Schule, 130 m	2017	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Kreisverkehr Bonner Straße, Herseler Straße, Siegesstraße	2014-2016	5,5	0,0	40,0	5,5	-34,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (PVC DN 125 1956, Berlinder Straße bis Donnerstein) // Kanalbaumaßnahme A 200,520 m	2017	130,0	0,0	46,0	0,0	-46,0	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf Donnerstein (AZ DN 125, Schussgasse-Buschgasse) // 190 m	2017	52,0	0,0	0,0	0,0	0,0	52,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (AZ DN 100, Schussgasse-Annastraße) // 160 m	2018	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf Fuhrweg (DN 80 GG), 23 m	2016	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenstraße (GG 1950, Pützweide bis Siegestraße) 150 m	2020	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
	Sechtem - Wolfsgasse (GG DN 100 1950) 250 m	2016	31,0	0,0	72,0	31,0	-41,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Uedorf - Bornheimer Str. (GG 80 1950) 200 m	2021	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0

230/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2017	
Fünfjahres-Plan, Bornheim		

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Uedorf - Heisterbacher Straße (GG DN 100 1950) - 200 m	2017	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Walburgisstraße (GG DN 100 1950) zwischen Frongasse und Oberstraße, 210 m	2016	0,0	0,0	60,0	0,0	-60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Walburgisstraße (GG AZ 100 1950) zwischen Oberstraße und Hauptstraße, 105 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Enggasse (GG DN 100 1950, Oberstraße bis Hohlgasse) // 390 m	2019	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0
	Walberberg - Hauptstraße 800 m	2020-2022	260,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	120,0
	Walberberg - Am Goldacker (GG DN 80 1950) 160 m	2019	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0
	Waldorf - Feldchenweg (PVC DN 150 1950) // Kanalbaumaßnahme 220 m	2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (PVC DN 100 1950, Schmiedgasse bis Straufsberg) // Kanalbaumaßnahme 25 m	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (GG DN 100 1950, Straufsberg bis Brühler Garten) // 110 m	2016	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 100 1950, Aternstraße - Brühler Garten) // 85 m	2017	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 80 1950, Aternstraße - Brühler Garten) // 90 m	2017	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Kerpengasse (PVC DN 100 1950, Straufsberg bis Kerpengasse 17) // Kanalbaumaßnahme 40 m	2019	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (PVC DN 150 1950, Schmiedegasse 28 bis Bergstraße) // Kanalbaumaßnahme 150 m	2020	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0

231/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2017

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Widdig - Allemannenweg (GG DN 100 195, Germanenstraße - Allemannenweg 36) // 300 m	2019	87,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	87,5	0,0	0,0
	Transportleitung Hochzone (gesamt 6 km) Erneuerung	2018-2022	3.570,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	700,0	750,0	700,0	700,0
	Rheinorte - Änderung der Versorgung im Bereich der Landstraße	2018-2020	255,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	60,0	60,0	80,0	30,0
	unvorhersehbare Maßnahmen Erneuerung Hauptrohrleitungen	laufend	380,0	160,0	50,0	0,0	-50,0	20,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	unvorhersehbare Maßnahmen aus Netzkalibrierung	laufend	280,0	150,0	10,0	10,0	0,0	40,0	20,0	20,0	20,0	20,0
W 300 Grundstücke und Gebäude			75,0	25,0	10,0	0,0	-10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	unvorhersehbare Maßnahmen für Grundstücke und Gebäude	laufend	75,0	25,0	10,0	0,0	-10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
W 400 Bezugs- und Netzregelanlagen			3.405,0	0,0	1.405,0	295,0	-1.110,0	2.780,0	100,0	100,0	70,0	60,0
	Wasseranlagen unvorhersehbare Erneuerungen	laufend	42,0	0,0	20,0	2,0	-18,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
	Wasserdruckminderschächte Erneuerung der Regelventile und Ausbaustücke	laufend	115,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	35,0	35,0	5,0	5,0
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung Wassermessschächte	laufend	290,0	0,0	50,0	40,0	-10,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung technische Ausrüstung	laufend	68,0	0,0	30,0	3,0	-27,0	45,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung Anlagensteuerung und Automatisierungstechnik	2015-2017	570,0	0,0	250,0	20,0	-230,0	550,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Wasserwerk - Eichenkamp, Ertüchtigung der Elektroinstallation (geht auf in Automatisierungstechnik)	2016-2017	0,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung der Abwasserhebeanlage	2016	25,0	0,0	25,0	0,0	-25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0

232/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2017

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Hochbehälter - Botzdorf Erweiterung, Ersatz für Merten 1 mit Volumenerweiterung einschl. Verfahrens.- und EMSR-Technik	2015-2017	1.890,0	0,0	600,0	40,0	-560,0	1.850,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochbehälter - Botzdorf, Sanierung Außenbeschichtung HB und Erneuerung Zaunanlage// 2014 Planung, 2015 Ausführung (geht auf in Erweiterung HB Botzdorf)	2016-2017	0,0	0,0	130,0	0,0	-130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochbehälter - Merten 2, Ertüchtigung Schieberkammer und Behälter	2016	140,0	0,0	100,0	40,0	-60,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochbehälter - Merten 2, Ertüchtigung Verfahrenstechnik und Anlagensteuerung	2017	115,0	0,0	0,0	0,0	0,0	115,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Druckerhöhungsanlage Coloniastraße mit Löschwasserentnahmestelle Bergeistweiher	2016	150,0	0,0	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W 500	Hausanschlüsse Neuverlegung		1.175,0	0,0	130,0	25,0	-105,0	130,0	180,0	280,0	280,0	280,0
	Bornheim - Baugebiet Rahmenplanung Bornheim-West ca. 2,8 km	2018	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	150,0	150,0	150,0
	Erw.-Sammelprojekt Bornheim - Neuverlegung Hausanschlüsse	laufend	675,0	0,0	130,0	25,0	-105,0	130,0	130,0	130,0	130,0	130,0
W 600	Hausanschlüsse Erneuerung		1.732,5	0,0	370,5	189,0	-181,5	397,5	420,0	231,0	215,0	180,0
	Bornheim - Apostelpfad Erneuerung Ortsversorgung 450 m// Straßenausbau 2015 bis 2018	2017	40,0	0,0	35,0	0,0	-35,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Apostelpfad Erneuerung Transportleitung 800 m// Straßenausbau	2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (AZ DN 100 1950) zwischen Zehnhoffstraße und Hordorfer Weg, 350 m	2018	70,0	0,0	68,0	0,0	-68,0	0,0	70,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstraße (GG DN 100 1950) zwischen Reuterweg und Apostelpfad, 240 m	2016	35,0	0,0	0,0	35,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

233/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Bornheim - Gringel/Kuckstein (GG DN 80 1950), 265 m	2018	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim Botzdorfer Weg (Erneuerung PVC DN 150 1950, Pohlhausenstraße bis Botzdorfer Weg 17) // Kanalbaumaßnahme A 200, 144 m	2018-2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0
	Bornheim - Sechtemer Weg, AZ DN 100 --> DN 160 PE) // 550 m	2018	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Breite Straße (PVC DN 100 1950, Vennstraße bis Steinacker) // Kanalbaumaßnahme A 200, 260 m	2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	30,0	0,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis Lochnerstraße) // 200 m	2016	33,0	0,0	31,0	33,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis L) // Kanalbaumaßnahme 120 m	2017	37,5	0,0	0,0	0,0	0,0	37,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Spitzwegstraße (AZ DN 100 1950, Albert-Magnus-Straße bis Breniger Straße) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2017-2018	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Jennerstraße (AZ DN 125 1950, ab Schulstraße bis Rösberger Straße 800 m) // ((Kanalbaumaßnahme A 200 von Lindenstraße bis Maaßenstraße, 450 m))	2015-2017	62,0	0,0	52,0	52,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Pützgasse (Kreuzbergstr. und Heerweg)	2018	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Rösberger Straße (GG DN 125 1950) ab Jennerstraße, 320 m	2018	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (Domhofstraße - Rheinstraße Ausbau auf DN 160) 130 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße, Ringschluss, 60 m	2016	0,0	0,0	3,5	0,0	-3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

234/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2017

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Hersel - Kneuspenweg (GG DN 100 1950, Clarenweg bis Grüner Weg) // 120 m	2019	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0
	Hersel - Gartenstraße ca. 700 m	2018-2020	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	30,0	30,0	0,0
	Hersel - Rheindorfer Straße (GG DN 100 1950, Clarenweg - Grüner Weg) // 185 m	2020	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0
	Kardorf - Fichtenweg (Fichtenweg-Lindenstraße, Schachtneubau und Anbindung Ka02	2017	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Lindenstraße (L bis Jennerstraße) // Kanalbaumaßnahme 700 m, nur Kreuzungsbereiche	2017	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	10,0	0,0	0,0	0,0
	Merten Klosterstraße 600 m	2021-2023	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0
	Merten - Straußweg (Erneuerung PVC DN 100 1950, zw. Rochusstraße und Kapellenstraße) // Kanalbaumaßnahme A 100 80 m	2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (GG DN 80 1950, Oberdorfer Weg bis Essener Straße) // Kanalbaumaßnahme A 200, 90 m	2017	22,0	0,0	16,0	0,0	-16,0	22,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Friedrichstraße, (GG DN 100 1950) Stichleitung Schule, 130 m	2017	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Kreisverkehr Bonner Straße, Herseler Straße, Siegesstraße	2014-2016	5,5	0,0	3,0	5,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (PVC DN 125 1956, Berlinder Straße bis Donnerstein) // Kanalbaumaßnahme A 200,520 m	2017	50,0	0,0	42,5	0,0	-42,5	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf Donnerstein (AZ DN 125, Schussgasse-Buschgasse) // 190 m	2017	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (AZ DN 100, Schussgasse-Annastraße) // 160 m	2018	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0

235/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2017	
Fünffjahres-Plan, Bornheim		

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Roisdorf Fuhrweg (DN 80 GG), 23 m	2016	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenstraße (GG 1950, Pützweide bis Siegestraße) 150 m	2020	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0
	Sechtem - Wolfsgasse (GG DN 100 1950) 250 m	2016	38,5	0,0	38,5	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Uedorf - Bornheimer Str. (GG 80 1950) 200 m	2021	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
	Uedorf - Heisterbacher Straße (GG DN 100 1950) - 200 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Walburgisstraße (GG DN 100 1950) zwischen Frongasse und Oberststraße, 210 m	2016	0,0	0,0	31,0	0,0	-31,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Walburgisstraße (GG AZ 100 1950) zwischen Oberststraße und Hauptstraße, 105 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Enggasse (GG DN 100 1950, Oberstraße bis Hohlgrasse) // 390 m	2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0
	Walberberg - Hauptstraße 800 m	2020-2022	110,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	50,0
	Walberberg - Am Goldacker (GG DN 80 1950) 160 m	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Waldorf - Feldchenweg (PVC DN 150 1950) // Kanalbaumaßnahme 220 m	2022	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (PVC DN 100 1950, Schmiedgasse bis Straufsberg) // Kanalbaumaßnahme 25 m	2019	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (GG DN 100 1950, Straufsberg bis Brühler Garten) // 110 m	2016	25,0	0,0	0,0	25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 100 1950, Astenstraße - Brühler Garten) // 85 m	2017	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0

236/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2017

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 80 1950, Astenstraße - Brühler Garten) // 90 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Kerpengasse (PVC DN 100 1950, Straufsberg bis Kerpengasse 17) // Kanalbaumaßnahme 40 m	2019	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	0,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (PVC DN 150 1950, Schmiedegasse 28 bis Bergstraße) // Kanalbaumaßnahme 150 m	2020	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0
	Widdig - Allemannenweg (GG DN 100 195, Germanenstraße - Allemannenweg 36) // 300 m	2019	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0
	Transportleitung Hochzone (gesamt 6 km) Erneuerung	2018-2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rheinorte - Änderung der Versorgung im Bereich der Landstraße	2018-2020	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	Ern.-Sammelprojekt Bornheim - Erneuerung Hausanschlüsse	laufend	250,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
W 700 Betriebs- und Geschäftsausstattung			186,0	0,0	158,0	41,0	-117,0	41,0	26,0	26,0	26,0	26,0
	Bornheim - anteilige Systemkosten GIS (Hard-und Software)	laufend	18,0	0,0	3,0	3,0	0,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	Bornheim - Digitalisierung von Katasterunterlagen, bzw. Einkauf ALKIS-Daten inkl. Programmerweiterung GIS	laufend	18,0	0,0	50,0	3,0	-47,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	Software Erweiterung Greengate für WW-Anlagendokumentation, hier "Desigener und 1 zusätzliche Arbeitsplatzlizenz.		10,0	0,0	10,0	0,0	-10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Arbeitsgeräte und Inventarbeschaffung	laufend	45,0	0,0	5,0	20,0	15,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Erweiterung der Datenfernüberwachung (ab 2017 NIVUS)	laufend	55,0	0,0	10,0	0,0	-10,0	15,0	10,0	10,0	10,0	10,0

237/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2017

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Erweiterung Rohrlager, hier Langrohrlager 12,00 m	2015	0,0	0,0	25,0	0,0	-25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Fuhrpark, hier Werkstattwagen klein und Kastenwagen	2015	15,0	0,0	0,0	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochhubwagen für Wasserlager	2016	0,0	0,0	5,0	0,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erneuerung Standrohre aufgrund gesetzlicher Grundlagen	2016	25,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
W 800	Erschließungsgebiete		880,5	0,0	240,0	25,5	-214,5	480,0	165,0	95,0	65,0	50,0
	Erschließungsgebiet KA03	2016	22,5	0,0	120,0	22,5	-97,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Ro17	2016	0,0	0,0	40,0	0,0	-40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 1. BA (private Erschließung)	2018	15,0	0,0	15,0	0,0	-15,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 2. BA (private Erschließung)	2018	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 10 (private Erschließung)	2017	15,0	0,0	15,0	0,0	-15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Baugebiet zw. Bannweg, Dürerstr. u. Waldorfer Weg (private Erschließung)	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Baugebiet an der Hubertusstraße (private Erschließung Gewerbe)	2017	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 28 (privat Erschließung Mittelweg)	2017	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Talstraße Erweiterung (Teilfläche Me 07)	2018	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Merten 15.1	2017	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg	2018	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Baugebiet an der Koblenzer Straße	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein Baugebiet	2016-2018	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0

238/248

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünffjahres-Plan, Bornheim
2017

Stand: 17.10.2016

			Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2016 T€	Aktuell 2016 T€	Differenz 2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr										
	Rösberg - Baugebiet zw. Rüttersweg bis Kuckucksweg (private Erschließung)	2018	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil)	2018	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Fronacker	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Heinrich-von-Berge-Weg	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Dahlienstraße u. Gute-Hirt-Pfad	2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Kampsweg u. Lücherweg (private Erschließung)		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erschließungsgebiete (Kosten für Vertragsabschlüsse usw.)	laufend	253,0	0,0	50,0	3,0	-47,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
W 900	Wasserzähler		28,0	0,0	5,0	3,0	-2,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Erstbeschaffung für "Neuanschlüsse"	laufend	28,0	0,0	5,0	3,0	-2,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Gesamt		17.628,0	496,0	3.384,5	1.012,0	-2.372,5	5.455,5	2.738,0	2.539,5	2.296,0	2.011,0

239/248

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	22.11.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	856/2016-5
Stand	15.11.2016

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" der NRW-Landesregierung

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragt die Verwaltung, das nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen erforderliche Konzept zu erstellen und ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt

Die NRW-Landesregierung hat ein zwei Milliarden Euro starkes Investitions-Programm entwickelt, das für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau (Neu,- und Umbau) der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Das Förderprogramm soll Anfang des Jahres 2017 starten. Für die Stadt Bornheim stellt das Land über die NRW.BANK insgesamt 3.138.176 Euro in den Jahren 2017 bis 2020 zins- und tilgungsfrei zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorlage-Nr. 830/2016-2 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für konsumtive Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur an den städtischen Schulen zu verwenden. Das Förderprogramm wirkt sich damit in den Jahren 2017 bis 2020 unmittelbar ergebnisverbessernd aus. Zudem kann die Finanzierung investiver Maßnahmen derzeit über sehr günstige Finanzierungs- sowie Förderangebote sichergestellt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt dem Rat in seiner Sitzung am 26.01.2017 ein Konzept über die geplante Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Ausschuss für Schulen, Soziales und demografischen Wandel wird vorberatend einbezogen.

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird die Verwaltung die Schuldendiensthilfen bei der NRW.BANK beantragen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Bornheim



SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler o.V.i.A.
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 09.10.2016

Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ der NRW-Landesregierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag für die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel und des Rates folgenden Tagesordnungspunkt vorzusehen:

Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ der NRW-Landesregierung

Hierzu schlagen wir folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Rat begrüßt das Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ der NRW-Landesregierung. Der Stadt Bornheim wird mit diesem Programm eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit den Schulen schnellst möglich Pläne und Konzepte auf dieses Förderprogramm abzustimmen, damit die Stadt Bornheim sich hier unverzüglich einbringen kann.

Begründung:

Die NRW-Landesregierung hat ein zwei Milliarden Euro starkes Investitions-Programm entwickelt, dass für die Renovierung von Schulgebäuden, Klassenzimmern und den digitalen Aufbruch Schule 4.0 bereitstehen wird, um die Schulen in den kommenden vier Jahren fit für die Zukunft zu machen.

Das Förderprogramm soll Anfang des Jahre 2017 starten.

Für die Stadt Bornheim stellt das Land gemeinsam mit der NRW Bank **3.138.176 €** in vier Jahren zins- und tilgungsfrei zur Verfügung, also eine Chance, die schnellst möglich wahrgenommen werden sollte.

Gegenüber der NRW Bank sind seitens der Stadt keine zeitraubenden Abstimmungen und Erörterungen über die jeweiligen Vorhaben notwendig. Es ist hier lediglich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilfried Hanft, Ute Krüger und Fraktion

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	22.11.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	854/2016-5
Stand	15.11.2016

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute Schule 2020" - Investitionsmittel abrufen

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragt die Verwaltung, das nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) zur Inanspruchnahme der Schuldendiensthilfen erforderliche Konzept zu erstellen und ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt

Die NRW-Landesregierung hat ein zwei Milliarden Euro starkes Investitions-Programm entwickelt, das für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau (Neu,- und Umbau) der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Das Förderprogramm soll Anfang des Jahres 2017 starten. Für die Stadt Bornheim stellt das Land über die NRW.BANK insgesamt 3.138.176 Euro in den Jahren 2017 bis 2020 zins- und tilgungsfrei zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorlage-Nr. 830/2016-2 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für konsumtive Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur an den städtischen Schulen zu verwenden. Das Förderprogramm wirkt sich damit in den Jahren 2017 bis 2020 unmittelbar ergebnisverbessernd aus. Zudem kann die Finanzierung investiver Maßnahmen derzeit über sehr günstige Finanzierungs- sowie Förderangebote sichergestellt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt dem Rat in seiner Sitzung am 26.01.2017 ein Konzept über die geplante Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Ausschuss für Schulen, Soziales und demografischen Wandel wird vorberatend einbezogen.

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird die Verwaltung die Schuldendiensthilfen bei der NRW.BANK beantragen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
und an Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Soziales und
demographischen Wandels
Herrn Wilfried Hanft
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Dr. Kuhn, Arnd
Fraktionsvorsitzender
Markus Hochgartz
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40
Mobil: 0151 20 74 61 04
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 10. Oktober 2016

Betreff: „Gute Schule 2020“ – Investitionsmittel abrufen.

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 22.11.2016 und des Rates am 08.12.2016 zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim empfiehlt dem Rat der Stadt Bornheim folgendes zu beschließen:

Der Rat der Stadt Bornheim möge beschließen:

Der Rat/Kreistag Bornheim begrüßt das Vorhaben der rot-grünen Landesregierung, mit dem Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ unserer Kommune Investitionsmittel in Höhe von insgesamt rund 3.138.176 Euro über einen Zeitraum von vier Jahren zukommen zu lassen. Die Mittel können für Investitionen im Bereich der Schulinfrastruktur eingesetzt werden, ein Eigenanteil der Kommune ist nicht notwendig.

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah mit den Schulen in den Dialog zu treten und auf dieser Basis ein Konzept zu erstellen, wie die Investitionsmittel verausgabt werden sollen. Dabei soll sie auch auf das kostenlose Angebot der NRW.Bank, Wirtschaftlichkeitsberechnungen für unsere Kommune durchzuführen, zurückgreifen, sofern dies bei den konkreten Projekten möglich ist. Ziel soll es sein, bereits spätestens Anfang 2017 ein fertiges Konzept entwickelt zu haben, damit die Mittel schnell abgerufen werden können.

Begründung:

Mit dem Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ unterstützt die rot-grüne Landesregierung in den Jahren 2017-2020 Kommunen bei Investitionsmaßnahmen im schulischen Bereich in Höhe von insgesamt zwei Milliarden Euro. Dies begrüßt unsere Fraktion ausdrücklich.

Die Mittel werden in einem Zeitraum von vier Jahren zu gleichen Teilen ausgezahlt. Die Auszahlung und Abwicklung der Mittel erfolgt über die NRW.Bank auf Antrag, dem ein entsprechendes Konzept beiliegen muss. Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Kredite der NRW.Bank übernimmt das Land NRW. Die Förderung erfolgt zu 100 Prozent, so dass ein kommunaler Eigenanteil nicht notwendig ist.

Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 50 Prozent nach der Summe der Schlüsselzuweisung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz in den Jahren 2011-2015 und zu 50 Prozent nach der Schulpauschale im Jahr 2016, so dass unserer Kommune Mittel in Höhe von insgesamt 3.138.176 Euro zustehen.

Förderfähig sind Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Schulgebäuden, Investitionen an Sportanlagen, sofern sie sich auf dem Schulgelände befinden, sowie Investitionen in die digitale Infrastruktur der Schulen (z.B. in Form von LAN, WLAN bzw. die Beschaffung von Geräten wie Beamer, Whiteboards oder Laptops/PCs).

Die NRW.Bank hat angeboten, entgeltfrei Beratungsmaßnahmen in Form von Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen. Wir halten es für sinnvoll, dass auf dieses Angebot zurückgegriffen wird.

Darüber hinaus stehen für die Förderung der Digitalisierung an Ersatzschulen landesweit weitere 70 Millionen Euro zur Verfügung.

Damit die Mittel schnell und unbürokratisch fließen können, halten wir es für notwendig, dass die Verwaltung zeitnah ein Gesamtkonzept für Bornheim erstellt, bei dem die einzelnen Schulen miteinbezogen werden sollen.

Manfred Quadt-Herte

Markus Hochgartz

und Fraktion

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	22.11.2016
Rat	08.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	872/2016-5
Stand	17.10.2016

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FDP, SPD und UWG vom 14.10.2016 betr. Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion an die Landesregierung und die Medien weiterzuleiten sowie einen Termin für ein Gespräch mit der Landesregierung zu koordinieren.

Sachverhalt

Die Fraktionen Bündnis 90 Die Grünen, Die Linke, FDP, SPD, UWG/Forum haben eine Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion vorgelegt.

In dieser Erklärung werden u.a. die in Bornheim bereits jetzt praktizierten Maßnahmen im Bereich der schulischen Inklusion dargestellt. Zudem wird auf die unzureichende finanziellen- und personelle Unterstützung durch das Land NRW hingewiesen, um dauerhaft den Prozess der schulischen Inklusion positiv zu gestalten.

Die Fraktionen beantragen, die Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion an die Landesregierung und die Medien weiterzuleiten. Zudem wird die Verwaltung gebeten, mit der Landesregierung zu diesem Thema einen Gesprächstermin zu koordinieren.

Die Verwaltung hat keine Bedenken, dem Antrag der Fraktionen zu entsprechen.

Ergänzend wird auf die als Anlage beigefügte Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Erklärung
Gemeinsamer Antrag

Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion

Die 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die auch in Deutschland seit 2009 bindendes Recht ist

- fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe **aller** Menschen am gesellschaftlichen Leben
- hat zum Ziel, dass Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können

Inklusion in diesem Sinne umfasst alle Lebensbereiche, z. B. Bildung, Arbeit, Wohnen, Kultur und Freizeit. In Bornheim legen wir besonderes Augenmerk auf den Bereich Schule. Deshalb haben wir uns schon weit vor der Landesgesetzgebung vom November 2013 auf den Weg gemacht.

Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit von Verwaltung, unseren Kindergärten, allen Schulen, von Freizeit- und Erwachsenenbildung sowie Politik ermöglicht in Bornheim z. B:

- ab **2010** wird die Verbundschule als einzige Schule in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis „*Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung*“ (KsF)
- ab **2010** finden jährlich mehrtägige *Zukunftswerkstätten* zum Thema *Inklusion* statt
- im Mai **2011** werden 7 *Leitlinien* für den Inklusionsprozess in Bornheim formuliert und sukzessive umgesetzt
- zum Schuljahresbeginn **2011/12** wird in der Europaschule die erste Gruppe gemeinsamen Lernens eingerichtet
- Gründung der Heinrich-Böll-Sekundarschule als Schule des gemeinsamen Lernens im August **2012**
- Benennung einer ehrenamtlichen *Inklusionsbeauftragten* und Beschluss zum „*Aktionsplan Inklusive Bildung in der Stadt Bornheim*“ im September **2012**
- im Jahr **2012** erfolgt die Konstituierung einer *Orientierungskonferenz* zur Ermittlung der bestmöglichen Schule für alle Schüler/innen
- „*Inklusion geht alle an*“ – Erstellung der *Leitlinien für den Aktionsplan Inklusion* **2013, 2014** legen alle Bildungseinrichtungen einen *Aktionsplan „Inklusion“* vor
- Einrichtung eines *Inklusionsbüros* im Jahr **2015**

Fazit dieser städtischen Bemühungen: Zurzeit besuchen 103 Schüler/innen unsere Verbundschule und mehr als 120 Förderschüler/innen unsere Grundschulen und weiterführenden Schulen.

Unsere städtischen Initiativen und eigenen finanziellen Mittel reichen allerdings nicht aus, den vom Land NRW gewünschten Prozess der schulischen Inklusion dauerhaft positiv zu gestalten.

Für Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Förderbedarf kann im bestehenden System nicht die in der UN-Konvention geforderte Unterstützung geleistet werden.

Ursachen dafür sind:

1. die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Stellen für Sonderpädagogen genügen nicht, die im Gesetz formulierte Zielsetzung der schulischen Inklusion positiv zu erfüllen
2. die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Lehrerstunden je Förderschüler reichen bei Weitem nicht, den erhöhten Lehrerbedarf der Förderschüler an allgemeinbildenden Schulen zu erfüllen
3. unzureichende Fortbildungsmaßnahmen für die bereits ausgebildeten Lehrkräfte
4. fehlende nachhaltige inhaltliche und strukturelle Verankerung von Inklusionsthemen in Studium und Referendariat
5. die vom Land NRW den Städten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Erweiterung bzw. Ertüchtigung von städtischen Schulen im Rahmen der schulischen Inklusion reichen nicht
6. die Ausdünnung der Standorte der Förderschulen durch die restriktive Handhabung der Mindestgrößenverordnung und damit der Entfall einer echten Wahlmöglichkeit der Eltern und ihrer Kinder durch unzumutbare Entfernungen

Aus Sorge um das Wohl unserer Bornheimer Schülerinnen und Schüler bitten wir die Landesregierung um einen konstruktiven Dialog und laden sie zu uns nach Bornheim ein.

Erstunterzeichner: Bürgermeister und Rat der Stadt Bornheim

Mitunterzeichner: siehe Rückseite



Fraktionen im Rat der Stadt Bornheim

STADT BORNHEIM
An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule, Soziales und demographischen Wandel
Herrn Wilfried Hanft
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

53332 Bornheim, 13. Oktober 2016

Antrag zum Beschluss einer

Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion

Sehr geehrter Herr Hanft,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

- a) Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat der Stadt Bornheim den Beschluss der beigefügten Bornheimer Erklärung zur schulischen Inklusion.
- b) Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt den Bürgermeister nach erfolgtem Beschluss durch den Rat den Antrag an die Landesregierung und die Medien weiterzuleiten und einen Termin für ein Gespräch mit der Landesregierung zu koordinieren

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kabon und Fraktion
Josef Müller und Fraktion
Manfred Quadt-Herte und Fraktion
Michelle Schnitker und Fraktion
Rainer Züge und Fraktion

Inhaltsverzeichnis

81/2016, 08.12.2016, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	7
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgerradweg)	
Vorlage 660/2016-7	9
1. Entwurf Verwaltungsvereinbarung 660/2016-7	12
2. Übersichtsplan Bürgerradweg 660/2016-7	19
3. Stellungnahme Landesbetrieb zur Kostenschätzung 660/2016-7	20
TOP Ö 5 Gebührensatzung der VHS Bornheim/Alfter	
Vorlage 850/2016-10	25
Synopsis Gebührensatzung 850/2016-10	32
TOP Ö 6 Beratung des Stellenplanes 2017 und 2018	
Vorlage 543/2016-11	49
1 - Deckblatt Stellenverzeichnis 2017 543/2016-11	53
2 - Vorwort zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2017 ff 543/2016-11	54
3 - Änderungen Stellenplan 2017 - Mehrung/Minderung 543/2016-11	56
4 - Änderungen Stellenplan 2017 - Stellenumwandlungen 543/2016-11	62
5 - Änderungen Stellenplan 2017 - Produktänderungen 543/2016-11	65
6 - Übersicht unbesetzte Stellen 30.06.2016 543/2016-11	66
7 - Stellenplan Beamte 2017 neu 543/2016-11	67
8 - Stellenplan tarifl. B. 2017 neu 543/2016-11	68
9 - Stellenübersicht Beamte 2017 neu 543/2016-11	69
10 - Stellenübersicht tarifl. B. 2017 neu 543/2016-11	70
11 - Stellen KW-Vermerk 2017 543/2016-11	71
12 - Stellen KU-Vermerk 2017 543/2016-11	72
13 - Übersicht Ausbildungskräfte 2017 543/2016-11	73
14 - Stellenverzeichnis 2017 17.08.2016 anonym 543/2016-11	74
15 - Deckblatt Stellenplan 2018 543/2016-11	104
16 - Stellenplan Beamte 2018 543/2016-11	105
17 - Stellenplan tarifl. B. 2018 543/2016-11	106
18 - Stellenübersicht Beamte 2018 543/2016-11	107
19 - Stellenübersicht tarifl. B. 2018 543/2016-11	108
20 - Stellen KW-Vermerk 2018 543/2016-11	109
21 - Stellen KU-Vermerk 2018 543/2016-11	110
22 - Übersicht Ausbildungskräfte 2018 543/2016-11	111
1. Ergänzungsvorlage 543/2016-11	112
2. Ergänzungsvorlage 543/2016-11	113
TOP Ö 8 Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen	
Vorlage 596/2016-2	115
Übersicht zu Hebesatzszenarien 596/2016-2	118
TOP Ö 9 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze	
Vorlage 960/2016-2	119
TOP Ö 10 Erweiterung der Satzung in der Ortschaft Merten im Bereich Sommersberg	
Vorlage 792/2016-7	121
Übersichtskarte 792/2016-7	123
TOP Ö 11 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Satz	
Vorlage 793/2016-7	124

1. Übersichtskarte 793/2016-7	126
2. Abwägung 793/2016-7	127
3. Bebauungsplan 793/2016-7	130
4. Textliche Festsetzungen 793/2016-7	131
5. Begründung 793/2016-7	138
6. Stellungnahmen der TÖB 793/2016-7	148
TOP Ö 12 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	
Vorlage 864/2016-11	158
Synopsis Rechnungsprüfungsordnung 864/2016-11	163
TOP Ö 14 Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014	
Vorlage 902/2016-2	169
01 Gesamtergebnisrechnung 2014 902/2016-2	172
02 Gesamtbilanz 31.12.2014 902/2016-2	173
03 Gesamtanhang 2014 902/2016-2	174
04 Gesamtlagebericht 2014 902/2016-2	189
TOP Ö 15 Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	
Vorlage SBB 888/2016-SBB	209
01 Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2017 888/2016-SBB	211
02 Erfolgsplan Übersicht 888/2016-SBB	213
03 Erfolgsplan Erläuterungen 888/2016-SBB	214
04 Finanzplan 888/2016-SBB	222
05 Kalkulation 888/2016-SBB	223
06 Übersicht Investitionen 888/2016-SBB	226
07 Vermögensplan 888/2016-SBB	227
08 Fünfjahresplan Investitionen 888/2016-SBB	228
TOP Ö 18 Antrag der SPD-Fraktion vom 09.10.2016 betr. Investitionsprogramm "Gut	
Vorlage 856/2016-5	240
Antrag 856/2016-5	241
TOP Ö 19 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2016 betr. "Gute S	
Vorlage 854/2016-5	243
Antrag 854/2016-5	244
TOP Ö 20 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE, FD	
Vorlage 872/2016-5	246
Erklärung 872/2016-5	247
Gemeinsamer Antrag 872/2016-5	248
Inhaltsverzeichnis	249